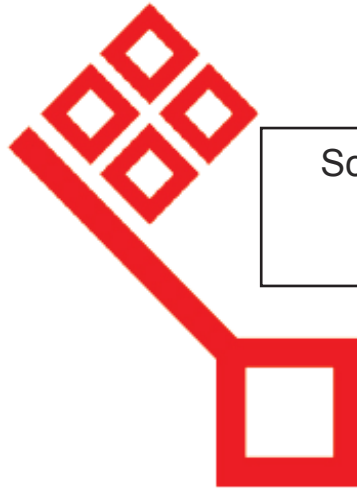


Vorlage für den Umwelt- u. Agrarausschuss



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2835

**Ergebnisprotokoll der
7. VerbraucherSchutzMinisterKonferenz
am 16. September 2011
in Bremerhaven**

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Inhaltsverzeichnis

TOP 1	
Genehmigung der Tagesordnung	6
TOP 2	
Bericht der Vorsitzenden	7
TOP 3	
Bericht des Bundes	8
TOP 4	
Bericht über Umlaufbeschlüsse	9
TOP 6	
Grüne Liste	10
TOP 7	
Bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen	11
TOP 8	
14-Punkte-Aktionsplan vom 18.01.2011 Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher"	13
TOP 9, 10, 11	
Schlussfolgerungen aus dem EHEC-Ausbruch	15
TOP 12	
Akkreditierung von staatlichen Untersuchungseinrichtungen durch die DAkkS	17
TOP 13	
Nanotechnologie	18
TOP 14	
Sanktionierung der REACH-Verordnung bezogen auf Bedarfsgegenstände	19
TOP 15	
Preisklarheit und Preiswahrheit	20
TOP 16	
Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge	22
TOP 17	
Verbrauchergerechte Zinsanpassung bei Krediten	23
TOP 18	
Stärkung der Aufsicht im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes	24
TOP 19	
Finanzierung der Verbraucherarbeit	25

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 20	
Praxisgerechte Regelung zur Gewinn- und Vorteilsabschöpfung durch Verbände	26
TOP 21	
Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösem Inkasso	28
TOP 22	
Abmahnungen wegen Nutzung von Internet-Tauschbörsen	29
TOP 23	
Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln	30
TOP 24	
Richtlinie über Rechte der Verbraucher	32
TOP 25	
Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen	33
TOP 26	
Verbraucherforschung	34
TOP 27	
Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen	35
TOP 28	
Mehr Transparenz für mit "Ökostrom" gekennzeichnete Stromangebote	36
TOP 29	
Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich	37
TOP 30	
Erhöhung der Energieeffizienz in den privaten Haushalten - Transparenz und Information verbessern, neue Anreize schaffen	39
TOP 31	
Klimaschutz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher	40
TOP 32	
Nationaler Aktionsplan "IN FORM" / Vernetzungsstellen Schulverpflegung verstetigen	45
TOP 34	
Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2012 in Hamburg	46
TOP 35	
Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2013	47
Anwesenheitsliste 7. VSMK in Bremerhaven	48

7. Verbraucherschutzministerkonferenz am 16.09.2011 in Bremerhaven

Tagesordnung Stand: 16.09.2011

Allgemeines

- TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 2 Bericht der Vorsitzenden (nur 7. VSMK)
- TOP 3 Bericht des Bundes (nur 7. VSMK)
- TOP 4 Bericht über Umlaufbeschlüsse
Grüne Liste
- TOP 5 Vorbereitung des Kamingesprächs der 7. VSMK (nur ACK)
- TOP 6 Grüne Liste

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

- TOP 7 Bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der
Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen
- TOP 8 14-Punkte-Aktionsplan vom 18.01.2011 Folgerungen und
Grüne Liste Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes
"Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz
für den Verbraucher"
- TOP 9, 10, Schlussfolgerungen aus dem EHEC-Ausbruch
11
- TOP 12 Akkreditierung von staatlichen Untersuchungseinrichtungen
Grüne Liste durch die DAkkS
- TOP 13 Nanotechnologie
Grüne Liste
- TOP 14 Sanktionierung der REACH-Verordnung bezogen auf
Grüne Liste Bedarfsgegenstände
- TOP 15 Preisklarheit und Preiswahrheit bei Lebensmitteln

Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

- TOP 16 Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich geförderten
Grüne Liste privaten Altersvorsorge
- TOP 17 Verbrauchergerechte Zinsanpassung bei Krediten
Grüne Liste
- TOP 18 Stärkung der Aufsicht im Bereich des finanziellen
Grüne Liste Verbraucherschutzes

- TOP 19 Finanzierung der Verbraucherarbeit
Grüne Liste
- TOP 20 Praxisgerechte Regelung zur Gewinn- und Vorteilsabschöpfung
Grüne Liste durch Verbände
- TOP 21 Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösem Inkasso
Grüne Liste
- TOP 22 Abmahnungen wegen Nutzung von Internet-Tauschbörsen
Grüne Liste
- TOP 23 Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich
Grüne Liste weiterentwickeln
- TOP 24 Richtlinie über Rechte der Verbraucher
Grüne Liste
- TOP 25 Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher
Grüne Liste und Unternehmen
- TOP 26 Verbrauchersforschung
Grüne Liste
- TOP 27 Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei
Grüne Liste schutzbedürftigen Personen
- TOP 28 Mehr Transparenz für mit "Ökostrom" gekennzeichnete
Stromangebote
- TOP 29 Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich
Grüne Liste
- TOP 30 Erhöhung der Energieeffizienz in den privaten Haushalten -
Grüne Liste Transparenz und Information verbessern, neue Anreize schaffen.

Übergreifende Themen

- TOP 31 Klimaschutz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher
Grüne Liste

Ernährung

- TOP 32 Nationaler Aktionsplan "IN FORM" / Vernetzungsstellen
Grüne Liste Schulverpflegung verstetigen

Sonstiges

- TOP 33 Ergänzung / Änderung der Geschäftsordnung der VSMK
TOP wurde in der ACK zurückgezogen
- TOP 34 Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz
Grüne Liste 2012 in Hamburg
- TOP 35 Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz
Grüne Liste 2013

TOP 2

Bericht der Vorsitzenden

Beschluss

Der mündliche Bericht der Vorsitzenden wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis:

17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: X

Nein:

TOP 3

Bericht des Bundes

Beschluss

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

TOP 4

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss

Die VSMK nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

Ergebnis:

17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: X Nein:

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 6 Grüne Liste

Beschluss

- TOP 4 Bericht über Umlaufbeschlüsse**
- TOP 8 14-Punkte-Aktionsplan vom 18.01.2011 Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher"**
- TOP 12 Akkreditierung von staatlichen Untersuchungseinrichtungen durch die DAkkS**
- TOP 13 Nanotechnologie**
- TOP 14 Sanktionierung der REACH-Verordnung bezogen auf Bedarfsgegenstände**
- TOP 16 Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge**
- TOP 17 Verbrauchergerechte Zinsanpassung bei Krediten**
- TOP 18 Stärkung der Aufsicht im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes**
- TOP 19 Finanzierung der Verbraucherarbeit**
- TOP 20 Praxisgerechte Regelung zur Gewinn- und Vorteilsabschöpfung durch Verbände**
- TOP 21 Schutz der Verbraucher vor unseriösem Inkasso**
- TOP 22 Abmahnungen wegen Nutzung von Internet-Tauschbörsen**
- TOP 23 Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln**
- TOP 24 Richtlinie über Rechte der Verbraucher**
- TOP 25 Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen**
- TOP 26 Verbraucherbeforschung**
- TOP 27 Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen**
- TOP 29 Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich**
- TOP 30 Erhöhung der Energieeffizienz in den privaten Haushalten – Transparenz und Information verbessern, neue Anreize schaffen.**
- TOP 31 Klimaschutz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher**
- TOP 32 Nationaler Aktionsplan "IN FORM" / Vernetzungsstellen Schulverpflegung verstetigen**
- TOP 34 Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2012 in Hamburg**
- TOP 35 Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz 2013**

Ergebnis: 17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: x Nein:

TOP 7 **Bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der
Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen**

Beschluss

Das BMELV und die Länder sind sich einig, das auf der VSMK vom 19.05.2011 formulierte gemeinsame Ziel, die Transparenz für Verbraucher zu verbessern, zügig zu erreichen.

Sie sehen die Notwendigkeit, auf der Grundlage dieses VSMK-Beschlusses und unter Berücksichtigung der von der Wirtschaftsministerkonferenz formulierten Bedenken und Bedingungen einen Konsens herzustellen und damit sowohl verbraucherpolitischen Bedürfnissen als auch den Bedenken der Wirtschaftsseite Rechnung zu tragen.

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und das BMELV setzen auf Amtschef-Ebene eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Wirtschaftsministerkonferenz ein, die bis Ende Januar 2012 inhaltliche Klärungen insbesondere in folgenden Punkten herstellt:

- Konsequenzen bei unzureichender Erfüllung der Anforderungen
- Fragen der Nachkontrolle und rechtliche Konsequenzen (Begründungspflicht, Einräumung rechtlichen Gehörs, Rechtsmittelfähigkeit der Kontrollentscheidung).
- Fragen der Finanzierung
- Kriterien für die Kennzeichnung

Das Vorsitzland lädt zu der Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder HE und BE ein. Die Arbeitsgruppe tagt länderoffen. Das Vorsitzland und das BMELV erstellen auf der Grundlage des Beschlusses der Sonder-VSMK zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Modells zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen und unter Einbeziehung des Beschlusses der WMK vom 06./07. Juni 2011 vorab ein Vorbereitungspapier, als Grundlage für ein anschließendes Rechtsetzungs-

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

verfahren. Auf Grundlage des einvernehmlichen Ergebnisses der Beratungen der Arbeitsgruppe wird das BMELV einen Vorschlag einer gesetzlichen Regelung erstellen.

Die VSMK bittet die WMK um die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Arbeitsgruppe.

Ergebnis:

17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: X Nein:

TOP 8

14-Punkte-Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) dankt der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) für die Koordination der den Ländern zugewiesenen Arbeitsaufträge des 14-Punkte-Aktionsplans und bittet die LAV, diese Aufgabe bis zur Vorlage abschließender Ergebnisse wahrzunehmen.

1. Die VSMK nimmt die als Anlage beigefügten Berichte zu einzelnen Themen des 14-Punkte-Papiers zur Kenntnis.
2. Die VSMK begrüßt die stärkere Berücksichtigung risikoorientierter Kriterien bei der Fortschreibung des Kontrollprogramms Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016 (Kontrollprogramm) und empfiehlt der Agrarministerkonferenz (AMK), dem Kontrollprogramm Futtermittel zuzustimmen.
3. In Bezug auf Ziffer 9 der gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der VSMK und AMK bedankt sich die VSMK, dass das BMELV ein Eckpunktepapier vorgelegt hat und bittet die LAV, möglichst zeitnah die Position der Länder darzustellen und die „Absicherung eines abgestimmten Qualitätsmanagementsystems (QM) der Überwachung“ als Schwerpunktthema auf der nächsten Sitzung der LAV zu behandeln.
4. Die VSMK bedauert es, dass – anders als von der LAV vorgeschlagen – keine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Einrichtung einer zentralen Dioxin-Datenbank unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eigenkontrollen der Wirtschaft eingesetzt worden ist und durch die Vorlage eines Verordnungsentwurfs durch das BMELV dieses Thema jetzt im Bundesratsverfahren anhängig ist.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

5. Die VSMK begrüßt den Stand der Umsetzung der Internetplattform „www.lebensmittelwarnung.de“ und die Aussicht, dass diese für die Verbraucher wichtige Informationsplattform noch 2011 in Betrieb genommen werden soll.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 9, 10, 11 **Schlussfolgerungen aus dem EHEC-Ausbruch**

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Verbraucherschutz der Länder bitten das Vorsitzland der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und das Vorsitzland der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) den vereinbarten Evaluierungsprozess des EHEC-Geschehens zeitnah abzuschließen und dafür die Federführung in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zwischen VSMK, GMK und dem Bund zu übernehmen.

Im Rahmen dieser Evaluierung sind die Länderressorts für Verbraucherschutz, Gesundheit, Umwelt und Landwirtschaft sowie die zuständigen Bundesministerien und Bundesoberbehörden einzubeziehen.

Ziel sollte es sein, möglichst bis zum Jahresende eine erste Bilanz des behördlichen Handelns und Vorschläge für Verbesserungen sowie ggf. konkrete Verfahrensregelungen, z.B. zur Verkürzung von Meldewegen, vorzulegen. Einzubeziehen sind dabei die bereits umgesetzten Maßnahmen, wie z.B. die Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Die VSMK benennt dafür neben dem jetzigen und dem künftigen Vorsitzland die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Berlin.

2. Die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes sind sich einig, die Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Ereignisfällen zu optimieren. Bildet der Bund einen Krisenstab, bindet er die Länder auf Amtsebene mit ein. Die sich im Verlauf des Krisenmanagements ergebenden operativen Aufgaben, insbesondere auch die Auswertung der vorliegenden Daten und die darauf

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

aufbauende Erstellung des Lageberichts, sollen von einer Task Force Lebensmittelsicherheit die aus Fachexpertinnen und -experten zusammengesetzt ist, wahrgenommen werden. Zur Herstellung von Routine dieses neuen Instrumentariums soll die Task Force zeitnah und in regelmäßigen Abständen Planübungen durchzuführen. Über die Einsetzung der Task Force entscheiden die Amtschefs. Die Amtschefs tauschen regelmäßig den Informationsstand aus und stimmen sich insbesondere über die öffentliche Kommunikation ab.

3. Die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes erklären ihre Absicht, bei künftigen außergewöhnlichen Ereignissen im Bereich Lebensmittelsicherheit oder Tierseuchen
 - die Kommunikation vor geplanten Veröffentlichungen grundsätzlich untereinander abzustimmen
 - die Kommunikation im Einzelfall, bei notwendigem Sofortvollzug oder zur Gefahrenabwehr unmittelbar und unverzüglich vorzunehmen. Dabei sind gleichzeitig alle Beteiligten bzw. Betroffenen zu unterrichten.

Ergebnis:

17 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: x Nein:

TOP 12

**Akkreditierung von staatlichen Untersuchungseinrichtungen
durch die DAkKS**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit der DAkKS mit den Bundesländern erheblich verbesserungsbedürftig ist. Das Vorsitzland wird gebeten, beim BMWi die zwingend notwendigen Verbesserungen einzufordern.
2. Die VSMK bittet die LAV, bis zur Frühjahrssitzung 2012 ein Konzept für eine tragfähige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Akkreditierung von Untersuchungseinrichtungen im Bereich der Lebensmittelüberwachung und des Veterinärwesens zu erarbeiten.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

TOP 13

Nanotechnologie

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder unterstützen den Beschluss der 76. Umweltministerkonferenz zu TOP 36/37 und bitten gleichfalls die Bundesregierung, sich für ein nanospezifisches Produktregister auf EU-Ebene aktiv einzusetzen, um Informationen über die Eigenschaften von auf dem europäischen Markt angebotenen Waren zu bekommen. Dieses Register sollte dabei sowohl unter dem Aspekt des Verbraucher- als auch (bei umwelt-offenen Anwendungen) des vorsorgenden Umweltschutzes die hierfür relevanten Daten bereitstellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sind der Überzeugung, dass es notwendig ist, die Verbraucher über Produkte zu informieren, die Nanoteilchen enthalten. Die VSMK unterstützt Aktivitäten für mehr Information und Transparenz bezüglich Nanoprodukten, wie sie beispielsweise eine niederschwellig zugängliche Datenbank in einfacher Form bereitstellt.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

Protokollerklärung der A-Länder

Ziel soll letztlich eine EU-einheitliche Kennzeichnungspflicht zum Zwecke einer größtmöglichen Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher sein.

TOP 14 **Sanktionierung der REACH-Verordnung bezogen auf Bedarfsgegenstände**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stellt fest, dass hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen gegen das stoffbezogene nationale Bedarfsgegenständerecht, die auch den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) betreffen, derzeit erhebliche Unsicherheit besteht. Zudem ist unklar, ob die Vorschriften der REACH-Verordnung und/oder das nationale Bedarfsgegenständerecht anzuwenden sind.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es für dringend erforderlich, das Verhältnis zwischen den Vorschriften der REACH-Verordnung und dem stoffbezogenen nationalen Bedarfsgegenständerecht unverzüglich klarzustellen und eindeutige rechtliche Voraussetzungen für eine Sanktionierung von Verstößen gegen das Bedarfsgegenständerecht, die auch den sachlichen Anwendungsbereich der REACH-Verordnung betreffen, zu schaffen.
3. Das BMELV wird gebeten, zu diesem Thema und den Aktivitäten der Bundesregierung auf der nächsten Sitzung der LAV zu berichten.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: X

TOP 15

Preisklarheit und Preiswahrheit

Beschluss

1. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass die derzeitigen rechtlichen Vorgaben für die Grundpreisangabe für die Verbraucherinnen und Verbraucher keine ausreichende Transparenz gewährleisten.
2. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen außerdem fest, dass zur Verbesserung der derzeitigen Situation Änderungen der Preisangabenverordnung nötig sind.
3. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, eine Änderung der Preisangabenverordnung (PAngV) in die Wege zu leiten. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:
 - Die Regelungen in der PAngV zur Schriftgröße sind zu konkretisieren, um eine Mindestschriftgröße zu erreichen, beispielsweise durch eine Bezugnahme auf die DIN 1450.
 - Das Verhältnis von Grundpreisangabe zur Angabe des Endpreises ist festzuschreiben. Als Richtwert für die Schriftgröße kann ein Verhältnis von mindestens 1:2 gelten. Jedoch ist sicherzustellen, dass der Endpreis gegenüber dem Grundpreis hervorgehoben wird.
 - Die Bezugsgrößen für die Füllmengen sollen vereinheitlicht werden. Denkbar ist eine Streichung des § 2 Abs. 3 Satz 2 der PAngV oder eine Einschränkung der Wahlfreiheit für unterschiedliche Bezugsgrößen innerhalb einer Produktgruppe.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

- In der Preisangabenverordnung ist klarzustellen, dass bestehende Vorgaben in der Fertigpackungsverordnung für die Maßeinheiten der Füllmengen bestimmter Produktgruppen auch bei der Preisauszeichnung zu beachten sind.
4. Die für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

TOP 16

**Verbraucherfreundliche Regeln bei der staatlich
geförderten privaten Altersvorsorge**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz unterstützt das Ziel der Bundesregierung, mit der Einführung eines Produktinformationsblattes für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge die Transparenz und Vergleichbarkeit von staatlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukten im Hinblick auf die Rendite, das Risiko und die Kosten zu erhöhen.
2. Darüber hinaus bekräftigt die VSMK ihre bisher nicht umgesetzte Aufforderung an das BMELV die Einführung eines Basisprodukts für die staatlich geförderte private Altersvorsorge in Form eines Vorsorgekontos zu prüfen.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, zur 8. VSMK über die Prüfergebnisse zu berichten.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

Protokollerklärung der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein:

Die Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein stehen der Einführung eines Vorsorgekontos kritisch gegenüber und sehen aktuell keine Veranlassung einen solchen Systemwechsel in der privaten Altersvorsorge zu forcieren.

TOP 17

Verbrauchergerechte Zinsanpassung bei Krediten

Beschluss

1. Die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundes zur Kenntnis. Sie stellen dabei fest, dass der Bericht nur einen Teil der auf der 17. Sitzung der LAV unter TOP 26 erbetenen Informationen enthält. Insbesondere enthält der vorliegende Bericht keine konkreten Angaben zu den bisherigen Erkenntnissen und Maßnahmen der Bundesaufsichtsbehörden (Bundeskartellamt, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen) in Bezug auf das Verhalten der Kreditinstitute hinsichtlich ihrer Zinsgestaltung bei Überziehungskrediten für Verbraucher seit Juni 2010.
2. Das BMELV wird gebeten, auf der 19. LAV im Frühjahr 2012 über die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie zum Zinsanpassungsverhalten der Kreditinstitute zu berichten und bei seinem Bericht ausdrücklich auf alle von der LAV (TOP 26 / 17. LAV) genannten Aspekte einzugehen und ein Handlungskonzept vorzulegen.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

Protokollerklärung der A-Länder

Für den Fall, dass die Studie zu dem Ergebnis kommt, dass ein Bedarf für gesetzgeberische Maßnahmen nicht besteht, bittet die VSMK die Bundesregierung auf der 19. LAV im Frühjahr 2012 im Detail darzulegen, ob und wie auf Grund von geltendem Recht eine Verpflichtung zur verbrauchergerechten Zinsanpassung durchgesetzt werden kann.

TOP 18 **Stärkung der Aufsicht im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes**

Beschluss

1. Die VSMK ist der Ansicht, dass mit der angekündigten Reform der nationalen Finanzmarktaufsicht insbesondere auch eine Stärkung der Aufsicht im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes verbunden sein muss. Sie spricht sich dafür aus, alle Überwachungsaufgaben im Bereich der Finanzdienstleistungen bei der BaFin zu konzentrieren und diese mit umfassenden Durchsetzungsbefugnissen auszustatten.
2. Die VSMK hält zugleich eine verbesserte Zusammenarbeit der BaFin mit den Verbraucherzentralen für erforderlich. Schon jetzt nehmen die Verbraucherzentralen Aufgaben einer verbraucherbezogenen Marktbeobachtung wahr, die die Missstandsaufsicht der BaFin über den Finanzmarkt positiv unterstützen kann. Daher sollten sich in jedem Fall die Ergebnisse der Marktbeobachtung und der Marktanalyse durch die Verbraucherverbände verstärkt in der Aufsichtstätigkeit der BaFin niederschlagen und die Zusammenarbeit gesetzlich gestärkt werden.
3. Ein Zuwachs von Aufgaben im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes bedingt voraussichtlich eine höhere Finanzausstattung der in diesem Bereich tätigen Einrichtungen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen es daher, dass die Bundesregierung mit den neuen Strukturen in der Finanzmarktaufsicht auch eine Neuordnung der Finanzierung auf den Prüfstand stellen wird. Die die BaFin im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes unterstützenden Verbraucherverbände und deren Dienstleistungen sind nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder in diese Überlegungen mit einzubeziehen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: X

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 19

Finanzierung der Verbraucherarbeit

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Zwischenbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Kenntnis. Die LAV wird gebeten, das Thema weiter zu bearbeiten und der VSMK bei Vorliegen konkreter Umsetzungsschritte erneut zu berichten. Die VSMK bekräftigt ihren Beschluss der 6. VSMK (TOP 31).

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

TOP 20

Praxisgerechte Regelung zur Gewinn- und Vorteilsabschöpfung durch Verbände

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Pläne des Bundeswirtschaftsministeriums, den Verbraucherverbänden bei der privaten Kartellrechtsdurchsetzung einen Unterlassungsanspruch und einen Anspruch auf Vorteilsabschöpfung für den Fall von Masse- und Streuschäden einzuräumen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält jedoch für eine effektive und praxisnahe Ausgestaltung der Gewinn- und Vorteilsabschöpfung nach § 10 UWG und § 34 a GWB weitergehende Verbesserungen für erforderlich und spricht sich insbesondere für folgende gesetzgeberische Maßnahmen aus:
 - a. Zur Verringerung des Prozesskostenrisikos der klagenden Einrichtungen werden die abgeschöpften Erträge künftig nicht mehr an den Bundeshaushalt, sondern an ein zu errichtetes Sondervermögen abgeführt, aus dem die Prozesskosten aller klagebefugten Einrichtungen teilweise getragen werden.
 - b. Die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand werden in angemessener Weise verringert. Die Abschöpfungsansprüche greifen nicht nur bei vorsätzlichen Verstößen gegen das UWG bzw. das GWB, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit der handelnden Personen.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz wiederholt daher ihre Bitte an die Bundesregierung, die gesetzlichen Grundlagen für die Gewinn- und Vorteilsabschöpfung nach § 10 UWG und § 34a GWB zu überarbeiten mit dem Ziel, die Instrumente praxisgerechter auszugestalten und das Prozessrisiko der klageberechtigten Einrichtungen durch die Schaffung eines Sondervermögens zu reduzieren.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob den klageberechtigten Einrichtungen die Bezifferung des abzuschöpfenden Gewinns bzw. Vorteils erleichtert werden kann, etwa durch die Einräumung effektiver Auskunftsrechte gegenüber den Kartellbehörden.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

TOP 21

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösem Inkasso

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) sieht die Notwendigkeit, die Verantwortung der mit Inkassodienstleistungen beauftragten Unternehmen und Personen zu stärken, um Verbraucher wirkungsvoller als bisher vor unseriösen Geschäftsmodellen zu schützen.
2. Die VSMK bittet daher die Bundesregierung und den Bundestag, die Forderung des Bundesrats vom 27. Mai 2011 (BR-Drs. 271/11) nach Einführung von Informationspflichten für Inkassodienstleister und Rechtsanwälte bei der Forderungseinziehung aus Fernabsatzverträgen zu unterstützen. Die damit verbundenen Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung sollen nach Auffassung der VSMK auch Eingang finden in die Gesetzgebung zum Schutz vor Internetkostenfallen.
3. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach Meinung der VSMK außerdem angesichts der Praxis einzelner Inkassodienstleister, den Schuldnern überhöhte Mahngebühren in Rechnung zu stellen und sich deren Durchsetzung über Schuldanerkenntnisse zu sichern, die in Ratenvereinbarungen versteckt sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zeitnah Lösungsvorschläge vorzulegen.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: x

TOP 22

Abmahnungen wegen Nutzung von Internet-Tauschbörsen

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz setzt sich dafür ein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor überhöhten Forderungen bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen geschützt werden. Sie sieht hier dringenden Handlungsbedarf und fordert die Schaffung eindeutiger Regelungen für Bagatellfälle die es Verbraucherinnen und Verbrauchern erlauben, sich auf die gesetzliche Deckelung der Abmahnkosten gem. § 97a Abs. 2 Urheberrechtsgesetz zu berufen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, die zur Begrenzung von Abmahnkosten geschaffene Regelung in § 97a Absatz 2 UrhG auf den Prüfstand zu stellen. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz bietet diese im Bereich der Internet-Tauschbörsen keinen ausreichenden Schutz vor unangemessenen Abmahnkosten.
3. Das BMELV wird gebeten, zu diesem Thema und den Aktivitäten der Bundesregierung auf der nächsten Sitzung der LAV zu berichten.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: x

TOP 23

Datenschutz modernisieren und verbraucherfreundlich weiterentwickeln

Beschluss

1. Die VSMK sieht die Notwendigkeit, den Datenschutz grundsätzlich zu modernisieren und verbraucherfreundlicher zu gestalten. Sie bittet daher die Bundesregierung, sich sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene im Rahmen der anstehenden Neuregelung des EU-Datenschutzrechts für eine Stärkung des Einwilligungsvorbehalts und der Widerspruchsrechte der Betroffenen gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einzusetzen. Profilbildungen sollen grundsätzlich verboten werden. Sie sollen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig sein. Insbesondere sollte dies durch eine zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit von Einwilligungen und – auf nationaler Ebene – durch die Überarbeitung des „Listenprivilegs“ in § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfolgen.
2. Die VSMK bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene das „Privacy by Design“-Konzept zu unterstützen: die transparente, datensparsame, kontrollierbare und den Missbrauch vermeidende Technikgestaltung. Bereits bei der Entwicklung neuer Geräte, Programme und Anwendungen sind deren Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu prüfen.
3. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine Überarbeitung des sogenannten „Safe-Harbor-Abkommens“ mit den USA und anderer entsprechender Abkommen zur Sicherstellung eines gleichwertigen weltweiten Datenschutzniveaus einzusetzen. Ziel muss es sein, sicherzustellen, dass die Unternehmen, die nicht in der EU ihren Sitz haben und die Daten deutscher Verbraucher im Inland erheben, verarbeiten oder nutzen, dem deutschem bzw. europäischem Datenschutzrecht vergleichbaren Anforderungen unterliegen. Insbesondere für neue Technologien und Anwendungen wie das sogenannte „Cloud-Computing“ ist dies sicherzustellen.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

4. Die VSMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie ein Verfallsdatum für Internetinhalte, die auf persönlichen Daten beruhen, rechtlich sichergestellt werden kann und sich auch auf europäischer Ebene hierfür einzusetzen.
5. Die VSMK bittet die Bundesregierung im Rahmen der von ihr geförderten Verbraucherforschung, die Forschung in Sachen Chancen und Risiken im Netz zu intensivieren und hierbei Ideen, wie die des technischen Radiergummis für Daten im Internet, weiterzuverfolgen und in der Praxis zu testen.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, auf der nächsten VSMK über den Stand der Umsetzung des Beschlusses zu berichten und die Länder bei den aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene mit einzubeziehen.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: x

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 24

Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Kenntnis.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: x

TOP 25 **Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz fordert mit Blick auf den in Kürze zu erwartenden Vorschlag der EU-Kommission für ein fakultatives Europäisches Vertragsrecht („28. Rechtsordnung“), dass durch Transparenz ein echtes Wahlrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher zwischen der Heimatrechtsordnung und dem europäischen Vertragsrecht geschaffen wird.
3. Die Verbraucherschutzministerkonferenz wiederholt ihre Forderung nach einem hohen Verbraucherschutzniveau bei Ausgestaltung europäischer Vertragsrechtsinstrumente, welche das derzeitige deutsche Niveau nicht unterschreiten sollten.
4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz spricht sich dafür aus, die Anwendung eines fakultativen Europäischen Vertragsrechts auf grenzüberschreitende Verträge zu begrenzen.

Ergebnis: 16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: x

TOP 26

Verbraucherforschung

Beschluss

1. Die VSMK stellt fest, dass Verbraucherforschung in Deutschland interdisziplinär angelegt ist und in unterschiedlichen Wissenschaften durchgeführt wird. Es mangelt an Transparenz und Vernetzung der Forschungsaktivitäten. Dadurch wird eine bessere Nutzung für die Politik erschwert.
2. Die VSMK bittet das BMELV bei der nächsten Sitzung der VSMK über den Stand des „Netzwerks Verbraucherforschung“ und den Stand des „Expertenpools“ sowie die Forschungsaktivitäten der Stiftungsprofessur „Rechtlicher Verbraucherschutz“ an der Universität Bayreuth zu berichten und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Verbraucherforschung zu geben.
3. Die VSMK bittet die LAV zur nächsten Sitzung der VSMK über die Aktivitäten in den Bundesländern im Bereich der Verbraucherforschung zu berichten.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

TOP 27

Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen

Beschluss

Der Beschluss wird wie folgt gefasst:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz als Zwischenbericht zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz erinnert die Bundesregierung an ihre Bitte, diese möge prüfen, ob und wie die Empfehlungen aus dem Kurzgutachten für das BMELV zur Bewertung einer möglichen Veränderung der Stromtarifstruktur für Haushaltskunden („Stromspartarif“) des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie GmbH und der ö-quadrat vom November 2008 umgesetzt werden können (Nummer 3 des Beschlusses der 5. VSMK).
3. Die VSMK beauftragt die LAV zur 8. VSMK die Schlussfolgerungen der Bundesregierung selbst zu bewerten und darüber Bericht zu erstatten.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

TOP 28

Mehr Transparenz für mit „Ökostrom“ gekennzeichnete
Stromangebote

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Beschluss

1. Die VSMK stellt fest, dass die Bundesregierung den Empfehlungen des Bundesrats bei der Umsetzung des dritten EU-Binnenmarktpakets in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht gefolgt ist. Damit wurde die Chance versäumt, den Wettbewerb und den Verbraucherschutz im Energiesektor signifikant zu stärken.
2. Die VSMK fordert das Bundeswirtschaftsministerium auf, gemäß § 111b EnWG bis spätestens zum 01. Januar 2012 eine anbieterunabhängige Schlichtungsstelle anzuerkennen oder die Bundesnetzagentur mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle zu beauftragen. Synergien können durch die Vernetzung mit dem bereits bei der Behörde vorhandenen Verbraucherservice Energie und den Schlichtungsstellen (Telekommunikation, Postwesen) genutzt werden.
3. Mit den im EnWG §20a vorgesehenen Regelungen soll der Lieferantenwechsel beschleunigt werden. Die VSMK bittet das Bundeswirtschaftsministerium, dafür Sorge zu tragen, dass die von der EU vorgegebene verkürzte Wechselfrist von 3 Wochen durch geeignete regulatorische Maßnahmen umgesetzt und von der Bundesnetzagentur im Interesse des Verbraucherschutzes auch restriktiv überwacht werden.
4. Die VSMK stellt fest, dass der anbieterseitige Wettbewerb insbesondere auf der Verteilnetzebene weiter behindert wird. Für eine diskriminierungsfreie Kalkulation der Endkundenpreise durch die Wettbewerber müssen die Regulierungsbehörden sicherstellen, dass spätestens am 15. Oktober die Netzentgelte für das Folgejahr veröffentlicht werden und damit allen Lieferanten zugänglich sind.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: X

Protokollerklärung der Länder Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein :

Die Länder Hessen, Sachsen und Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass sich die Forderungen an die Bundesregierung auf Grund der Umsetzung des EnWG zeitnah erledigt haben.

TOP 30

**Erhöhung der Energieeffizienz in den privaten Haushalten -
Transparenz und Information verbessern, neue Anreize
schaffen**

Beschluss

1. Die VSMK setzt sich für mehr Transparenz beim Stromverbrauch der privaten Haushalte ein und sieht in regelmäßigen unterjährigen Verbrauchsnachweisen oder Abrechnungen, in den intelligenten Zählersystemen sowie in der Energieverbrauchskennzeichnung für Geräte und Produkte geeignete Lösungsansätze zur Steigerung der Energieeffizienz der privaten Haushalte. Die VSMK geht davon aus, dass Monatsrechnungen künftig ohne wesentliche Mehrkosten als Alternative zur Jahresrechnung angeboten werden.
2. Die VSMK begrüßt die Einführung intelligenter Zählersysteme, die den Verbrauchern helfen, mit einer entsprechenden Software zeitnah das Verbrauchsverhalten darzustellen und analysieren zu können. Die VSMK fordert die Energieversorgungsunternehmen auf, variable Spartarife anzubieten. Dabei sind nur die für die Abrechnung und für den Netzbetrieb notwendigen Daten zu erfassen. Die Grundsätze der Datensparsamkeit, der Transparenz und der Freiwilligkeit sind zu beachten.
3. Die VSMK bittet das BMELV, gegenüber BMU und BMWi sicherzustellen, dass künftig in den Gremien auf Bundes- und europäischer Ebene, die sich mit der Umsetzung der Energieverbrauchskennzeichnung befassen, die Verbraucherinteressen frühzeitig und in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

TOP 31 Klimaschutz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher

Beschluss

1. Die VSMK fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative verstärkt auch verbraucherbezogene Klimaschutzkampagnen im Sinne der Stärkung der Verbraucherkompetenz und –aufklärung durchzuführen oder zu fördern. Die Verbraucherverbände und die Verbraucherzentralen der Länder sind die wichtigsten Akteure, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeiten und die Notwendigkeit eines geänderten Konsumverhaltens im Interesse des Klimaschutzes näher zu bringen und sie entsprechend zu informieren und zu beraten.

Deshalb bittet die VSMK die Bundesregierung die Verbraucherberatung im Bereich der Energieeffizienz deutlich auszubauen und in diesem Zusammenhang auch Anträge und Ideen der Verbraucherzentralen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (insbes. aus dem Programmteil Energieeffizienzfonds) einzubeziehen. Da die Verbraucherzentralen schon aufgrund bestehender haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage sind, eigene Einnahmen außerhalb der institutionellen Förderung zu erzielen, wird die Bundesregierung gebeten, den Anteil der Eigenmittel bei diesen Projekten außerordentlich niedrig anzusetzen oder sogar ganz darauf zu verzichten.

2. Konzertiertes Handeln erfordert einen regelmäßigen Austausch zwischen den zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren aller betroffenen Ressorts (Verbraucherschutz, Verkehr, Umwelt, Wirtschaft und Forschung) des Bundes und der Länder. Dies soll im Dialog zwischen Bund und Ländern anlassbezogen erfolgen.
3. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird gebeten, repräsentative Expertenpanels einzurichten, welche die

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

- wesentlichen Kriterien für die methodische Standardisierung und Standardberechnung des Klimaeffekts in den Bereichen Wohnen, Lebensmittel, Geräte und Mobilität entwickeln und festlegen; der Schwerpunkt ist dabei auf die CO₂-Emissionen zu legen, ausländische Erfahrungen sind einzubeziehen.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass in allen Bereichen des Konsums Standards, sowohl bei der Kennzeichnung als auch bei Berechnungen und Messungen, geschaffen werden. Insbesondere die Vielzahl an Informationen für die Verbraucher soll unterscheidbar werden und klar zu erkennen sein, auch um Wettbewerbsgerechtigkeit herzustellen. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass in der Ökodesign-Richtlinie zukünftig für energieverbrauchende Produkte ambitionierte und dynamische Vorgaben für den Energieverbrauch gemacht werden.
 5. Die VSMK hält einen Meinungsaustausch mit den zuständigen Fachressorts in Bezug auf folgende Punkte für erforderlich:
 - a. Wie können Mängel bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Kennzeichnungen behoben werden?
 - b. Wie kann die Kontrolle dieser Kennzeichnungen trotz geringer Finanz- und Personalmittel bewältigt werden?
 - c. Welche Standards müssen bei solchen Kontrollverfahren gesetzt werden?
 6. Die Aktivitäten der Bundesregierung in Bezug auf die Gesetzesfolgenabschätzung für die Verbraucher bereits im Gesetzgebungsverfahren (§ 44 (4) Nr. 2 GGO der Bundesministerien) werden ausdrücklich begrüßt. Die Verbraucherschutzministerien der Länder und des Bundes sollten deshalb rechtzeitig in Gesetzgebungsverfahren einbezogen und auch bei geplanten Verordnungen konsultiert werden.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

7. Die Bundes- und Landesregierungen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen des Vergaberechts die Verfahren bei der Ausschreibung im Sinne von Vorgaben zur Steigerung der Energieeffizienz angepasst werden, um die Steuerungsmöglichkeiten im Sinne der Nachhaltigkeit soweit wie möglich auszuschöpfen.

Folgende Detail-Empfehlungen sollten berücksichtigt werden:

I – Themenfeld Wohnen

8. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verbraucherschutzministerien der Länder und des Bundes frühzeitig in die Überarbeitung und Neufassung der Energieeinsparverordnung 2012 (EnEV 2012) einzubeziehen. Die bei der Überarbeitung aus Sicht des Verbraucherschutzes zu berücksichtigenden Punkte sind im Abschlussbericht der LAV-Projektgruppe "Klima und Verbraucherschutz" aufgezeigt.
9. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die bestehenden Förderprogramme in ausreichendem Umfang finanziell auszustatten.

II – Themenfeld Lebensmittel

10. Bezogen auf die Kennzeichnung der Klimarelevanz von Lebensmitteln wird auf den Abschlussbericht der LAV-Projektgruppe „Klima und Verbraucherschutz“ verwiesen.

III – Themenfeld Geräte

11. Die Energieverbrauchskennzeichnung ist für die Verbraucher eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Gerätekauf. Es ist notwendig, die Verbraucher über das 2010 geänderte "EU-Label" zu informieren. Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Verbraucherverbänden, der Deutschen Energieagentur und den Ländern ein Konzept für eine Informationskampagne zu entwickeln und umzusetzen.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

-
12. Bei der Weiterentwicklung der Energieverbrauchskennzeichnung sind die Verbraucherinteressen angemessen zu berücksichtigen. Die zuständigen Bundesministerien (Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium), die in den maßgeblichen EU-Gremien vertreten sind, werden aufgefordert, die Verbraucherministerien der Länder und des Bundes regelmäßig und frühzeitig über die Ausweitung der Durchführungsbestimmungen zur Energieverbrauchskennzeichnung auf weitere Produktgruppen zu informieren und diese zu konsultieren. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Mitwirkung der Verbraucherministerien der Länder und des Bundes im nationalen "EuP-Netzwerk" zu ermöglichen.

 13. Es ist von zentraler Bedeutung, die Verbraucherbelange auch bei der Umsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung und den anstehenden Gesetzesinitiativen, wie der Novelle des Energiewirtschaftsrechts, der Novellierung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG), des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) sowie bei der Umsetzung der Förderprogramme des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verbraucherschutzministerien der Länder und des Bundes frühzeitig in die Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen und auch bei geplanten Verordnungen rechtzeitig vorab zu konsultieren.

IV – Themenfeld Mobilität

14. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Fluggesellschaften zu verpflichten, beim Buchen eines Fluges die Klimaauswirkungen der Nutzung des Verkehrsmittels Flugzeug, z. B. durch Angabe der resultierenden Treibhausgasemissionen auch im Vergleich zu alternativen Verkehrsmitteln für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich zu deklarieren.

15. Bei der Pkw- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung sollte zukünftig anstelle der Fahrzeugmasse eine geeignetere Bezugsgröße gewählt werden. Auch der Energieverbrauch der Nebenaggregate soll in die Kennzeichnungspflicht einbezogen werden. Der durchschnittliche

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 16. September 2011 in Bremerhaven

Kraftstoffverbrauch ist mit der Realität angepassten, standardisierten Verfahren zu ermitteln.

16. Die verbindliche und einheitliche Kennzeichnung von Autoreifen in Bezug auf die Energierelevanz sollte weiter vorangebracht werden.

Ergebnis: 16 : 0 : 0
Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt: Ja: Nein: X

Protokollerklärung der A-Länder:

Die Bundesregierung wird gebeten, unter Heranziehung des zum 1. Januar 2011 eingerichteten Sondervermögens des Bundes „Energie- und Klimafonds“ auch für die Verbraucher Anreizsysteme zu erschließen, z. B. für klimaschützende Maßnahmen in privaten Haushalten. Auf den Beschluss der 4. VSMK 2008 (TOP 23) bezüglich eines Deutschen Energiefonds wird verwiesen.

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) ist auf Gebrauchtwagen zu erweitern. Alle so gekennzeichneten Autos müssen bei einem gewerblichen Wiederverkauf gekennzeichnet bleiben.

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 32

**Nationaler Aktionsplan „IN FORM“ / Vernetzungsstellen
Schulverpflegung verstetigen**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz unterstützt weiterhin die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans IN FORM.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hält es für geboten, effektive IN FORM Maßnahmen zu verstetigen. Dies gilt in besonderem Maße für die bundesweit erfolgreich in allen Ländern eingeführten Vernetzungsstellen Schulverpflegung, bei der die Mitfinanzierung des Bundes nur für die 5jährige Projektlaufzeit (bis zum Jahre 2013, tlw. 2014) gesichert ist. Die Länder können dieses im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern liegende Projektziel einer gesundheitsförderlichen Verpflegung und Ernährungsbildung nur dann weiterverfolgen, wenn sich auch künftig der Bund angemessen finanziell daran beteiligt. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das BMELV, zu prüfen, inwieweit die Vernetzungsstellen Schulverpflegung in den Ländern über die Projektlaufzeit hinaus durch eine fortlaufende Mitfinanzierung des Bundes gesichert werden können.
3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz sollten bei IN FORM insgesamt Maßnahmen der Verhältnisprävention verstärkt vorangetrieben werden, z. B. hinsichtlich einer Beschränkung von Werbung für Kinderlebensmittel bei Kindern unter 12 Jahren.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja: Nein: X

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 34

**Termin der Amtschef- und Verbraucherschutz-
ministerkonferenz 2012 in Hamburg**

Beschluss

Die VSMK nimmt die Informationen durch das künftige Vorsitzland HH zur 4. ACK / 8. VSMK zur Kenntnis.

Die 4. ACK / 8. VSMK findet vom 12. – 14.09.2012 in Hamburg statt, sofern es auf Grund einer neuen Geschäftsordnung keine Trennung der beiden Sitzungen gibt. Am 09.05.2012 findet die EU-Veranstaltung statt. Verbändegespräche sind ebenfalls vorgesehen. Die LAV- Sitzungen sind für 2012 im April und November vorgesehen.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK)
am 16. September 2011 in Bremerhaven

TOP 35

**Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzminister-
konferenz 2013**

Beschluss

Die Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt folgenden Termin der Amtschef- und Verbraucherschutzministerkonferenz für das Jahr 2013 zustimmend zur Kenntnis:

15. bis 17. Mai 2013 in Bad Nauheim.

Ergebnis:

16 : 0 : 0

Der Bund hat an der Beschlussfassung mitgewirkt:

Ja:

Nein: X

7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

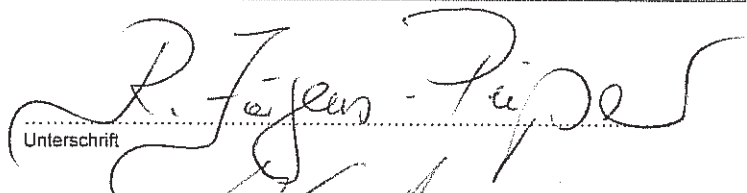
Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

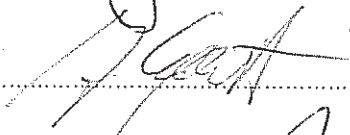
Frau Senatorin
Renate Jürgens-Pieper

Unterschrift



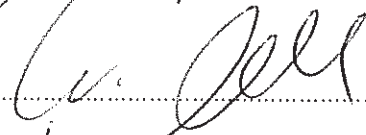
Herr Staatsrat
Dr. Joachim Schuster

Unterschrift



Herr Dr. Matthias Gruhl

Unterschrift



Frau Dr. Annette Hanke

Unterschrift



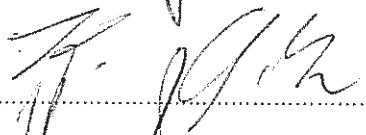
Frau Dr. Martina Langenbuch

Unterschrift



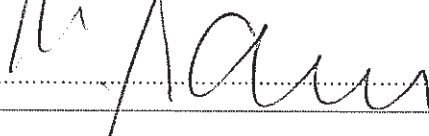
Frau Karla Götz

Unterschrift



Herr Michael Huesmann

Unterschrift

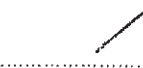


Bremen

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

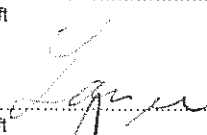
Herr Joachim Wülbers

Unterschrift



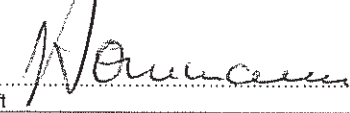
Frau Dr. Carola Lampe

Unterschrift



Frau Bettina Honemann

Unterschrift



7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bremen

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Geschäftsstelle

Frau Ilka Eckermann

Unterschrift



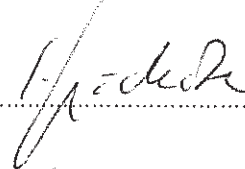
Frau Doris Westwood

Unterschrift



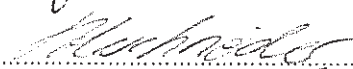
Frau Swenja Gödecke

Unterschrift



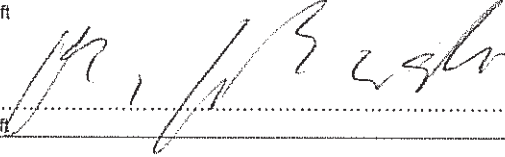
Frau Nicole Holzschneider

Unterschrift



Frau Barbara Grzybowski

Unterschrift

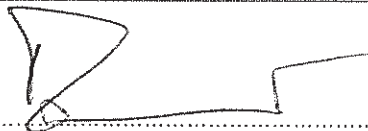


Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

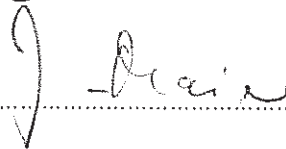
Herr Ministerialdirektor
Wolfgang Reimer

Unterschrift



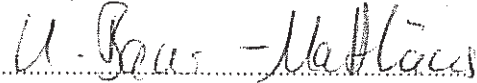
Herr Jürgen Maier

Unterschrift



Frau Ute Baur-Matthäus

Unterschrift



Bayern

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Herr Dr. Thomas Dickert

Unterschrift



7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bayern


Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Herr Ministerialdirektor
Michael Höhenberger

Unterschrift

Herr Christof Deckart

Unterschrift



Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin

Herr Staatssekretär Prof. Dr.
Benjamin-Immanuel Hoff

Unterschrift

Herr Maik Zinn

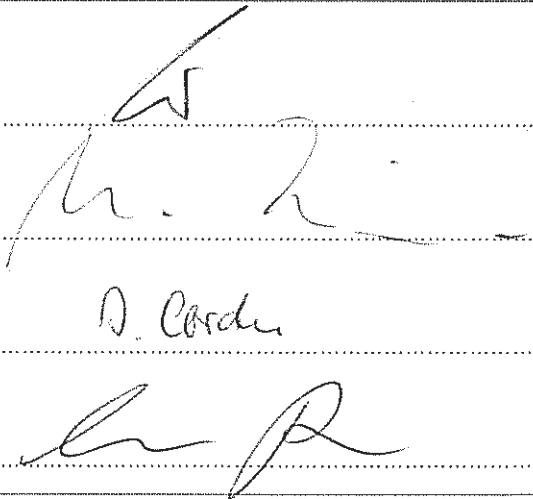
Unterschrift

Frau Ingeborg Cordes

Unterschrift

Frau Cornelia Poczka

Unterschrift



Brandenburg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Frau Ministerin
Anita Tack

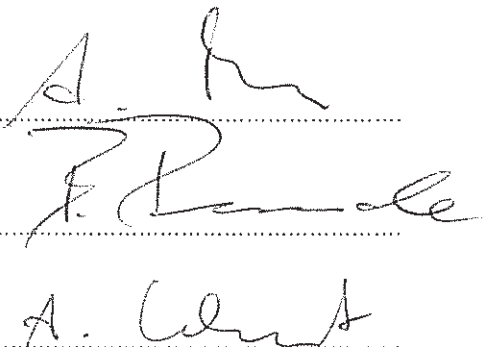
Unterschrift

Herr Bernhard Remde

Unterschrift

Frau Andrea Schulz

Unterschrift



7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Frau Ministerin
Cornelia Prüfer-Storcks

Unterschrift

Herr Dr. Volker Kregel

Unterschrift

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Frau Staatsministerin
Lucia Puttrich

Unterschrift

Herr Staatssekretär
Mark Weinmeister

Unterschrift

Frau Andrea Schneider

Unterschrift

Herr Michael Denk

Unterschrift

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Herr Staatssekretär
Dr. Karl Otto Kreer

Unterschrift

Herr Kay Schmekel

Unterschrift

7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Herr Minister
Gert Lindemann

Unterschrift

Herr Staatssekretär
Friedrich-Otto Ripke

Unterschrift

Frau Heidemarie Helmsmüller

Unterschrift

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Minister
Johannes Remmel

Unterschrift

Herr Staatssekretär
Udo Paschedag

Unterschrift

Herr Peter Knitsch

Unterschrift

Frau Susanne Zaß

Unterschrift

Frau Ulrike Mälzer

Unterschrift

7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Herr Dr. Hugo Mack

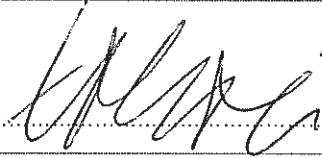


Unterschrift

Saarland

Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz

Herr Minister
Georg Weisweiler



Unterschrift

Sachsen


Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Frau Staatssekretärin
Andrea Fischer



Unterschrift

Herr Dr. Stephan Koch



Unterschrift

Herr Andreas Beese




Unterschrift

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Minister
Norbert Bischoff



Unterschrift

Herr Dr. Dr. Reinhard Nehring



Unterschrift

7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

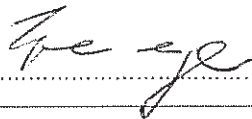
Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Herrn Dr. Karl-Heinz Weege

Unterschrift

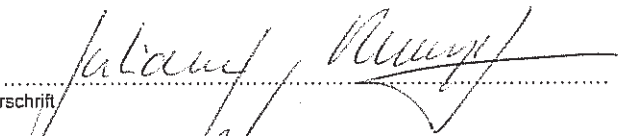


Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

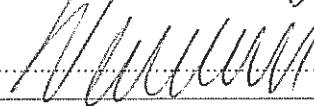
Frau Ministerin
Dr. Juliane Rumpf

Unterschrift



Herr Dr. Conrad Wiermann

Unterschrift

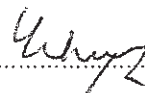


Thüringen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit


Herr Staatssekretär
Dr. Hartmut Schubert

Unterschrift



Herr Dr. Gisbert Paar

Unterschrift



7. VSMK

am 16. September 2011 in Bremerhaven

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bundesregierung Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Frau Bundesministerin
Ilse Aigner

Unterschrift

Herr Dr. Christian Grugel

Unterschrift

Herr Bernhard Kühnle

Unterschrift

Herr Dr. Lorenz Franken

Unterschrift

Herr Holger Eichele

Unterschrift

Frau Kristine Rotheiler

Unterschrift

Herr Dr. Klaus Heider

Unterschrift



**Anlagen
zum Ergebnisprotokoll der**

**7. VerbraucherSchutzMinisterKonferenz
am 16. September 2011
in Bremerhaven**

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Beschluss zu TOP 6 "14-Punkte Aktionsplan vom 18.01.2011 - Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher""

zu Ziffer 7 des Aktionsplans: Rückverfolgbarkeit absichern

Unter der Überschrift "Überwachungssystem verbessern" ist als Ziffer 7 des Aktionsplans festgehalten "Rückverfolgbarkeit absichern". Dieser Punkt richtet sich an Bund und Länder, die Schwachstellen bei der Rückverfolgbarkeit von belasteten Lebensmitteln und Futtermitteln analysieren und bei Bedarf spezielle Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit ergänzen sollen. Insbesondere soll im Rahmen von Betriebskontrollen verstärkt geprüft werden, ob Betriebe zeitnah ihren Warenein- und Warenausgang belegen können.

Die Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit ist in den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und 183/2005 verankert. Um sowohl den im Futtermittelsektor tätigen Unternehmen als auch den für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden den Umgang mit dem Begriff "Rückverfolgbarkeit" zu erleichtern, wurde dazu durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Futtermittelhygiene ein Leitfaden entwickelt. Der Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor vom 02.04.2008 soll zur Orientierung bei der Sicherstellung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln dienen.

1. Bericht der AFU:

Die AFU hat, Bezug nehmend auf den Arbeitsauftrag der LAV beschlossen, die genannte Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit einer Überprüfung der derzeitigen Regelungen zur Rückverfolgbarkeit zu beauftragen. Die Arbeitsgruppe hat auf ihrer Sitzung am 06./07.06.2011 unter TOP 1 diesen Auftrag abgearbeitet. Die zuständigen Behörden in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen berichteten, dass die im Rahmen des Dioxingeschehens von den betroffenen Betrieben gemeldeten Daten in unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichen Formaten übermittelt wurden. Dies hat bei der Verwendung der Daten in den Behörden zu Problemen und zeitlichen Verzögerungen geführt. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft war daraufhin ein einheitliches Format erstellt worden, das durch die Firmen verwendet wurde.

Eine Rechtsgrundlage für die Vorgabe eines einheitlichen Formats und für eine Meldung auf elektronischem Wege besteht nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht. Eine entsprechen-

de Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sei nicht möglich, da hierfür die Rechtsgrundlage im Europäischen Recht fehlt.

Ergänzend stellt die Arbeitsgruppe fest, dass nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 die für die Futtermittelkennzeichnung verantwortliche Person der zuständigen Behörde alle Informationen über die Zusammensetzung, einschließlich der exakten Gewichtsprozentsätze der in Mischfuttermittel verwendeten Einzelfuttermittel zur Verfügung stellen muss. In den Leitfaden soll ein Hinweis auf diesen Artikel aufgenommen werden.

Nach dem Entwurf des Protokolls zur Arbeitsgruppensitzung wird das BMELV Vertreter der Wirtschaft (u. a. des DVT, des DRV) und den AFU-Vorsitzenden zu einem Gespräch einladen. Ziel ist es, eine bundesweite Lösung anzustreben, damit ein einheitliches Format und eine abgestimmte Form der Übermittlung von Meldungen Anwendung findet.

2. Bericht der ALB:

In Absprache zwischen ALB und AFU wird ergänzend für den Bereich der Lebensmittelüberwachung berichtet.

Für die Analyse der Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelbereich wurden die ALB-Mitglieder im Rahmen eines Umlaufverfahrens um Rückmeldung gebeten, ob und welche Punkte ihrerseits als Schwachstellen angesehen werden.

Im Ergebnis der Auswertung der Rückmeldungen kann festgestellt werden, dass hinsichtlich TOP 6, Nr. 2, 3. Pfeil der 17. LAV aus Sicht der Lebensmittelüberwachung keine Schwachstellen in Bezug auf die Einhaltung der Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelbereich im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Länder und des Bundes bestehen.

Beschluss zu TOP 6 und TOP 7 "14-Punkte Aktionsplan vom 18.01.2011 - Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher""

zu Ziffer 8 des Aktionsplans: Verbesserung eines ländereinheitlichen Modells zur risikoorientierten Futtermittelkontrolle

Die LAV hat in ihrem Beschluss in der 17. Sitzung am 04./05. April 2011 die LAV-AG AFU gebeten, eine zeitnahe Überarbeitung und Ergänzung des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten 2012 unter Beteiligung der LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL vorzunehmen. Die Ergänzung sollte insbesondere eine Ausrichtung des Rahmenplans am Risiko der Produkte, an der Qualität der Verarbeitung und am Risiko für die Lebensmittelkette beinhalten. Dabei sollte zunächst eine Angleichung an die für die Lebensmittelüberwachung bereits eingeführte Risikoorientierung erreicht werden.

In einem zweiten Schritt ist unter Beteiligung der LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL unmittelbar anschließend eine Integration in die AVV RÜb bereits für den Rahmenkontrollplan 2013 geplant.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde wie folgt verfahren: Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung des BVL hat in drei Sitzungen ein Kontrollprogramm Futtermittel 2012 - 2016 erarbeitet. Die erste Sitzung fand am 06./07.04.2011 statt, ab der zweiten Sitzung waren die LAV-Arbeitsgruppen ALB und AFFL als Gast in der Arbeitsgruppe vertreten. Die LAV-Arbeitsgruppe AFU hat in ihrer Sitzung am 25./26.07.2011 dem Entwurf des Kontrollprogramms fachlich zugestimmt und letzte Änderungswünsche vorgebracht. Die abschließende Zustimmung erfolgte in schriftlicher Form. Die Überarbeitung und Ergänzung des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten ist mit der Erstellung des Kontrollprogramms 2012 - 2016, das auch eine bundeseinheitliche Risikobeurteilung umfasst, abgeschlossen. Damit ist der erste Teil des o. g. LAV-Beschlusses umgesetzt.

Nach einem Beschluss der LAV-Arbeitsgruppe AFU (Sitzung April 2010) war der Rahmenplan der Kontrollaktivitäten 2006 - 2011 durch die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu überarbeiten. Insbesondere der Risikobeurteilung und der Gewichtung der Betriebsprüfung sollte dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Der aus der Dioxinkrise resultierende Beschluss der LAV hat die zeitnahe Umsetzung unterstützt. Der Rahmenplan wurde in überarbeiteter Form in den Kontrollplan Futtermittel 2012 - 2016 überführt und soll ab dem Kontrolljahr 2012 in allen Ländern gelten. Die weitere Anpassung und Integration in die AVV RÜb wird unmittelbar erfolgen.

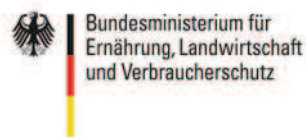
Das Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016 beschreibt die Ziele und Maßnahmen, die Art der amtlichen Kontrollen sowie die Prüftiefe und den Prüfumfang. Im Kapitel "Ziele und Maßnahmen" werden unter Verwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Begriffe die vielfältigen Aspekte der Kontrolle hervorgehoben. Die "Amtliche Kontrolle" wird unterschieden nach "Inspektionen und Verifizierung" und "Warenuntersuchung". Dabei werden die möglichen Inhalte einer Kontrolle unter Berücksichtigung der betrieblichen Risiken konkretisiert.

Ein zentraler Bestandteil des Kontrollprogramms Futtermittel ist die Risikobeurteilung. Sie dient dazu, die zu kontrollierenden Betriebe in Risikokategorien einzustufen und die Kontrollhäufigkeit zu ermitteln. In die Risikobeurteilung fließen in Abhängigkeit vom Kenntnisstand der zuständigen Behörde zahlreiche Beurteilungsmerkmale ein, die durch die Kontrollbehörden im Rahmen der Inspektion überprüft werden. Sie sind als Mindestanforderungen der bundesweit einheitlichen Risikobeurteilung anzusehen. Zur Durchführung der Risikobeurteilung kann das dem Kontrollprogramm als Anlage 1 beigefügte Beispielmodell der Risikobeurteilung in Form einer Verfahrensanweisung für eine risikoorientierte Beurteilung angewendet werden.

Unter "Material und Methoden" wird die Ermittlung der Proben- und Analysezahlen beschrieben. Die LAV-AG AFU hat entschieden, die Zahl der Proben gegenüber 2009 um ca. 15 % zu reduzieren, die Zahl der Untersuchungen dabei weitgehend konstant zu halten und zur Intensivierung der Kontrollen den Inspektionen und Beobachtungen in den Betrieben eine stärkere Bedeutung beizumessen. Das bedeutet für die Behörden der Länder einen erhöhten personellen Aufwand, der durch die Reduzierung der Probenentnahmen allein nicht aufzufangen ist. Die Berechnung der Aufteilung der je Parameter und Futtermittelkategorie durch die einzelnen Länder durchzuführenden Analysen erfolgt je nach Futtermittelart auf der Basis verfügbarer statistischer Zahlen.

In den Anlagen 2 -17 des Kontrollprogramms wird die Verteilung der Proben- bzw. Analysenzahlen auf die Länder dokumentiert.

Nach dem Bericht an die LAV und der Information der VSMK über den Stand der Erledigung wird das Kontrollprogramm Futtermittel 2012 - 2016 als Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe durch das BVL dem BMELV zur Vorbereitung der Verabschiedung auf Ministerebene (Herbstsitzung der AMK) vorgelegt.



Kontrollprogramm

Futtermittel

für die Jahre 2012 bis 2016

(Entwurf Stand: 22. August 2011)

INHALT

VERZEICHNIS DER TABELLEN	3
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	4
1. EINLEITUNG.....	5
2. UMFANG DES KONTROLLPROGRAMMS.....	6
3. ZIELE UND MASSNAHMEN.....	8
4. AMTLICHE KONTROLLEN.....	10
4.1. Inspektionen und Verifizierung	10
4.2. Warenuntersuchung	11
5. PRÜFTIEFE UND PRÜFUMFANG.....	12
6. RISIKOBEURTEILUNG.....	14
7. PRODUKTKONTROLLEN DURCH PROBENAHMEN UND ANALYSEN.....	15
8. RAHMENBEDINGUNGEN	15
9. MATERIAL UND METHODEN	17
9.1. Ermittlung der Analysezahlen.....	17
9.2. Aufteilung auf die Futtermittelarten	18
9.3. Aufteilung auf die Länder	18
10. AUFTeilUNG DER EINZELBESTIMMUNGEN AUF DIE ANALYSEPARAMETER	19
10.1. Inhaltsstoffe und Energie (ohne Wasser).....	19
10.2. Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Vormischungen, Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln und in Futtermittelzusatzstoffen	20
10.3. Unerwünschte Stoffe	21
10.3.1. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln	22
10.3.2. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln	22
10.3.3. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	23
10.3.4. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	24
10.3.5. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Vormischungen	24
10.3.6. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen.....	25
10.4. Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln	25
10.5. Unzulässige Stoffe.....	25
10.6. Verbotene Stoffe.....	28
10.7. Sonstige Futtermittelkontrollen.....	29
10.7.1. Zusammensetzung von Mischfuttermitteln.....	29
10.7.2. Mikrobiologische Untersuchungen	29
10.7.3. Gentechnisch veränderte Organismen.....	30
11. ZUSAMMENFASSUNG.....	30
12. SCHLUSSBEMERKUNG	31

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Inhaltsstoffe und Energie.....	19
Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für Zusatzstoffe.....	20
Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	22
Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln.....	22
Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	23
Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln	24
Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen	24
Tabelle 8: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen	25
Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pflanzenschutzmitteln	25
Tabelle 10: Zahl der Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe	27
Tabelle 11: Nicht abgeschlossene Liste der Wirkstoffgruppen mit zu analysierenden Wirkstoffen	28
Tabelle 12: Zahl der Einzelbestimmungen für verbotene Stoffe in Einzel- und Mischfuttermitteln	28
Tabelle 13: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	29
Tabelle 14: Zahl der mikrobiologischen Untersuchungen.....	29
Tabelle 15: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Einzelbestimmungen.....	30
Tabelle 16: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten Einzelbestimmungen und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Probenahmen.....	30

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Beschreibung einer Risikobeurteilung.....	32
Anlage 2: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder	51
Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen von Inhaltsstoffen sowie der Proben zur Energieberechnung in Futtermitteln auf die Länder	52
Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen bei Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder	53
Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	54
Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder	55
Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	56
Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder	57
Anlage 9: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder.....	58
Anlage 10: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder	59
Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf die Länder	60
Anlage 12: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln.....	61
Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf Gehalte an unzulässigen Stoffen auf die Länder.....	63
Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Stoffe gemäß Anlage III VO (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder	64
Anlage 15: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder	64
Anlage 16: Verteilung der Proben und Analysen für mikrobiologische Untersuchungen in Futtermitteln auf die Länder	65
Anlage 17: Zusammenfassung der Analysen.....	66
Anlage 18: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Dioxine und PCB" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 bis 2016 auf die Länder	67
Anlage 19: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Salmonellen" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder	68
Anlage 20: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Ergotalkaloide" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder	68

1. Einleitung

Die Amtschefs der Länder hatten das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) in ihrem Beschluss vom 17. Januar 2001 gebeten, zur Gewährleistung einer einheitlichen Überwachungstätigkeit in Übereinstimmung mit dem koordinierten Kontrollprogramm der EU gemäß Artikel 22 der Richtlinie 95/53/EG erstmalig ein nationales, ziel- und risikoorientiertes Kontrollprogramm (NKP) auszuarbeiten, das durch die Länder durchgeführt wird. Dieses Kontrollprogramm aus 2001 wurde seither unter Beteiligung der Länder, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) und unter Einbindung des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) jährlich unter Berücksichtigung der Kontrolleergebnisse der Vorjahre, der konkreten Bedingungen einzelner Länder, der Empfehlungen der EU sowie aktueller Problemstellungen im Futtermittelsektor fortgeschrieben.

In der Gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der VSMK und AMK vom 18. Januar 2011 in Berlin „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ (14 Punkte-Aktionsplan) haben die Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren unter Punkt 8 beschlossen: „Der Rahmenplan zur Futtermittelüberwachung muss stärker am Risiko der Produkte und der Qualität der Verarbeitung ausgerichtet werden. Dabei ist eine Angleichung an die für die Lebensmittelüberwachung bereits eingeführte Risikoorientierung und eine Integration in die AVV Rahmen-Überwachung zielführend. Die Intensität der amtlichen Kontrollen der Betriebe muss erhöht werden, die Ergebnisse werden veröffentlicht.“

Unter Punkt 3 des 10-Punkte-Aktionsplanes „Sicherheit und Transparenz“ der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.01.2011 heißt es: „Es sind die Futtermittelunternehmer, die in allererster Linie dafür verantwortlich sind, dass die von ihnen produzierten und vertriebenen Futtermittel und damit auch die Lebensmittel, die von Tieren stammen, die mit diesen Futtermitteln gefüttert worden sind, sicher sind. **Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörden ist es dabei, zu überwachen und zu überprüfen, ob die Futtermittelunternehmer die rechtlichen Vorgaben einhalten.**“

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel ist als Bestandteil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans (MNKP) unter dem Stichwort "Futtermittelüberwachung" genannt und beschrieben. Damit wird der Forderung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr.

882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. EU Nr. L 191 S. 1 vom 28.05.2004), wonach jeder Mitgliedstaat einen solchen Kontrollplan erstellen soll, Rechnung getragen.

2. Umfang des Kontrollprogramms

Das Kontrollprogramm beschreibt ergänzend zu den sonstigen Ausführungen im MNKP die Orientierung für die Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor in den Jahren 2012 bis 2016. Mehrjährige Kontrollpläne verbessern zudem die Planungssicherheit der Länder.

Die von der Kommission vorgeschlagene **Statuserhebung zu Dioxinen/PCB** wird im Rahmen dieses Kontrollprogramms fortgeführt (Anlage 18).

Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen des Zoonosenmonitorings in der Lebensmittelkette, eine **Statuserhebung zu Salmonellen** in Rapssaat und Rapspresskuchen durchzuführen (Anlage 19).

Vor dem Hintergrund, dass zukünftig anstelle eines Höchstgehaltes an Mutterkorn Höchstgehalte an Ergotalkaloiden festgelegt werden sollen, beinhaltet dieses Kontrollprogramm auch eine **Statuserhebung zu den Ergotalkaloiden** Ergocristin, Ergotamin, Ergocryptin, Ergometrin, Ergosin und Ergoconin (Anlage 20). Gleichzeitig sind die gezogenen Proben auch auf den Mutterkornanteil zu untersuchen. Diese Statuserhebung wird vorerst in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt.

Schließlich sollen mit diesem Kontrollprogramm ebenfalls die Verpflichtungen der Länder zur Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bei Direktzahlungsempfängern im Bereich des Futtermittelrechts (**Cross Compliance**) abgedeckt werden.

Die Überwachung des Herstellens, Behandeln, Verwendens, Transportierens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit **gentechnisch veränderten Organismen** nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.09.2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. Nr. L 268 S.1 vom 18.10.2003) in Verbindung mit dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (BGBl I 2004, S. 1244) und unter Berücksichtigung der Regelungen zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 erfolgt durch Probenahmen sowie Kontrollen in den Futtermittelunternehmen.

Ziel der Kontrollen von nicht nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln ist insbesondere die Überprüfung der Richtigkeit der Kennzeichnung, d. h. der Einhaltung des Schwellenwertes nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der damit verbundenen Anforderungen.

Bei nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichneten Futtermitteln zielt die Untersuchung in begründeten Einzelfällen auf eine Überprüfung hinsichtlich einer „vorsorglichen“ Kennzeichnung. Daneben sind Futtermittel auch auf das Vorhandensein von in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen zu überprüfen.

Die Prüfung, ob die Kennzeichnung eines Lebensmittels tierischer Herkunft mit der Angabe „ohne Gentechnik“ gemäß § 3a EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz statthaft ist, ist Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Kontrollen der Futtermittelkontrollbehörden können sich in diesem Zusammenhang aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können im Rahmen ihrer Überprüfung einer "ohne Gentechnik"-Kennzeichnung die Unterstützung der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden in Anspruch nehmen (Amtshilfe, z. B. zur Prüfung der verwendeten Einzelfuttermittel beim Mischfutterhersteller).
- Spezielle Kontrollen können auch aus eigenen Erkenntnissen der für die amtliche Futtermittelkontrolle zuständigen Behörden resultieren (konkrete Verdachtsfälle).

Die Dokumentenprüfung stellt neben der Analytik ein wesentliches Instrument bei der Überwachung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 dar. In besonderer Weise gilt dies für die Kontrolle von Futtermitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, selbst aber wenig oder keine nachweisbare DNA bzw. keine Proteine enthalten, wie z. B. Öle, Fette und Stärke.

Die Dokumentenprüfung kann auch die Kontrolle der nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1830/2003 vorgeschriebenen durchgängigen Kennzeichnung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, über die gesamte Produktionskette sowie die nach Artikel 4 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1830/2003 einzurichtenden Systeme und standardisierten Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit umfassen.

3. Ziele und Maßnahmen

Die Futtermittelkontrollen sollen an folgenden Punkten der Futtermittelkette stattfinden:

- bei Herstellern und bei Händlern (inkl. Tierärzte und Importeure),
- bei Lagerhaltern und Transporteuren,
- an Grenzeingangsstellen und
- im landwirtschaftlichen Betrieb inkl. bei Tierhaltern.

Die Kenntnis der aktuellen Situation und der Entwicklungstendenzen im Bereich der Futtermittel leistet einen wichtigen Beitrag für die ziel- und risikoorientierte Durchführung der amtlichen Überwachungstätigkeit und trägt damit zur Erhöhung der Futtermittelsicherheit bei. Der Erwerb dieser Kenntnisse beinhaltet ein Zusammentragen von Informationen im Rahmen der Beobachtung und Überwachung.

Grundlage der hier vorgenommenen Einteilung und Zuordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Es werden Differenzierungen vorgenommen hinsichtlich der Zielsetzung und der möglichen Inhalte der amtlichen Futtermittelkontrolle. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den mit unterschiedlichen Begriffen belegten Tätigkeiten der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nicht immer möglich.

Beobachtung: die Durchführung einer planmäßigen Abfolge von Kontrollen oder Messungen, um einen Überblick über den Stand der Einhaltung des Futtermittelrechts zu erhalten (Artikel 2 Nr. 8 der VO (EG) Nr. 882/2004).

D.h. Bund und Länder werten Ergebnisse amtlicher Kontrollen und Messungen sowie statistisch relevante Daten (wie z.B. Produktionsmengen und landwirtschaftliche Nutzflächen) systematisch aus, definieren auf dieser Grundlage Risikofaktoren und leiten daraus die planmäßigen amtlichen Kontrollen und Messungen ab (Kontrollfrequenzen für Betriebe, Probenverteilung auf Länder bzw. innerhalb der Länder, futtermittelspezifische Analysevorgaben).

Im Kontrollprogramm Futtermittel mündet die Beobachtung in

- die Definition von Risikofaktoren,
- die Aufstellung von Stuserhebungen und Monitoringprogrammen,
- die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder und
- in Vorgaben von Analyseparametern bezogen auf bestimmte Futtermittel.

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Beobachtung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- ein System zur Risikobeurteilung von Betrieben,
- die Planung der Betriebsinspektionen,
- die Verteilung von Proben auf Betriebsarten und Betriebe,
- die Planung der Warenuntersuchungen,
- die risikoorientierte Vergabe der zu analysierenden Parameter und
- die Planung länderspezifischer Sonderprogramme

Überwachung: die sorgfältige Beobachtung eines oder mehrerer Futtermittelunternehmen bzw. -unternehmer oder von deren Tätigkeiten. (Artikel 2 Nr. 9 der VO (EG) Nr. 882/2004).

Sie beinhaltet die Durchführung routinemäßiger, amtlicher Kontrollen mit Warenuntersuchungen gemäß einer vorher definierten risikoorientierten Kontrollfrequenz.

Im Kontrollprogramm Futtermittel mündet die Überwachung in

- Vorgaben zur Berücksichtigung betriebsspezifischer Risikofaktoren bei der Risikobeurteilung der Betriebe,
- gezielte, betriebsartenspezifische Vorgaben im Rahmen von Stuserhebungen und Monitorings (z.B. von Belastungsflächen).

In den Einzelkontrollplänen der Länder mündet die Überwachung unter Berücksichtigung des Kontrollprogramms Futtermittel in

- eine systematische Ermittlung des individuellen Betriebsrisikos (z.B. sind die Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse des letzten Jahres und die Analyse und Bewertung mindestens der letzten drei amtlichen Kontrollen wesentliche Bestandteile bei der Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe durch die zuständigen Behörden der Länder),
- die Festlegung betriebsspezifischer Frequenzen für amtliche Kontrollen,
- die betriebsspezifische Planung der zu prüfenden Kontrollinhalte,
- die betriebsspezifische Planung der Warenuntersuchungen,
- die Nachkontrolle bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen,
- sonstige Maßnahmen zur Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen.

Probenahme für die Analyse: die Entnahme einer bestimmten Menge eines Futtermittels oder eines anderen Stoffes (auch aus der Umwelt), der für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Vertrieb von Futtermitteln von Bedeutung ist, um im Wege der Analyse die Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit zu überprüfen (Artikel 2 Nr. 11 VO (EG) Nr. 882/2004).

Die Probenahme für die Analyse erfolgt im Rahmen der Überwachung entweder nach Vorgaben des Probenplans oder anlassbezogen.

4. Amtliche Kontrollen

Amtliche Kontrolle: jede Form der Kontrolle, die von der zuständigen Behörde zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts durchgeführt wird (Artikel 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 882/2004).

Amtliche Kontrollen werden auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- und Vertriebsstufen von Futtermitteln einschließlich der Einfuhr, der Primärproduktion und der Verwendung durchgeführt.

Amtliche Kontrollen werden in der Regel ohne Vorankündigung durchgeführt (Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 882/2004).

4.1. Inspektionen und Verifizierung

Inspektion: die Prüfung aller Aspekte der Futtermittel, um festzustellen, ob diese Aspekte die gesetzlichen Vorschriften des Futtermittelrechts erfüllen (Artikel 2 Nr. 7 VO (EG) Nr. 882/2004).

Verifizierung: die Kontrolle durch Prüfung und Berücksichtigung objektiver Nachweise, ob festgelegte Anforderungen erfüllt wurden (Artikel 2 Nr. 2 VO (EG) Nr. 882/2004).

Inspektionen können Voll- oder Teilbereichsprüfungen der durch die Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen sein, wobei alle Anforderungen entsprechend ihrer Bedeutung für die Futtermittelsicherheit geprüft werden müssen.

Inspektionen der Betriebe umfassen:

- die Inspektion der Einrichtungen, Anlagen und ggf. Futterflächen vor Ort durch z. B. Inaugenscheinnahme,
- die Inspektion des Betriebes auf Einhaltung der allgemeinen Hygieneanforderungen,
- die Prüfung schriftlicher Unterlagen, z. B. ob die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, ob die Angaben plausibel und vollständig sind,

- die Prüfung, ob ein funktionierendes System zur Entnahme und zur Aufbewahrung von Rückstellmustern vorhanden ist,
- die Prüfung, ob alle Rückstellmuster vorhanden, korrekt gelagert und auffindbar sind,
- die Prüfung und Beurteilung des HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems des Betriebes,
- die Prüfung, ob die Arbeitsanweisungen von den Betriebsmitarbeitern eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob der Qualitätskontroll-, Reinigungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wartungsplan nachweislich eingehalten ist,
- die Verifizierung, ob die Eigenuntersuchungsergebnisse vorliegen,
- die Verifizierung, ob die betriebseigenen Vorgaben aktuell und zielgerichtet sind und ob sie eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob die vom Betrieb erstellten Vorgaben zur Mischreihenfolge („Produktions- bzw. Kontaminationsmatrix“) – organisatorische Maßnahme zur Vermeidung/Minimierung von Kreuzkontaminationen mit Tierarzneimitteln - nachweislich eingehalten werden,
- die Verifizierung, ob die bei der Gefahrenermittlung beschriebenen allgemeinen Maßnahmen nachweislich durchgeführt werden,
- die Verifizierung, ob die im HACCP-System festgelegten Untersuchungen und Messungen nachweislich durchgeführt werden,
- die Inspektion von Betrieben zum Zweck der Entnahme amtlicher Futtermittelproben (dazu gehören im Wesentlichen: Inspektion des Betriebsbereiches, in dem Futtermittel(-ausgangserzeugnisse und -endprodukte) hergestellt, gelagert bzw. verfüttert werden, die Prüfung der begleitenden Daten wie Partiefolge, Herstellung/Lagerung/Transport/Verteilung, Herkunft, Lieferdokumente, Dokumente zum Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Fütterungsanweisungen sowie die Prüfung der Produktions-, Lagerungs-, der Transport- oder der Stall- und Fütterungseinrichtung einschließlich der Verteilung der Futtermittel sowie der eingesetzten Technik)
- und andere.

4.2. Warenuntersuchung

Warenuntersuchung: die Prüfung des Futtermittels selbst; diese Prüfung kann auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung, der Temperatur, eine

Probenahme zu Analysezwecken und eine Laboranalyse sowie jede weitere Prüfung umfassen, die zur Verifizierung der Einhaltung des Futtermittelrechts erforderlich ist (Artikel 2 Nr. 19 VO (EG) Nr. 882/2004).

Im Rahmen der Warenuntersuchung durch Probenahme und Analyse gehört dazu im Wesentlichen:

- die risikoorientierte Auswahl des zu beprobenden Futtermittels,
- die risikoorientierte Analysenbeauftragung und
- die repräsentative Probenahme gemäß rechtlicher Vorgaben (z.B. VO (EG) Nr. 152/2009, VO (EU) Nr. 619/2011).

Die Warenuntersuchung zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung gemäß Artikel 10 Abs. 2 b) vi) VO (EG) Nr. 882/2004 (produktbegleitend z. B. Sackaufdrucke, Etiketten oder nicht produktbegleitend z. B. Flyer, Werbebroschüren, Internetauftritte) umfasst im Wesentlichen die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 767/2009, VO (EG) Nr. 1829/2003, VO (EG) Nr. 1830/2003, VO (EG) Nr. 1831/2003, VO (EG) Nr. 999/2001.

5. Prüftiefe und Prüfumfang

Prüftiefe und Prüfumfang werden anhand der in den Rechtsgrundlagen definierten Anforderungen dargestellt. Auf Grund der besonderen Bedeutung werden die Anforderungen nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 183/2005 (HACCP) besonders hervorgehoben.

- Die Anzahl der Inspektionen ergibt sich vor allem aus der
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 178/2002 und VO (EG) Nr. 183/2005
 - davon VO (EG) Nr. 183/2005 Artikel 6 / HACCP-gestützte Systematik
 - davon VO (EG) Nr. 183/2005 Anh. I und III
 - davon VO (EG) Nr. 183/2005 Anh. II,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß Futtermittelverordnung (FMV),
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 bzw. § 18 LFGB,
 - Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 669/2009 bzw. zur Einhaltung sonstiger Einfuhrvorschriften,

- Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003,
- Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1831/2003,
- Anzahl der Inspektionen zum Zweck der Probenahme.
- Die Anzahl der Warenuntersuchungen ergibt sich vor allem aus der
 - Anzahl der Warenuntersuchungen zur Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung, Verpackung und Werbung (VO (EG) Nr. 882/2004 Artikel 10 Abs. 2 b) vi) zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gemäß VO (EG) Nr. 767/2009, VO (EG) Nr. 1829/2003, VO (EG) Nr. 1830/2003, VO (EG) Nr. 1831/2003, VO (EG) Nr. 999/2001) und
 - Anzahl der Warenuntersuchungen durch Probenahme und Analyse.

In den Kontrolljahren 2012 bis 2016 ist weiterhin vorrangiges Ziel, in allen Ländern ein gleich hohes Verbraucherschutzniveau zu sichern, die Überwachungsschwerpunkte hinsichtlich der amtlichen Kontrollen und dabei auch der Zahl der Probenahmen und Analysen zwischen den Ländern bezüglich des Kontrollansatzes und der Kontrollintensität weiter anzugleichen, abzustimmen und dabei entsprechend der Zweckbestimmung in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) den Grundsatz einer ziel- und risikoorientierten Überwachung auf hohem Niveau weiter zu festigen. Diese Zweckbestimmung entspricht den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Hierfür enthält das bundeseinheitliche Kontrollprogramm die erforderlichen Vorgaben. Auf der Grundlage dieser Vorgaben erstellen die Länder risiko- und zielorientierte Kontrollpläne, die auf eine Risikobeurteilung der Futtermittelunternehmen gestützt sind, für die zuständigen Behörden auf jeder Ebene. Zu diesem Zweck enthält dieses Kontrollprogramm Beurteilungsmerkmale für eine Risikobeurteilung zur Ermittlung der anzustrebenden Kontrollfrequenzen.

Die Aufteilung der amtlichen Kontrollen auf die Orte der Kontrolle müssen die Länder selbst vornehmen. Hierfür kann der folgende Schlüssel als **Orientierung** angesehen werden:

Hersteller	50 – 60 %
Händler (inkl. Eingangsstellen), Transporteure und Lagerhalter	15 – 25 %
Tierhalter	25 – 35 %

Die Feinanpassung wird durch die Länder entsprechend den regionalen Gegebenheiten und den Ergebnissen der Risikobeurteilungen vorgenommen.

6. Risikobeurteilung

Zur Durchführung der amtlichen Kontrolle sind die zu kontrollierenden Betriebe zunächst in Risikokategorien einzustufen und die Kontrollhäufigkeit durch die Überwachungsbehörden der Länder auf der Grundlage einer Risikobeurteilung zu ermitteln. Die Einstufung ist für jeden Betrieb zu dokumentieren und fortzuschreiben.

In die Risikobeurteilung fließen in Abhängigkeit vom Kenntnisstand der zuständigen Behörde die folgenden Beurteilungsmerkmale ein, die durch die Kontrollbehörden im Rahmen der Inspektionen überprüft werden:

- die Betriebsart,
- der Produktions- und Handelsumfang, das Vertriebsgebiet,
- die Anzahl kritischer Rezepturwechsel,
- die Verderblichkeit des Produktes, Rezepturarten,
- die Herkunft der Ausgangserzeugnisse,
- die Produktion/Behandlung,
- der bauliche und technische Zustand der Produktions-, Lagerungs-, Behandlungs- und Transporteinrichtungen sowie der Hygienezustand und die Wartung,
- die Bewertung des Verschleppungsrisikos,
- eventuelle, potentielle Kontaminationsmöglichkeiten mit „Nicht-Futtermitteln“,
- die Dokumentation und Rückverfolgbarkeit,
- die Aktualität bzw. die Anwendung des HACCP,
- die betrieblichen Eigenkontrollen (Wareneingangs- und Produktausgangskontrollen), die interne Betriebsorganisation,
- die Beanstandungen und Produktrückrufe,
- das Verhalten des Unternehmers (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft),
- die Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen,
- die Ergebnisse aus Inspektionen.

Diese Beurteilungsmerkmale sind als Mindestanforderungen der bundesweit einheitlichen Risikobeurteilung anzusehen.

Zur Durchführung der Risikobeurteilung kann das als Anlage 1 beigefügte Beispielmodell der Risikobeurteilung (ursprünglich entwickelt durch den Freistaat Bayern) in Form einer Verfahrensanweisung für eine risikoorientierte Beurteilung angewendet werden.

7. Produktkontrollen durch Probenahmen und Analysen

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden risiko- und verdachtsorientierte Probenahmen, bzw. zufallsorientierte Probenahmen durchgeführt sowie analytische Untersuchungen eingeleitet. Probenahmen und Analysen im Rahmen von Statuserhebungen dienen insbesondere der Beobachtung und Überwachung von Überwachungsschwerpunkten bzw. der Vorbereitung der Festlegung neuer EU-einheitlicher Höchstgehalte oder Aktivitätsgrenzwerte bei unerwünschten Stoffen.

Im Folgenden sind die jeweils jährlich durchzuführenden Probenahmen und die futtermittelanalytischen Kontrollen sowie die Kontrollen zur Überprüfung von Kennzeichnungsvorschriften, die analytisch überprüfbar sind, dargestellt. Dieses Konzept ist als Basis-Kontrolle konzipiert.

Zusätzlich sollen auch für die Jahre 2012 bis 2016 bei den Ländern jährlich 10 % ihrer Kontrollkapazitäten (Personal- und Sachmittel) für Sonderprogramme (durch die Europäische Union, national oder durch einzelne Länder initiiert, wie z. B. Verfolgsuntersuchungen nach schwerwiegenden Beanstandungen oder weitere Statuserhebungen) oder nicht planbare Maßnahmen (z. B. in Folge einer Schnellwarnmeldung) zur Verfügung stehen.

8. Rahmenbedingungen

Über die Mischfutterproduktion, das Aufkommen an Einzelfuttermitteln und die landwirtschaftliche Nutzfläche liegen auf die Länder bezogene Daten vor, auf deren Grundlage die Verteilung des Probenanteils zwischen den Ländern in den verschiedenen Bereichen der Futtermittelüberwachung berechnet wurde (Anlage 2).

Folgende Kontrollinhalte waren Bestandteile der Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Durchführung eines koordinierten Kontrollprogramms 2006 und werden im Kontrollprogramm Futtermittel 2012 bis 2016 fortgeschrieben:

- nicht bzw. nicht mehr zugelassene Futtermittelzusatzstoffe, Verschleppungen von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln,
- Einhaltung von Beschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Einzelfuttermitteln tierischen Ursprunges.

Die Analysen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln sollen auch in den kommenden Jahren wieder zielgerichtet bei unverarbeiteten (lebensmittelidentischen) Futtermitteln durchgeführt werden.

Die für das Kontrollprogramm 2012 bis 2016 vorgesehenen, vorrangig zu analysierenden Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wurden auf der Grundlage einer multifaktoriellen Risikoanalyse aus dem Jahr 2010 ausgewählt. Dabei wurden berücksichtigt:

- die bisherige Anlage 9a des Rahmenplans der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor für die Jahre 2007-2011,
- das Produktrisiko der bisher für die Überwachung vorgeschlagenen Wirkstoffe aus gesundheitlicher Risikobetrachtung,
- die Beanstandungen von Rückständen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung 2007 und 2008,
- die Beanstandungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen 2007 in den pflanzlichen Lebensmitteln Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte,
- die Beanstandungen aus der amtlichen Lebensmittelüberwachung und dem Monitoring zu Pflanzenschutzmittelrückständen 2007 in Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- die Absatzmengen 2008 von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen,
- im Ackerbau und Grünlandbau zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe 2009,
- die Analysierbarkeit der Wirkstoffe (für Futtermittel validierte Analysemethoden),
- die Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 (Mehrjähriges Kontrollprogramm Pflanzenschutzmittel der EU für Lebensmittel),
- die Ergebnisse aus der Besonderen Ernteterminierung (BEE) 2008 (Weizen) und
- die Meldungen aus dem Schnellwarnsystem (RASFF) vom 01.01.2007 bis 04.09.2009.

Zusätzlich wurden folgende Prämissen gesetzt:

Entgegen der bisherigen Vorgehensweise wurden Herbizide bei dieser Risikoanalyse mit berücksichtigt.

Glyphosat wird unabhängig vom Ranking aufgrund aktueller Erkenntnisse als vorrangig zu analysierender Wirkstoff in die Anlage 12 des Kontrollprogramms aufgenommen.

In der Anlage 12 des Kontrollprogramms wurden Wirkstoffe berücksichtigt, die ausgehend von drei der o. g. Kriterien (bisherige Anlage 9a des Rahmenkontrollplanes, Beanstandungen in Futtermitteln 2007 und 2008, und Analysierbarkeit der Wirkstoffe) mindestens in einer weiteren Listung auftraten.

Bei den in der Anlage 12 des Kontrollprogramms gelisteten Wirkstoffen handelt es sich um eine Orientierung. Zusätzliche oder andere Wirkstoffe können von den Ländern risikoorientiert in das Kontrollprogramm aufgenommen werden.

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für Rückstandshöchstgehalte geltenden Rückstandsdefinitionen von Wirkstoffen umfassen in einigen Fällen auch Metaboliten. Es wird empfohlen, zunächst die Wirkstoffe zu analysieren. Sofern der Wirkstoffgehalt über der Nachweisgrenze liegt, ist/sind der/die Metabolit/en in die Untersuchung mit einzubeziehen. Sofern der Wirkstoffgehalt unter oder gleich der Nachweisgrenze (\leq NG) ist, sind keine weiteren Untersuchungen auf Metaboliten erforderlich.

Die o. g. Verfahrensweise wurde in einer Expertengruppe mit Vertretern aus Bund und Ländern und unter Beteiligung der Fachgruppe VIII (Umwelt) des VDLUFA abgestimmt.

9. Material und Methoden

9.1. Ermittlung der Proben- bzw. Analysezahlen

Da sich die Futtermittelproduktion insgesamt gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verändert hat, wird die Gesamtzahl der jährlichen Analysen im Zeitraum bis 2016 vorerst nicht wesentlich verändert. Die Verteilung auf die einzelnen Untersuchungsparameter wird, sofern erforderlich, in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen der Vorjahre, den Empfehlungen der Europäischen Union und den Stuserhebungen jährlich angepasst. Die Vorgaben in den Tabellen wurden auch aus der Betrachtung der Beanstandungen der Vorjahre abgeleitet.

Die Anzahl der Probenahmen wird im Vergleich zum Ist des Jahres 2009 um ca. 15% reduziert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, zukünftig in der Futtermittelüberwachung den Inspektionen und Beobachtungen eine stärkere Bedeutung beizumessen, als den Probenahmen und Warenuntersuchungen. Das bedeutet für die Behörden der Länder einen erhöhten personellen Aufwand, der durch die Reduzierung der Probenentnahmen allein nicht aufzufangen ist.

Die Anzahl der Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wird unter Risikoaspekten im Vergleich zu den Vorgaben der Vorjahre beibehalten. Dies erscheint bei Einzelfuttermitteln auch insbesondere im Hinblick auf das „Verschneidungsverbot“ gerechtfertigt.

Die Anzahl der Untersuchungen auf unzulässige Stoffe soll in den Jahren 2012 bis 2016 ebenfalls beibehalten werden. Hierbei geht es insbesondere um Kontrollen auf verbotene oder verschleppte pharmakologisch wirksame Substanzen bzw. um den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von sensiblen Futtermittelzusatzstoffen, wie z. B. Kokzidiostatika und Histomonostatika und die Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Auf Grund des Einsatzes von Multimethoden bzw. von Screenings werden keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen für unzulässige Stoffe in das Kontrollprogramm aufgenommen, sondern Vorgaben für die Anzahl der auf unzulässige Stoffe zu untersuchenden Proben vorgeschlagen.

9.2. Aufteilung auf die Futtermittelarten

Die Aufteilung der Einzelbestimmungen (Analysenanzahl) auf die Gesamtheit der Futtermittel (Mischfuttermittel, Vormischungen, Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe) erfolgt nach der Relevanz der jeweiligen Parameter unter Risikoaspekten. So soll z. B. auf Aflatoxin B1 vorrangig in Mischfuttermitteln für Milchkühe und auf Fluor vorrangig in Alleinfuttermitteln für Fische sowie in Einzelfuttermitteln aus Fischen und anderen Meerestieren untersucht werden. Bei Dioxinuntersuchungen liegt der Schwerpunkt auf getrockneten Einzelfuttermitteln, Grundfutter aus Belastungsgebieten, Fischerzeugnissen, Bindemitteln und Fließhilfsstoffen, Spurenelementverbindungen, pflanzlichen Fetten, Ölen und Fettsäuren sowie deren Mischungen. Ausgehend von der Reduzierung bestimmter Spurenelementhöchstgehalte in Mischfuttermitteln sollten vorrangig Mischfuttermittel für Schweine unter Umweltgesichtspunkten auf Zink und Kupfer untersucht werden.

9.3. Aufteilung auf die Länder

Die Berechnung der Aufteilung der je Parameter und Futtermittelkategorie durch die einzelnen Länder durchzuführenden Analysen erfolgt je nach Futtermittelart auf der Basis folgender Grundgesamtheiten des Jahres 2009:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|---------------|
| • Landwirtschaftliche Nutzfläche | 16.686.400 ha |
| • Mischfutterproduktion | 21.101.000 t |
| • Aufkommen an Einzelfuttermitteln | 90.151.000 t |
| • Anzahl Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen | 83 Betriebe |
| • Anzahl der zugelassenen Hersteller von Mischfuttermitteln | 229 Betriebe |
| • Anzahl der Hersteller von Vormischungen | 160 Betriebe |

Abweichungen auf Grund anderer Grundgesamtheiten in den Ländern sind möglich.

Die Zahlen der Proben und der Einzelbestimmungen für Niedersachsen und Bremen wurden zusammengefasst. Hiermit wird dem zwischen beiden Ländern geschlossenen Staatsvertrag Rechnung getragen. Für Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland liegt nur eine Summe für die Mischfutterproduktion vor. Daher musste die Verteilung der Mischfutterproben und der Einzelbestimmungen für diese drei Länder geschätzt werden. Ebenso musste die Aufteilung der Anzahl der Einzelfuttermittelproben und der zu diesen Proben gehörenden Einzelbestimmungen bei Schleswig-Holstein und Hamburg geschätzt werden, weil auch hier nur eine Gesamtzahl für beide Länder für das Aufkommen an Einzelfuttermitteln vorlag (Anlage 2).

10. Aufteilung der Einzelbestimmungen auf die Analyseparameter

10.1. Inhaltsstoffe und Energie (ohne Wasser)

Insgesamt 21.528 Einzelbestimmungen auf Inhaltsstoffe und 1.249 Proben für die Energieberechnung (Anlage 3)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Proben- zahl jeweils für 2012 bis 2016
Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	2.095	4,6	1.763	701
Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	17.197	5,4	19.765	2.878
Energieberechnungen in Mischfuttermitteln	1.479	6,2		1.249

Tabelle 1: Zahl der Einzelbestimmungen für Inhaltsstoffe und Energie

Aminosäuren, deren Salze und Analoge, sowie Harnstoff und seine Derivate sind seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 nicht mehr den zulassungspflichtigen Einzelfuttermitteln, sondern den Futtermittelzusatzstoffen zuzuordnen.

Der Anteil an Untersuchungen von Futtermitteln auf Inhaltsstoffe wird vorerst beibehalten. Angesichts der teilweise hohen Beanstandungsraten werden diese Vorgaben in den nächsten Jahren überprüft und ggf. angepasst. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Parametern „Rohasche“ bzw. „Mineralstoffe in Mischfuttermitteln“. Eine verstärkte Untersuchung von Mineralfuttermitteln auf die Mineralstoffgehalte wird vorgeschlagen.

Der Wassergehalt muss insbesondere bei den Untersuchungen auf Futtermittelzusatzstoffe und unerwünschte Stoffe zur Berechnung der Bezugsgröße (88 % Trockenmasse) er-

mittelt werden, eine gesonderte Berücksichtigung bei den Vorgaben ist daher nicht vorgesehen.

Die Ergebnisse zu Inhaltsstoffen, die für die Berechnung des Energiegehaltes im Mischfuttermittel benötigt werden, sind bei der Erfassung der Kontrollergebnisse in die Zahlen der Einzelbestimmungen auf Inhaltsstoffe bei Mischfutter einzurechnen, sofern sie in der Kennzeichnung des Mischfuttermittels gesondert ausgewiesen sind.

10.2. Futtermittelzusatzstoffe – Gehalte in Vormischungen, Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln und in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 23.934 Einzelbestimmungen in 7.226 Proben (Anlage 4).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstan- dungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016	Soll Proben- zahl jeweils für 2012 bis 2016
Mischfuttermittel	12.965	9,6	20.738	6.716
Vormischungen	1.042	12,5	3.003	317
Einzelfuttermittel	22	0	101	101
Zusatzstoffzubereitungen	128	5,5	92	92
Gesamt	14.157	9,8	23.934	7.226

Tabelle 2: Zahl der Einzelbestimmungen für Zusatzstoffe

Die Anzahl der Analysen auf den Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen in Futtermitteln sollte, da nunmehr auch Aminosäuren, deren Salze und Analoge, sowie Harnstoff und seine Derivate einbezogen werden müssen, gegenüber den im Jahr 2009 durchgeführten Analysen deutlich erhöht werden. Infolge der seit Jahren konstant hohen Beanstandungsrate beim Gehalt von Zusatzstoffen in Vormischungen und Mischfuttermitteln, sind im Planungszeitraum gezielte Analysen erforderlich.

Aus Umweltschutzgründen und zur Sicherung der Tiergesundheit sollte bei der Kontrolle des Gehaltes an Spurenelementen in Alleinfuttermitteln und Ergänzungsfuttermitteln der Schwerpunkt wiederum auf die Gehalte an Kupfer (Kälber, Schweine, Schafe), Zink (Schweine) und Selen (Schweine, Rinder) gelegt werden. Ebenfalls wieder aufgenommen wurde die Kontrolle des Gehaltes an Futtermittelzusatzstoffen in Einzelfuttermitteln. Diese Position ist insofern relevant, als bestimmte Futtermittelzusatzstoffe (z. B. bestimmte sonstige zootechnische Zusatzstoffe, Antioxidantien, Konservierungsstoffe, oder bestimm-

te Bindemittel und Fließhilfsstoffe) auch für den Einsatz in Einzelfuttermitteln erlaubt und dort Höchstgrenzen festgesetzt sind. Außerdem ist zu beachten, dass Aminosäuren, deren Salze und Analoge sowie Harnstoff und seine Derivate futtermittelrechtlich von den zulassungspflichtigen Einzelfuttermitteln in die Kategorie der Futtermittelzusatzstoffe überführt worden sind.

10.3. Unerwünschte Stoffe

Angesichts der geringen Beanstandungsraten in den vergangenen Jahren werden die Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe gegenüber den Vorjahren nicht erhöht jedoch zunächst noch vorsorglich im gleichen Umfang beibehalten.

Insgesamt sollen jährlich 1.746 Proben auf **Dioxine/Furane** untersucht und davon, wie in den Vorjahren, im Rahmen einer Stuserhebung in 192 Proben auch jeweils 12 coplanare (dioxinähnliche) PCB¹ und 6 niederchlorierte PCB (Indikator-PCB)² bestimmt werden.

Die im Rahmen dieser Stuserhebung zur Bewertung der Dioxin- und PCB-Hintergrundbelastung vorgesehene Verteilung auf die Futtermittel ist in den nachstehenden Tabellen 3 bis 8 enthalten (Anlage 18).

Darüber hinaus sollten bei Einzelfuttermitteln weiterhin vorrangig getrocknete Erzeugnisse (vorzugsweise direkte Trocknung) auf Dioxine/Furane untersucht werden.

Die Untersuchungen auf **Schwermetalle** sollten schwerpunktmäßig bei Grün- und Raufutter (einschließlich Silage), mit besonderer Berücksichtigung solcher aus Belastungsgebieten sowie auch bei Mischfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durchgeführt werden. Bei Futtermittelzusatzstoffen sollen vorwiegend Spurenelementverbindungen, Bindemittel und Fließhilfsstoffe auf den Gehalt an Schwermetallen untersucht werden.

Im Hinblick auf den risikoorientierten Ansatz sollte bei der Überwachung von Betrieben in Belastungsgebieten (Altlasten, Industrieemissionen, Überschwemmungsgebiete) insbesondere der mögliche Eintrag der örtlich relevanten unerwünschten Stoffe in die dort erzeugten Futtermittel berücksichtigt werden.

Die Untersuchungen auf **Fluor und Nitrit** sind vorrangig bei Alleinfuttermitteln für Fische und bei Einzelfuttermitteln aus Fischen und anderen Meerestieren durchzuführen.

Die Analysen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe³ sind schwerpunktmäßig bei Einzelfuttermitteln durchzuführen.

10.3.1. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 11.590 Einzelbestimmungen in 1.750 Proben (Anlage 5).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Aflatoxin B1	747	0,4	1.002
Arsen	1.520	0,1	1.507
Blei	1.669	0	1.507
Cadmium	1.680	0,1	1.507
Quecksilber	1.488	0	1.507
Dioxine	1.521	2,0	1.002
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	5.477	0	3.006
Fluor	202	1,0	301
Nitrit	24	0	50
andere (z. B. Melamin und Ambrosia)	620	0,5	201
Gesamt	14.948	0,3	11.590

Tabelle 3: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

10.3.2. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

Insgesamt 3.381 Einzelbestimmungen in 1.498 Proben (Anlage 6).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Zearalenon	711	0,4	301
Deoxynivalenol	704	0	301
Ochratoxin A	587	0,2	301
Fumonisin B1+B2	485	0	301
T-2 Toxin	789	0,6	301
HT-2-Toxin			301
dioxinähnliche PCB	587	0,4	511
nicht dioxinähnliche PCB	707	0	511
andere	1.487	0,2	553
Gesamt	6.057	0,2	3.381

Tabelle 4: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln

¹ PCB 77, 81, 126, 169, 105, 114, 118, 123, 156, 157, 167, 189

² 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180

³ Chlordan, DDT, Aldrin/Dieldrin, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, und Hexachlorcyclohexan (α -, β - und γ -Isomere)

10.3.3. Gehalt an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 16.146 Einzelbestimmungen in 1.439 Proben (Anlage 7).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandun- gen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Aflatoxin B1	911	0	1.003
Arsen	854	0,6	1.105
Blei	1.016	0,1	1.105
Cadmium	1.005	0	1.105
Quecksilber	817	0	1.105
Dioxine	769	0	744
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.994	0	2.258
Fluor	197	1,5	271
Nitrit	25	0	30
Kokzidiostatika (Verschleppung) ⁴			7.021
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	2.387	0,8	399
Gesamt	11.975	0,2	16.146

Tabelle 5: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

⁴ Decoquinat, Diclazuril, Halofugionon-Hydrobromid, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Sempduramicin-Natrium

10.3.4. Gehalt an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

Insgesamt 2.144 Einzelbestimmungen in 769 Proben (Anlage 8).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Zearalenon	588	0	202
Deoxynivalenol	556	0	202
Ochratoxin A	530	0	202
Fumonisin B1+B2	463	0	202
T-2-Toxin	746	0	202
HT-2-Toxin			202
dioxinähnliche PCB	248	0	353
nicht dioxinähnliche PCB	573	0	353
andere	285	0	226
Gesamt	3.989	0	2.144

Tabelle 6: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln

10.3.5. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Vormischungen

Insgesamt 335 Einzelbestimmungen in 158 Proben (Anlage 9).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Arsen	80	0	50
Blei	87	0	50
Cadmium	87	0	50
Quecksilber	76	0	50
Dioxine	45	0	45
dioxinähnliche PCB	24	0	24
nicht dioxinähnliche PCB	35	0	24
Fluor	28	0	42
andere	265	0,7	0
Gesamt	746	0,3	335

Tabelle 7: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Vormischungen

10.3.6. Gehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen

Insgesamt 346 Einzelbestimmungen in 83 Proben (Anlage 10).

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Arsen	79	0	51
Blei	90	0	51
Cadmium	89	0	51
Quecksilber	80	0	51
Dioxine	70	1,4	70
dioxinähnliche PCB	34	0	36
nicht dioxinähnliche PCB	50	0	36
Fluor	13	0	0
andere	169	0	0
Gesamt	697	0,1	346

Tabelle 8: Zahl der Einzelbestimmungen für unerwünschte Stoffe in Zusatzstoffen

10.4. Proben zur Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

Für risikoorientierte Untersuchungen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln sind derzeit Carry-over-Daten nicht in ausreichendem Maße verfügbar. Vorrangige Kriterien für die Auswahl der zu untersuchenden Wirkstoffe sind unter Nr. 8 des Kontrollprogramms aufgeführt.

Insgesamt 1.186 Proben (Anlage 11).

	Zahl der Wirkstoffuntersuchungen Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016
Getreide	18.463	0,01	644
Ölsaaten	5.611	0,04	492
Hülsenfrüchte	731	0	50
andere Futtermittel	12.325	0,02	0
Gesamt	37.130	0,01	1.186

Tabelle 9: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Rückstände an Pflanzenschutzmitteln

10.5. Unzulässige Stoffe

Die Kontrollen auf unzulässige Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen sollen in den Jahren 2012 bis 2016 mit gleicher Intensität fortgesetzt werden. Auch Verschleppungen von kritischen Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln spielten in den vergangenen Jahren immer noch eine Rolle. Diese Kontrollen waren außerdem Bestandteil der Empfehlung der Europäischen Kommission für das koordinierte Programm der Europäischen Gemeinschaft 2006.

Bei den unzulässigen Stoffen soll differenziert werden, ob es sich um einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch / eine Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen oder um die Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe bzw. um eine Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen handelt.

Durch die Änderung des Arzneimittelgesetzes ergibt sich in der Behandlung der Tiere eine Verlagerung von den Fütterungsarzneimitteln zu den Fertigarzneimitteln, die von den Tierhaltern verwendet werden dürfen und u. a. über das Futter den Tieren verabreicht werden. Daher sollten die Untersuchungen auf Verschleppung pharmakologisch wirksamer Substanzen in Futtermitteln auch bei den Proben erfolgen, die bei den tierhaltenden Betrieben genommen werden. Die Proben sind zielorientiert, ggf. nach Einsicht der Unterlagen, die den Einsatz von Fertigarzneimitteln dokumentieren (Anwendungs- und Abgabebelege oder Bestandsbuch) oder auf Grund anderer Hinweise zu entnehmen.

Im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit vor transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) waren und sind Kontrollen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der VO (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB nach wie vor von besonderer Relevanz. Deshalb wurde der Kontrollumfang entsprechend den Vorgaben für das Jahr 2006 beibehalten. Die Untersuchungen auf diese verbotenen Stoffe waren auch Bestandteil des Anhangs III der Empfehlung der europäischen Kommission für das koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft 2006 vom 14. Dezember 2005; die Kontrollen wurden auf die Orte der Probenahmen und Inspektionen verteilt. Über den Verteilungsschlüssel auf Seite 13 des vorliegenden Kontrollprogramms hinaus, wurden beispielsweise auch Transportmittel und mobile Mischanlagen einbezogen. Die Daten sind dabei so zu erfassen, dass im Bericht zu den Ergebnissen des Kontrollprogramms für die Jahre 2012 bis 2016 die Ergebnisse nach den Tabellen A, B und C des Anhangs III der o. g. Empfehlung der Europäischen Kommission dargestellt werden können. Die Kontrollen sollen sich sowohl auf Mischfuttermittel als auch auf Einzelfuttermittel erstrecken. Die von der Europäischen Kommission in der Empfehlung aus dem Jahr 2005 geforderte Anzahl von mindestens 20 Untersuchungen auf den Gehalt an verbotenen tierischen Proteinen je 100.000 t Mischfuttermittel wird mit dem vorliegenden Kontrollprogramm abgedeckt.

Insgesamt 7.075 Proben (Anlage 13)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl jeweils für 2012 bis 2016
nicht bestimmungsgemäße Verwen- dung zugelassener Zusatzstoffe ⁵ , davon in	6.953	0,7	651
Mischfuttermitteln	6.505	0,6	574
Vormischungen	448	0,9	77
nicht mehr als Zusatzstoff zugelas- sene Stoffe ⁶ , davon in	10.748	0,2	553
Mischfuttermitteln	10.331	0,2	480
Vormischungen	417	0	73
verbotene bzw. verschleppte phar- makologisch wirksame Substanzen ⁷ , davon in	13.901	0,2	1.758
Mischfuttermitteln	11.631	0,2	1.439
Vormischungen	292	0	269
Einzelfuttermitteln	1.978	0,3	50
verbotene Stoffe nach VO (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB, davon in	4.481	0,3	4.113
Mischfuttermitteln	3.760	0,2	2.111
Vormischungen	13	0	0
Einzelfuttermitteln	708	1	2.002
unzulässige Stoffe insgesamt, davon in	31.602	0,3	7.075
Mischfuttermitteln	28.467	0,3	4.604
Vormischungen	1.157	0,3	419
Einzelfuttermitteln	1.978	0,3	2.052

Tabelle 10: Zahl der Zahl der Proben zur Untersuchung auf unzulässige Stoffe

Die in den Fußnoten 5 und 6 genannten Stoffe waren von der Europäischen Kommission vorgegeben.

⁵ Decoquinat, Diclazuril, Halofuginon-Hydrobromid, Lasalocid-A-Natrium, Maduramycin-Ammonium-Alpha, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin-Nicarbazin, Nicarbazin, Robenidin-Hydrochlorid, Salinomycin-Natrium, Semduramycin-Natrium

⁶ Amprolium, Amprolium-Ethopabat, Avilamycin, Aprinocid, Avoparcin, Carbadox, Dimetridazol, Dinitolmid, Flavophospholipol, Iprnidazol, Metichlorpindol, Metichlorpindol-Methylbenzoquat, Olaquinox, Ronidazol, Spiramycin, Tylosinphosphat, Virginiamycin, Zinkbacitracin

⁷ Die in der Spalte Wirkstoffe der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe sollten im Rahmen der Kontrollen auf pharmakologisch wirksame Substanzen erfasst werden. Die Liste ist nicht abschließend und diese Stoffe wurden nach folgenden Risikokriterien ausgewählt, sie

sind im Nationalen Rückstandskontrollplan auffällig geworden und/oder
sind im Schnellwarnsystem (RASFF) auffällig geworden und/oder
wurden bei der amtlichen Futtermittelkontrolle beanstandet und/oder
sind Wirkstoffe, die in der Anwendung oral verabreicht werden und/oder
sind zur Anwendung beim Lebensmittel liefernden Tieren verbotene Wirkstoffe gemäß VO (EG) Nr. 37/2010.

Wirkstoffgruppen	zu analysierende Wirkstoffe (im Ergebnis der Risikoanalyse zu erfassen)
Chemotherapeutika	<i>Chloramphenicol</i>
Hormone	<i>Metroxyprogesteronacetat</i>
Aminoglycoside	
Avermectine	
Benzimidazole	
Chinolone	
Lincosamide	<i>Lincomycin</i>
Makrolidantibiotika	<i>Erythromycin</i>
Nitrofurane-Derivate	<i>Furazolidon, Nitrofurantoin, Nitrofurazon</i>
Penicilline	<i>Amoxicillin, Ampicillin, Penicillin</i>
Pleuromutilin-Derivate	<i>Tiamulin</i>
Polymyxine	<i>Colistin</i>
Sulfonamide	<i>Sulfadiazin, Trimethoprim</i>
Tetracycline	<i>Chlortetracyclin, Doxycyclin, Oxytetracyclin, Tetracyclin</i>

Tabelle 11: Nicht abgeschlossene Liste der Wirkstoffgruppen mit zu analysierenden Wirkstoffen

10.6. Verbotene Stoffe

In diesem Abschnitt sind nur noch die Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Anlage III der VO (EG) Nr. 767/2009 aufgeführt.

Insgesamt 197 Proben (Anlage 14)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl je- weils für 2012 bis 2016
Einzelfuttermittel	3.517	0,2	101
Mischfuttermittel			96
Gesamt			197

Tabelle 12: Zahl der Einzelbestimmungen für verbotene Stoffe in Einzel- und Mischfuttermitteln

10.7. Sonstige Futtermittelkontrollen

10.7.1. Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Die Anzahl der in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils durchzuführenden Bestimmungen kann im Vergleich zum Ist der letzten Jahre mit Blick auf die nicht mehr vorgeschriebene offene Deklaration reduziert werden.

Insgesamt 769 Proben (Anlage 15)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Probenzahl je- weils für 2012 bis 2016
Zusammensetzung von Mischfut- termitteln	1.294	6,6	769

Tabelle 13: Zahl der Proben zur Untersuchung auf Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

10.7.2. Mikrobiologische Untersuchungen

Der Schwerpunkt der Untersuchungen sollte auf Einzelfuttermittel gelegt werden. In der nachstehenden Soll-Analysenzahl sind auch die im Rahmen des Zoonosenmonitorings durchzuführenden 240 Untersuchungen auf Salmonellen in Rapssaat und Rapspresskuchen enthalten. In den Jahren 2012 und 2013 wird eine Statuserhebung bzgl. der Kontamination von Raps bzw. Rapsprodukten in/aus dezentralen Ölmühlen durchgeführt. Pro Jahr sind insgesamt 240 Proben vorgesehen. Bei einer Probennahme sind jeweils eine Probe der Rapssaat, die in der Ölmühle verarbeitet wird, und eine Probe aus der dazugehörigen Charge des anfallenden Rapspresskuchens nach dessen Abkühlung zu entnehmen. D.h., pro Jahr sind 120 Proben Rapssaat sowie 120 Proben von daraus hergestelltem Rapspresskuchen zu untersuchen.

Die Aufteilung der Proben auf die Länder erfolgt entsprechend den jeweiligen Anbauflächen für Raps im Jahr 2007 (Anlage 19).

Die Probenahme soll dabei auf den anwendbaren rechtlichen Vorgaben der amtlichen Futtermittelkontrolle (z. Zt. u. a. Futtermittel-Probenahme- und Analyse-Verordnung) bzgl. ungleichmäßig verteilter unerwünschter bzw. verbotener Stoffe basieren.

Insgesamt 2.592 Analysen in 865 Proben (Anlage 16)

	Analysenzahl Ist 2009	Beanstandungen 2009 in %	Soll Analysenzahl jeweils für 2012 bis 2016
mikrobiologische Untersuchungen (z. B. Verderb, pathogene Keime oder Salmonellen)	1.735	2,3	2.592

Tabelle 14: Zahl der mikrobiologischen Untersuchungen

10.7.3. Gentechnisch veränderte Organismen

Der Umfang und die Art der im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen durchzuführenden Kontrollen werden durch die Länder auf der Grundlage eigener Erkenntnisse festgelegt (siehe auch Nr. 2 dieses Kontrollprogramms).

11. Zusammenfassung

	Ist 2009		Soll 2012 bis 2016	
	Einzelbestimmungen	Beanstandungen in %	Einzelbestimmungen	Proben
Inhaltsstoffe (ohne Wasser)	19.307	5,3	21.528	3.579
Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen	14.157	9,8	23.934	7.226
unerwünschte Stoffe	37.641	0,2	33.942	5.697
mikrobiologische Untersuchungen	1.735	2,3	2.595	865

Tabelle 15: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Einzelbestimmungen

Für nachstehende Parameter werden in diesem Kontrollprogramm keine Orientierungen für die Anzahl der Einzelbestimmungen gegeben, sondern nur für die Anzahl der auf diese Parameter zu analysierenden Proben.

Parameter	Ist 2009		Soll 2012 bis 2016
	Einzelbestimmungen	Beanstandungen in %	Proben
Energie	1.479	6,2	1.249
Rückstände von Pflanzenschutzmitteln	37.130	0,01	1.186
unzulässige Stoffe	31.602	0,3	7.075
verbotene Stoffe	3.517	0,2	197
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	1.294	6,6	769

Tabelle 16: Vergleich zwischen der Zahl der 2009 durchgeführten Einzelbestimmungen und der für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils vorgesehenen Probenahmen

Es muss auch weiterhin darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Einzelbestimmungen je Probe an der Zielsetzung der Kontrolle ausgerichtet ist.

Manche Proben werden nur auf eine Substanz, manche können auch auf mehrere Hundert Substanzen untersucht werden. Deshalb soll das Kontrollprogramm Futtermittel – wenn es der AVV Rahmen-Überwachung untergeordnet wird – von der Anzahl der Einzelbestimmungen je Parameter auf die Anzahl der Proben je Parametergruppe umgestellt werden. Erste Ansätze dazu sind im vorliegenden Kontrollprogramm bereits eingearbeitet. Damit ist in den Ländern eine stärkere und aktuellere Risikoorientierung möglich.

12. Schlussbemerkung

Das vorliegende Kontrollprogramm Futtermittel ist für die Kontrolljahre 2012 bis 2016 erstellt. Dies schließt nicht aus, dass Anpassungen an aktuelle Erkenntnisse zu einer zwischenzeitlichen Änderung des Programms führen können und müssen.

In das vorliegende Kontrollprogramm können neben den nationalen risikoorientierten Kontrollen weitere koordinierte Kontrollpläne der Europäischen Kommission gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgenommen werden, sofern solche verabschiedet werden.

Nach der jeweiligen Auswertung der Kontrollergebnisse der Jahre 2010 bis 2014 sollen die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Durchführung der bisherigen Kontrollprogramme unter Beteiligung der Länder, des BMELV, des BfR und des BVL sowie unter Einbeziehung des VDLUFA jeweils erneut analysiert und ggf. in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Dabei sollte z. B. auch weiterhin geprüft werden, ob die seit 2006 verbindlichen Cross-Compliance-Regelungen ausreichend integriert sind.

Auch eine eventuelle Weiterentwicklung geeigneter Analysemethoden z. B. für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln und veränderte Risikoschwerpunkte durch neue Erkenntnisse zum Carry-over dieser Stoffe bzw. zu deren An- oder Abreicherung durch Verarbeitungsschritte sind dann ggf. zu berücksichtigen.

Anlage 1: Beschreibung einer Risikobeurteilung

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe	Stand: 13.07.2011
---------------------------------------------------	-------------------

Inhalt:

1. ZWECK UND ANWENDUNG	2
2. AUFBAU	2
3. DURCHFÜHRUNG	2
3.1 Grundsätzliches	2
3.2 Erseinstufung:	2
3.3 Festlegung der Risikobetriebsart (RBA)	3
3.3.1 Standardeinstufung	3
3.3.2 Anpassung der Standardeinstufung und Bewertung des Heimtierfutterbereichs	3
3.4 Hauptmerkmale – Risikopunkte - Punktevergabe - individuelles Risiko	3
Hauptmerkmal I: Produktions-/Handelsmenge und Produktionsspektrum	4
I.1 Produktionsumfang und -spektrum	4
I.2 Handelsumfang	4
I.3 Vertriebsgebiet	4
I.4 Kritische Produktwechsel je Produktionslinie / Verschleppungsrisiko	5
I.5 Rezepturarten	6
I.6 Herkunft der Erzeugnisse/ Zusatzstoffe	6
I.7 Verderblichkeit des Produktes	6
Hauptmerkmal II: Produktions- und Betriebsstruktur	7
II.1 Produktion / Behandlung	7
II.2 Baulicher und technischer Zustand der Produktions- / Lager- / Behandlungs- / Transporteinrichtungen / Hygienezustand / Wartung	8
II.3 Kontaminationsmöglichkeiten mit / Verschleppungsrisiko von „Nicht-Futtermitteln“	9
Hauptmerkmal III: Betriebliche Eigenverantwortung	9
III.1 Dokumentation / Rückverfolgbarkeit / Produktrückruf	9
III.2 Aktualität und Anwendung des HACCP-Konzepts	10
III.3 Betriebliche Eigenkontrollen (Wareneingangs- und Produktausgangskontrollen)	11
III.4 Verhalten des Unternehmers (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft)	11
III.5 interne Betriebsorganisation	12
Hauptmerkmal IV: Bewertung von Ergebnissen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung	13
IV.1 Ergebnisse amtlicher Futtermittelunter-suchungen	13
IV.2 Ergebnisse aus Inspektionen	13
3.5 Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren	14
Gewichtung der Risikofaktoren	14
3.6 Berechnung des Gesamt-Risikos und der Kontrollfrequenz	14
3.6.1. Startpunktzahl und Intervall für Risikobetriebsarten	14
3.6.2. Berechnung des Gesamtrisikos R_B für einen Betrieb	15
3.6.3. Zuordnung zu einer Risikoklasse / Kontrollfrist	15

und 3 Anhänge (S. 16 bis 19)

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

1. Zweck und Anwendung

Das vorliegende Risikobeurteilungssystem dient als Instrument zur Bewertung des individuellen betriebsspezifischen Risikos eines Futtermittelunternehmens i. S. v. Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 und § 3 Nr. 10 LFGB im Hinblick auf die Einhaltung futtermittelrechtlicher Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung potentieller gesundheitlicher Gefahren für Mensch und/oder Tier. Dabei ergibt sich das Risiko, welches von einem Futtermittelunternehmen ausgeht, aus der entsprechenden Risikobetriebsart (RBA) sowie einer individuellen Bewertung anhand der vier Hauptmerkmale **Produktions-/Handelsmenge und Produktionsspektrum (I), Produktions- und Betriebsstruktur (II), Betriebliche Eigenverantwortung (III) und Bewertung von Ergebnissen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung (IV)**. Das so ermittelte betriebsspezifische Risiko (Gesamtrisiko R_B), dargestellt als Gesamtpunktzahl in einer Skala von 0 bis 250, bestimmt die Häufigkeit von Kontrollfrequenzen für Inspektionen. In Verbindung mit der zusätzlichen, risikoorientiert durchgeführten amtlichen Entnahme von Futtermittelproben findet die nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 geforderte risikoorientierte Durchführung von amtlichen Kontrollen damit ihre Umsetzung.

Im Folgenden wird der Aufbau des Systems vorgestellt und die Durchführung der Risikobeurteilung erläutert. Die Durchführung der Risikobeurteilung obliegt der zuständigen Fachbehörde für den Vollzug des Futtermittelrechts. Bewertet werden alle Futtermittelunternehmen i. S. v. Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002. Bezogen auf einzelne Unternehmen können ggf. mehrere Betriebsstätten vorhanden sein, die separat zu bewerten sind.

2. Aufbau

Die Bewertung eines betrieblichen Risikos erfolgt in einem zweistufigen System, der Kombination aus Risikobetriebsart (RBA, siehe Anhang 1) und individueller Beurteilung eines Betriebes (R_i) mit Hilfe der vier Hauptmerkmale. Über das beschriebene Punktesystem wird das Gesamtrisiko (R_B), ausgedrückt als Risikopunktzahl eines Betriebes ermittelt. Aus dieser Risikopunktzahl des jeweiligen Betriebes kann die Risikoklasse und damit die Kontrollfrequenz dieses Betriebes bestimmt werden (Anhang 2).

3. Durchführung

3.1 Grundsätzliches

Die Risikobeurteilung eines Betriebes ist nach jedem Betriebsbesuch zu ergänzen und zu aktualisieren und in das Risikobeurteilungssystem einzupflegen. Insbesondere Änderungen der Risikobetriebsart, die sich ggf. aus einem veränderten Tätigkeitsspektrum ergeben können, müssen aktualisiert werden.

3.2 Ersteinstuflung:

Alle Betriebe werden anhand ihres Tätigkeitsprofils (ermittelt aus Zieltiergruppe, Produkt und Tätigkeit) in eine Risikobetriebsart eingestuft. Mit Ausnahme der Unternehmen aus den Risikobetriebsarten 4 und 5 wird dem angemeldeten Betrieb in den einzelnen Bewertungspunkten jeweils die geringste Punktzahl ($=S_{RBA}$) zugeordnet sofern nicht bereits weitere Erkenntnisse vorliegen. Aufgrund des besonderen Risikopotentials, welches von Betrieben der RBA 4 und 5 ausgeht, erhalten diese Betriebe jeweils die höchste Punktzahl, sofern nicht bereits weitere Erkenntnisse vorliegen.

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

3.3 Festlegung der Risikobetriebsart (RBA)

3.3.1 Standardeinstufung

Die Risikobetriebsart eines Futtermittelunternehmens orientiert sich am Risikopotential der durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Erzeugung, Herstellung, Lagerung, Transport, Inverkehrbringen sowie der Verwendung von Futtermitteln für Nutz- und Heimtiere. Diese Zuordnung von Tätigkeiten in eine RBA erfolgt in Anlehnung an den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kodierkatalog der nach Artikel 19 Abs. 1. der VO (EG) Nr. 183/2005 anzugebenden Tätigkeiten (vgl. Anhang 1). Dieser Kodierkatalog kann in einem EDV-System zur Erstellung des Verzeichnis von registrierten und zugelassenen Betrieben hinterlegt sein. In dem hier beschriebenen System wird den Tätigkeitsarten eine entsprechende Risikobetriebsart anhand der in Anhang 1 dargestellten Vorgaben zugewiesen. Bei mehreren Tätigkeiten ist grundsätzlich diejenige Betriebsart einzusetzen, von der das höchste Risiko ausgeht. Es gibt fünf mögliche RBA, wobei der RBA 1 das kleinste, der RBA 5 das größte Risiko zugesprochen wird (vgl. Anhang 2). Jeder RBA ist eine Startpunktzahl (S_{RBA}) sowie ein Punktefenster/Intervall (I_{RBA}) vorgegeben. Durch die Festlegung der RBA bzw. der Startpunktzahl wird die Kontrollfrequenz wesentlich beeinflusst.

3.3.2 Anpassung der Standardeinstufung und Bewertung des Heimtierfutterbereichs

Aufgrund von Merkmalen bestimmter Tätigkeitsarten, die möglicherweise ein höheres oder auch geringeres Risiko hervorbringen als bei der standardmäßigen Einstufung berücksichtigt werden kann, sind in Einzelfällen Korrekturen notwendig (siehe Anhang 1). Aufgrund der Besonderheiten im Heimtierfutterbereich wird bei der Einstufung in die RBA eine Korrektur vorgenommen. Sofern ein Unternehmen ausschließlich Futtermittel für Heimtiere erzeugt und/oder in Verkehr bringt (Gefährdungspotential auf die menschliche Gesundheit ist hier nicht gegeben), wird die standardmäßige vorgegebene RBA immer um eine Stufe herabgesetzt. Dadurch wird den unterschiedlichen Risiken der Zieltiergruppen Rechnung getragen.

3.4 Hauptmerkmale – Risikopunkte - Punktevergabe - individuelles Risiko

Zur Bewertung der **individuell erreichten Punktzahl (R_i)** stehen vier Hauptmerkmale (Produktions/Handelsmenge und Produktionsspektrum (I), Produktions- und Betriebsstruktur (II), Betriebliche Eigenverantwortung (III) und Bewertung von Ergebnissen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung (IV)) zur Verfügung, welche wiederum in bis zu sieben Risikofaktoren unterteilt sein können. Jeder dieser Risikofaktoren besitzt maximal fünf Bewertungs- oder Risikostufen (0 bis 4). Durch die Auswahl einer Stufe wird die jeweils entsprechend dem nachfolgenden Schema hinterlegte Punktzahl festgelegt. In einigen Fällen sind Entscheidungsfelder (ja/nein) auszuwählen, denen ebenfalls eine entsprechende Punktzahl hinterlegt ist. Die Risikofaktoren sind aus den in Punkt 3.5 beschriebenen Gründen gewichtet, was von einem EDV-Programm automatisch unterstützt werden kann.

Zur Verdeutlichung und zur Objektivierung werden nachfolgend die Risikofaktoren innerhalb der Hauptmerkmale näher beschrieben. Diese Beschreibungen sollen die Auswahl der jeweiligen Risikostufe bzw. Punkte erleichtern. Die Bewertung erfolgt damit nach individueller Betriebskenntnis anhand eines standardisierten Bewertungsverfahrens. Grundsätzlich gilt, je höher das Risiko, desto höher die zu wählende Risikostufe bzw. Punktzahl.

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Hauptmerkmal I: Produktions-/Handelsmenge und Produktionsspektrum

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
I.1 Produktionsumfang und -spektrum	0	< 3.000 t	<p>Je größer der Produktionsumfang, desto mehr Futtermittel und Abnehmer sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die auszuwählende Risikostufe richtet sich nach den Produktions-/Handelsmengen des Betriebs. Um dabei dem unterschiedlichen Risiko verschiedener Produkte Rechnung zu tragen, werden für die Ermittlung der vergleichenden Produktionsmenge zunächst die produzierten/gehandelten Mengen unter Anwendung eines produktspezifischen Faktors berechnet. Je Menge in Verkehr gebrachtes Produkt ist dabei mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel: x 0,1 - Mischfuttermittel: x 1 - Mineralfuttermittel: x 10 - Vormischungen: x 20 - Zusatzstoffe: x 50 <p>Die sich daraus ergebenden Mengen (in t) werden bei der Einstufung in die jeweilige Risikostufe zugrunde gelegt. Bei verschiedenen Produkten sind die jeweilig errechneten Mengen zu summieren. Der errechnete Wert dient der Einstufung in die jeweilige Risikostufe.</p> <p>Je größer der Handelsumfang, desto mehr Futtermittel und Abnehmer sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die auszuwählende Risikostufe richtet sich nach den Handelsmengen des Betriebs. Um dabei dem unterschiedlichen Risiko verschiedener Produkte Rechnung zu tragen, werden für die Ermittlung der vergleichenden Produktionsmenge zunächst die gehandelten Mengen unter Anwendung eines produktspezifischen Faktors berechnet. Je Menge in Verkehr gebrachtes Produkt ist dabei mit folgende Faktoren zu multiplizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel: x 0,1 - alle anderen: x 1 <p>Die sich daraus ergebenden Mengen (in t) werden bei der Einstufung in die jeweilige Risikostufe zugrunde gelegt. Bei verschiedenen Produkten sind die jeweilig errechneten Mengen zu summieren. Der errechnete Wert dient der Einstufung in die jeweilige Risikostufe.</p> <p>Je größer das Vertriebsgebiet, desto mehr Abnehmer/Tiere/Länder sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die Auswahl der Risikostufe erfolgt anhand der vorgegebenen Gebiete.</p>
	1	3.000 bis 10.000 t	
	2	10.000 bis 50.000 t	
	3	50.000 bis 100.000 t	
	4	> 100.000 t	
I.2 Handelsumfang	0	< 3.000 t	<p>Je größer der Handelsumfang, desto mehr Futtermittel und Abnehmer sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die auszuwählende Risikostufe richtet sich nach den Handelsmengen des Betriebs. Um dabei dem unterschiedlichen Risiko verschiedener Produkte Rechnung zu tragen, werden für die Ermittlung der vergleichenden Produktionsmenge zunächst die gehandelten Mengen unter Anwendung eines produktspezifischen Faktors berechnet. Je Menge in Verkehr gebrachtes Produkt ist dabei mit folgende Faktoren zu multiplizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfuttermittel: x 0,1 - alle anderen: x 1 <p>Die sich daraus ergebenden Mengen (in t) werden bei der Einstufung in die jeweilige Risikostufe zugrunde gelegt. Bei verschiedenen Produkten sind die jeweilig errechneten Mengen zu summieren. Der errechnete Wert dient der Einstufung in die jeweilige Risikostufe.</p> <p>Je größer das Vertriebsgebiet, desto mehr Abnehmer/Tiere/Länder sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die Auswahl der Risikostufe erfolgt anhand der vorgegebenen Gebiete.</p>
	1	3.000 bis 10.000 t	
	2	10.000 bis 50.000 t	
	3	50.000 bis 100.000 t	
	4	> 100.000 t	
I.3 Vertriebsgebiet	0	< 50 km	<p>Die sich daraus ergebenden Mengen (in t) werden bei der Einstufung in die jeweilige Risikostufe zugrunde gelegt. Bei verschiedenen Produkten sind die jeweilig errechneten Mengen zu summieren. Der errechnete Wert dient der Einstufung in die jeweilige Risikostufe.</p> <p>Je größer das Vertriebsgebiet, desto mehr Abnehmer/Tiere/Länder sind betroffen, desto höher also das Risiko. Die Auswahl der Risikostufe erfolgt anhand der vorgegebenen Gebiete.</p>
	1	landesweit	
	2	national (innerhalb der BRD)	
	3	europaweit	
	4	weltweit	

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

<i>Risikofaktor</i>	<i>Risikostufe (= Punkte)</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Beschreibung</i>
I.4 Kritische Produkt- wechsel je Produkt- onslinie / Verschlep- pungsrisiko	0	keine	Herstellung ohne kritische Produktwechsel (z.B. wenn nur für eine Tierkategorie wie z.B. Legehennen hergestellt wird). Hierzu gehört auch z.B. das Herstellen von einem oder mehreren Einzelfuttermitteln, einer Vormischung oder einem Zusatzstoff
	1	wenig kritisch	Herstellung unter Verwendung von Mineralfuttermitteln oder Herstellen ausschließlich gleichartiger Vormischungen (z.B. nur unterschiedliche Konzentrationen) oder gleichartiger Zusatzstoffe (z.B. nur Aromastoffe, Bindemittel/Fließhilfsstoffe...)
	2	mäßig kritisch	Herstellung unter Verwendung von Zusatzstoffen und/oder Vormischungen oder es werden nicht ausschließlich gleichartige Vormischungen hergestellt (z.B. Vitaminvormischungen UND Spurenelementvormischungen)
	3	kritisch	Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln und Alleinfuttermitteln mit und ohne Kokzidiostatika oder es werden nicht ausschließlich gleichartige Zusatzstoffe hergestellt (z.B. Vitamine UND Spurenelemente)
	4	sehr kritisch	Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln (einschl. Mineralfuttermitteln) und Alleinfuttermitteln mit und ohne Kokzidiostatika oder Herstellung von mehreren Zusatzstoffen, deren Verschleppung Auswirkungen auf die Sicherheit des Futtermittels hat (z.B. unterschiedliche Kokzidiostatika)

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

<i>Risikofaktor</i>	<i>Risikostufe (= Punkte)</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Beschreibung</i>
I.5 Rezepturarten	0	nur Standardmischungen)	Die Herstellung von Auftrags- bzw. Sondermischungen birgt gegenüber den Standardmischungen ein höheres Risiko.
	2	auch Auftragsmischungen	
	4	überwiegend Auftragsmischungen (mehr als 75% der Gesamtproduktion)	
	0	aus EU-Mitgliedstaaten	
I.6 Herkunft der Erzeugnisse / Zusatzstoffe	1	pflanzliche Einzelfuttermittel aus Drittländern	Ausgangserzeugnisse oder Zusatzstoffe bestimmter Herkunft können die Qualität des Mischfuttermittels beeinträchtigen und bergen je nach Herkunft unterschiedliche Gesundheitsgefährdende Risiken. Die Wahl der Risikostufe richtet sich daher nach problematischen Herkünften. Das höchste Risiko wird Herkünften mit bekannter Rückstandsproblematik zugesprochen. Eine Liste kritischer Herkünfte wird anhand der Meldungen aus dem EU-RASFF und ggf. anderen Informationsquellen erstellt und regelmäßig aktualisiert.
	2	sonstige Erzeugnisse aus Drittländern	
	3	Stufe ist standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	
	4	kritische Erzeugnisse aus Ländern mit bekannter Rückstandsproblematik	
I.7 Verderblichkeit des Produktes	0	nein	Leicht verderbliche Produkte können zu einer Anreicherung von Mikroorganismen und ggf. zur Bildung von gesundheitsschädlichen Stoffen (z. B. Mykotoxine) führen. Das kann ein höheres Risiko darstellen.
	3	ja	
			Werden überwiegend leicht verderbliche Produkte erzeugt?

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Hauptmerkmal II: Produktions- und Betriebsstruktur

<i>Risikofaktor</i>	<i>Risikostufe (= Punkte)</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Beschreibung</i>
II.1 Produktion / Behandlung	0	vollständig automatisiert	Eine automatisierte Produktion ist eher geeignet Futtermittel gleich bleibender Qualität zu erzeugen. Je mehr manuell beeinflusste Arbeitsgänge, desto höher das Risiko von Qualitätsschwankungen und Fehlmischungen.
	(1)	Stufe standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	Vollst. automatisierter Betrieb ist z.B. gekennzeichnet durch: - kritische Chargenabfolgen d. EDV-Programm gesperrt - Mikrokomponenten-Dosieranlage für Zusatzstoffe/ Vermischungen - technische Vermeidung von Fehlzugaben - vollautomatische Absackung inkl. Kennzeichnung zwischen vollständig und wenig automatisiert
	2	wenig automatisiert, mit Handzugabe	
	(3)	Stufe standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	
	4	vorwiegend manuelle Arbeitsgänge	
		Betrieb wenig automatisiert; einige Arbeitsvorgänge manuell (Handzugabe)	
			zwischen wenig automatisiert und vorwiegend manuell
			Betriebe mit vorwiegend manuell beeinflussten Arbeitsgängen, z.B.: - Entnahme / Abwaage / Zugabe von Zusatzstoffen von Hand - Absacken, Kennzeichnen von Hand - kein EDV-System zur Sperrung kritischer Chargenabfolgen

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
II.2 Baulicher und technischer Zustand der Produktions- / Lager- / Behandlungs- / Transporteinrichtungen / Hygienezustand / Wartung	0	sehr gut	Nicht optimal auf die Betriebsabläufe ausgerichtete bauliche und technische Einrichtungen sowie schadhafte und verunreinigte Gebäude-/ Lager und Produktionseinrichtungen stören den Produktionsprozess und erhöhen das Risiko von nachteiligen Effekten auf das erzeugte Futtermittel. Es erfolgt eine Bewertung des gegebenen baulichen und technischen Zustandes der Produktions- und Betriebsstätten. Dazu gehört auch der innerbetriebliche Transport der eingesetzten Erzeugnisse sowie Produkte. Werden Instandhaltungs- / und Wartungsmaßnahmen angemessen durchgeführt? Zeigt der Unternehmer Investitionsbereitschaft, um entsprechende Zustände zu verbessern bzw. zu optimieren? Werden den Tätigkeiten des Unternehmens angepasste Prüfungen der Misch- und/oder Herstellungsvorgänge (z.B. Wägegenauigkeit, Mischhomogenitätsuntersuchungen...) durchgeführt? Liegen entsprechende Reinigungspläne vor? Besteht ein effektives Schädlingsbekämpfungssystem?
	1	gut	sehr guter Zustand aller Produktionsanlagen (kurze Wege, keine Überhebungen, optimale Wartungsintervalle, technische Anlagen in opt. Zustand, baulicher und technischer Zustand bietet umfassenden Schutz vor Kontaminationen); sofortige und umfassende Instandhaltungsmaßnahmen ohne zeitliche Verzögerung, ggf. betriebspezifischer und den Tätigkeiten angemessener Nachweis der Mischhomogenität vorhanden, Überprüfung wird regelmäßig durchgeführt, betriebsbezogene Reinigungspläne vorhanden, werden regelmäßig umgesetzt; Schädlingsbekämpfung betriebsspezifisch angepasst und organisiert
	2	mäßig	Anordnung und Zustand der Anlagen und Einrichtungen gut, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden durchgeführt, ggf. betriebspezifischer und den Tätigkeiten angemessener Nachweis der Mischhomogenität vorhanden, Reinigungspläne vorhanden; Schädlingsbekämpfung wird durchgeführt; Hygienezustand gut
	3	schlecht	Anordnung und Zustand der Anlagen und Einrichtungen mäßig, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden i.d.R. rechtzeitig durchgeführt, Hygienezustand befriedigend, Nachweis der Mischhomogenität vorhanden, entspricht aber nicht vollständig den ausgeübten Tätigkeiten
	4	sehr schlecht	Anordnung der Anlagen und Einrichtungen teilweise ungünstig, Zustand schlecht und mit problematischen Bereichen, Hygienezustand ausreichend, Nachweis der Mischhomogenität vorhanden, entspricht aber nicht den ausgeübten Tätigkeiten

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe Stand: 13.07.2011

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
II.3 Kontaminationsmöglich- keiten mit / Ver- schleppungsrisiko von „Nicht- Futtermitteln“	0	nein	Besteht die Gefahr der Verunreinigung der eingesetzten Erzeugnisse oder erzeugten Produkte durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozide oder andere „Nicht-Futtermittel-Stoffe“?
	3	ja	

Hauptmerkmal III: Betriebliche Eigenverantwortung

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
III.1 Dokumentation / Rückverfolgbarkeit / Produktrückruf	0	Dokumentation geht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, Rückverfolgbarkeit gewährleistet	Umfassende Dokumentation der Warenströme und Produktionsprozesse sowie Rückstellproben gewährleisten die Rückverfolgbarkeit. Ein etabliertes und funktionierendes Produktrückrufsystem minimiert Zeitverluste im Worst-Case-Fall. Die Dokumentation von Arbeits- und Verfahrensabläufen schafft ein standardisiertes Produktionsverfahren, die Fehlersuche im Problemfall wird erleichtert.
		Dokumentation erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften, Rückverfolgbarkeit gewährleistet	
	4	Vorlage geforderter Dokumente nur mit Zeitverzögerung; Rückverfolgbarkeit ungenügend	System zur Rückverfolgbarkeit betriebsspezifisch angepasst, angemessen und im praktischen Test jederzeit unverzüglich anwendbar; auch innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit gewährleistet; Dokumentation betriebsintern (z.B. Rezepturen, Mischprotokolle, Deklarationen, Warenzugang) und –extern (z.B. Herkunft Rohwaren, Daten Lieferanten sowie Kunden) transparent und nachweisbar; erfasst alle relevanten Betriebsabläufe, System sinnvoll und betriebsspezifisch erweitert; Rückstellproben vorhanden, eindeutig identifizierbar und schnell auffindbar Rückverfolgbarkeitssystem im praktischen Test funktionsfähig, Rückstellproben vorhanden, Dokumentation erfüllt Vorschriften; darüber hinaus gehende Anpassung an betriebsspezifischen Produktionsprozess nur bedingt durchgeführt System der Rückverfolgbarkeit ungenügend / mit Plausibilitätsmängeln; Dokumentation ungenügend; Rückstellproben unvollständig

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
III.2 Aktualität und Anwendung des HACCP-Konzepts	0	alle Anforderungen erfüllt, Aktualität nachgewiesen	Das im Betrieb vorliegende Konzept berücksichtigt alle gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, ist dabei funktionsfähig und betriebsspezifisch angepasst. Eine regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung wird durchgeführt. Betriebe mit ungenügendem Eigenkontrollsystem stellen ein höheres Risiko dar, da Fehler im Produktionsablauf nicht oder zu spät erkannt werden. Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Primärproduktion nach Anhang 1 der VO (EG) Nr. 1831/2005 erhalten hier standardmäßig die Risikostufe 0.
	2	Anforderungen weitestgehend erfüllt, jedoch verbesserungswürdig	das operative Betriebspersonal kennt die CPs und CCPs teilweise und ist über deren Kontroll- und Beherrschungsmaßnahmen nur mäßig informiert; Arbeitsanweisungen liegen nicht griffbereit vor, sind nur mäßig bekannt und werden nicht immer berücksichtigt;
	4	Anforderungen nicht erfüllt, nicht angemessen funktionsfähig	HACCP ist nicht plausibel, Konzept nicht an tatsächlichen Betriebsstrukturen und -fähigkeiten ausgerichtet; erforderliche Grenzwerke fehlen, erforderliche Kontrollmaßnahmen werden nicht durchgeführt, kein effektives Verifizierungssystem vorhanden; das operative Betriebspersonal kennt die CCPs nicht und ist über deren Kontroll- und Beherrschungsmaßnahmen nicht informiert; Arbeitsanweisungen liegen nicht vor, sind unbekannt;

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
III.3 Betriebliche Eigenkontrollen (Wareneingangskontrollen)	0	werden risikoorientiert und angemessen häufig durchgeführt; übertrifft branchenspezifische Anforderungen an Qualitätssicherungsverfahren	Die Qualität der eingesetzten Rohwaren bestimmt nachhaltig die Qualität des erzeugten Produktes. Eigene Produktkontrollen dienen der Qualitätssicherung in der Produktion. Neben der Anzahl der durchgeführten Kontrollen (sensorisch, chemisch, mikrobiologisch) wird hier die risikoorientierte Durchführung (Auswahl der Untersuchungsparameter; Kontrollintervalle) bewertet. Als Maßstab dienen hier branchenspezifische Anforderungen an Qualitätssicherungsverfahren (z.B. die im „QS-Prüfsystem“ QS-Leitfaden Futtermittelmonitoring formulierten Kontrollpläne für die jeweiligen Betriebsarten).
	2	Umfang der Eigenkontrollen entspricht branchenspezifischen Anforderungen an Qualitätssicherungsverfahren	branchenspezifische Vorgaben erfüllt
	4	keine risikoorientierte Eigenuntersuchungen, lediglich unspezifische Warenbegleitpapiere	Untersuchungen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (es werden ausschließlich unproblematische Parameter erfasst, sporadisch, ohne System) oder es wird vollständig auf Eigenkontrollen verzichtet
	0	sehr gut	Eigeninitiativ, sofort, umfassend; mit Vorbeugemaßnahmen; umfassende Abhilfemaßnahmen sowie ggf. sinnvolle vorbeugende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung werden eigeninitiativ und unverzüglich eingeleitet; Kommunikation bzw. Informationsweitergabe an zuständige Behörde erfolgt zeitnah
III.4 Verhalten des Unternehmers (Mängelbe-seitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsberei-terschaft)	1	gut	sofort, Reaktion des Betriebes erfolgt in angemessener Zeit; ausreichende Abhilfemaßnahmen werden eingeleitet; Kommunikation bzw. Informationsweitergabe an zuständige Behörde erfolgt mit zeitlicher Verzögerung
	2	mäßig	Betrieb reagiert mit zeitlichem Verzug oder erst nach Auf-forderung
	3	schlecht	Nach wiederholter Aufforderung, mit deutlichem zeitlichen Verzug und/oder nur mit minimalem Aufwand
	4	sehr schlecht	Erst nach schriftlicher Aufforderung und unter Androhung von Zwangsmaßnahmen; Betrieb reagiert gar nicht oder nur mit minimalem Aufwand; falsche Maßnahmen werden ergriffen; es wird keine umfassende Problemanalyse durchgeführt und es werden keine Vorsorgemaßnahmen

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

<i>Risikofaktor</i>	<i>Risikostufe (= Punkte)</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Beschreibung</i>
III.5 interne Betriebsorganisation	0	gut	Bewertet werden hier Besonderheiten in der innerbetrieblichen Organisation. Dazu gehören z.B. Personalmanagement (häufig wechselnde Zuständigkeiten, innerbetrieblicher Informationsfluss, Qualifikation des Personals, hohe Personalfluktuation, Qualität der Einarbeitung, Fortbildungsbereitschaft), häufige Lieferantenwechsel, ggf. privatwirtschaftliche Zertifizierungs-, Akkreditierungssysteme, sowie den Tätigkeiten des Unternehmens angepasste Prüfungsvorgänge (z.B. Wägenauigkeit, Mischhomogenitätsuntersuchungen...)
	2	mäßig	getroffen; Betrieb zeigt nur wenig / keine Eigeninitiative und geringes „Problembewusstsein“; Informationsweitergabe an zuständige Behörde nur widerwillig
	4	schlecht	gut eingearbeitetes Stammpersonal mit angemessener Qualifikation, eigene Lieferantenaudits mit Prüfung des Lieferanten vor Ort liegen vor; hohe Zuverlässigkeit; nur selten Rücksendung bezogener Waren; Betrieb gut strukturiert / organisiert innerbetriebliche Organisation weist in einigen der beschriebenen Punkte Schwächen auf Häufige Personalwechsel, Hilfskräfte ohne fachliche Qualifikation bzw. ohne angemessene Einarbeitung, günstigster Anbieter kommt zum Zug, keine Informationen zu Zuverlässigkeit; Abfälle/Unrat/ nicht mehr benötigte Gerätschaften stehen im Produktionsbereich

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

Hauptmerkmal IV: Bewertung von Ergebnissen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung

Risikofaktor	Risikostufe (= Punkte)	Kriterium	Beschreibung
IV.1 Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen	0	sehr gut	Zur Risikobetrachtung gehört die Bewertung bisher vorliegender Untersuchungsergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung.
	1	gut	Eine hohe Anzahl an Beanstandungen lässt auf mangelnde Sorgfalt schließen. Entscheidend ist dabei auch, welche Art von Verstößen vorliegt (Kennzeichnung, Höchstgehaltsüberschreitung, Gesundheitsgefährdung). Als ein Parameter zur Einschätzung kann z. B. die relative Beanstandungsquote herangezogen werden. In diesem Fall sind jedoch immer die Betrachtung innerhalb der jeweils vorliegenden RBA, sowie vergleichbare Zeiträume und Probenzahlen zugrunde zu legen.
	2	befriedigend	
	3	schlecht	
	4	sehr schlecht	
IV.2 Ergebnisse aus Inspektionen	0	gut	Zur Risikobetrachtung gehört auch die qualitative Bewertung der Ergebnisse aus Inspektionen, die nicht in Hauptmerkmal II. und III. bewertet wurden. Z. B.: – Wie häufig werden bei Inspektionen Mängel festgestellt? – Wurden risikorelevante Sachverhalte festgestellt, die der Betrieb dringend selbst hätte erkennen müssen (z.B. Fehler in Produktionsmatrix, Unklarheiten im Umgang mit Retouren, eindeutige Beschriftung von Behältern, ...)? – Wurden Wiederholungsverstöße, das sind Verstöße, die in vorherigen Kontrollen bereits beanstandet und auch behoben wurden, bei einer weiteren Kontrolle jedoch wieder vorgefunden wurden, festgestellt?
	2	durchschnittlich	
	4	auffällig	

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

3.5 Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren

Um den verschiedenen Risikopotentialen Rechnung zu tragen, wird ein Multiplikator benutzt. Dabei steht der Faktor "1", als Basis-Risiko für ein geringes Risikopotential, der Faktor "2" für ein mittleres Potential, welches doppelt so hoch gewichtet ist, wie das Basis-Risiko und der Faktor "3" für eine hohe Gewichtung (dreimal so hoch, wie das Basis-Risiko).

Gewichtung der Risikofaktoren

	Risikofaktor	Gewichtung
I.1	Produktionsumfang und –spektrum	3
I.2	Handelsumfang	2
I.3	Vertriebsgebiet	2
I.4	Kritische Rezepturwechsel je Produktionslinie / Verschleppungsrisiko	3
I.5	Rezepturarten	1
I.6	Herkunft der Erzeugnisse / Zusatzstoffe	1
I.7	Verderblichkeit des Produktes	1
II.1	Produktion / Behandlung	1
II.2	Baulicher und technischer Zustand der Produktions- / Lager- / Behandlungs- /Transporteinrichtungen / Hygienezustand / Wartung	3
II.3	Kontaminationsmöglichkeiten mit / Verschleppungsrisiko von „Nicht-Futtermitteln“	1
III.1	Dokumentation / Rückverfolgbarkeit / Produktrückruf	1
III.2	Aktualität und Anwendung des HACCP-Konzepts	1
III.3	Betriebliche Eigenkontrollen	2
III.4	Verhalten des Unternehmers	2
III.5	interne Betriebsorganisation	2
IV.1	Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen	2
IV.2	Ergebnisse aus Inspektionen	2

Die Gewichtung der Risikofaktoren ist durch den Anwender nicht veränderbar. Sofern der Bedarf besteht (z. B. nach Revision des Risikobeurteilungssystems; bei Änderung der individuellen Gewichtung des Risikofaktors aufgrund neuerer Erkenntnisse) kann die Gewichtung angepasst werden. Dies darf jedoch nur mit hinterlegter Begründung durch einen entsprechend legitimierten Mitarbeiter in Abstimmung mit der für das Risikobeurteilungssystem zuständigen Einrichtung erfolgen. Die Anpassung der Gewichtung führt zu einer neuen Version der Risikobeurteilung aller Betriebe.

3.6 Berechnung des Gesamt-Risikos und der Kontrollfrequenz

3.6.1. Startpunktzahl und Intervall für Risikobetriebsarten

Risikobetriebsart RBA	Startpunktzahl S_{RBA}	Intervall I_{RBA}
RBA 1	0	50
RBA 2	20	80
RBA 3	50	100
RBA 4	100	100
RBA 5	150	100

Verfahrensbeschreibung

Risikobeurteilung der Futtermittelbetriebe

Stand: 13.07.2011

3.6.2. Berechnung des Gesamtrisikos R_B für einen Betrieb

Die Berechnung der **individuell erreichten Punktzahl (R_i)** ergibt sich aus der Summe der nach 3.5 gewichteten einzelnen Bewertungspunkte der Risikofaktoren

Unter Berücksichtigung der Risikobetriebsart und der innerhalb dieser Betriebsart möglichen Spannweite (I_{RBA}), kann das Gesamtrisiko eines Betriebes (R_B) wie folgt ermittelt werden:

$$R_B = S_{RBA} + I_{RBA} * \left(\frac{R_i}{R_{max}} \right)$$

R_B : Betriebsspezifisches Gesamt-Risiko
 S_{RBA} : Startpunktzahl der jeweiligen Risikobetriebsart
 I_{RBA} : Intervall der jeweiligen Risikobetriebsart
 R_i : individuell erreichte Punktzahl
 R_{max} : maximal erreichbare Punktzahl z.B.
 für Mischfutterhersteller: 118 Punkte
 für reine Händler: 86 Punkte (da hier einige Risikofaktoren entfallen)

3.6.3. Zuordnung zu einer Risikoklasse / Kontrollfrist

Aus dem errechneten betriebsspezifischen Gesamt-Risiko R_B lässt sich nachfolgend die Risikoklasse und damit die Kontrollfrequenz ablesen (siehe auch Anhang 2):

Risikoklasse	Gesamt-Risikopunktzahl (R_B)	Kontrollfrequenz (ohne Probenahme)
I	0 bis 40	> 3 Jahre
II	41 bis 80	alle 3 Jahre
III	81 bis 130	alle 2 Jahre
IV	131 bis 180	alle 12 Monate (einmal pro Jahr)
V	181 bis 210	alle 9 Monate
VI	211 bis 230	alle 6 Monate
VII	231 bis 250	alle 3 Monate

Wenn der sich aus der Risikobeurteilung ergebende nächste Kontrolltermin geändert wird, ist eine Begründung anzugeben.

Landwirtschaftliche Primärproduzenten können prinzipiell auch durch das vorliegende System beurteilt werden.

Anhang 1:	Zuordnung der Risikobetriebsarten
-----------	-----------------------------------

I) Einteilung in Risikobetriebsarten (RBA) in Anlehnung an den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kodierkatalog für im Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Betriebe nach Artikel 19 Abs.1 der VO(EG) Nr. 183/2005 anzugebende Tätigkeiten

Grundannahme: 5 Risikobetriebsarten, dabei 1 = sehr geringes Risiko, 5 = höchstes Risiko

Tabelle 1: Zuordnung RBA allgemein

Code 1	Tätigkeit	Code 2	Futtermittelart	RBA
A	Futtermittelprimärproduktion und Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 bzw. 2 der VO(EG) Nr. 183/2005			1
B	Herstellen (zugelassen und registriert) Art. 10 der VO(EG) Nr. 183/2005	1	Zusatzstoffe	4
		2	Vormischungen	5
		3	Einzelfuttermittel	4
		4	Mischfuttermittel	5
C	Herstellen (nur registriert): außer: Herstellen nicht zulassungsbedürftiger EinzelFM	1		4
		2		
		4		
C	Herstellen (nur registriert): Herstellen nicht zulassungsbedürftiger EinzelFM	3		2
C	Trocknungsbetrieb (mit allg. Registrierung)	5		3 bzw. siehe II.
C	Dekontaminationsbetrieb (mit allg. Registrierung)	6		3
D	Trocknen von Grünfütter, Lebensmitteln oder Lebensmittelresten, unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase			5 bzw. siehe II.
E	Dekontaminieren (zugelassener Betrieb)			4
F	Inverkehrbringen (zugelassen und registriert) Art. 10 der VO(EG) Nr. 183/2005	1		2
		2		
		3		
G	Inverkehrbringen (nur registriert): außer: Inverkehrbringen nicht zulassungsbedürftiger EinzelFM	1		2
		2		
		4		
G	Inverkehrbringen (nur registriert): Inverkehrbringen nicht zulassungsbedürftiger EinzelFM	3		1
H	Drittlandsvertreter (zugelassen und registriert)	1	Zusatzstoffe	4
		2	Vormischungen	
		3	Einzelfuttermittel	3
		4	Mischfuttermittel	
I	Drittlandsvertreter (nur registriert)			3
J	Lagern			1
K	Transportieren			2

Anhang 1:	Zuordnung der Risikobetriebsarten
------------------	------------------------------------------

II) Zuordnung der Risikobetriebsart für Trocknungsbetriebe

Abhängig von den eingesetzten Brennstoffen ergeben sich für Futtermittel-Trocknungsbetriebe unterschiedliche Risiken. Für Trocknungsbetriebe ist es deshalb erforderlich, genauere Angaben zum Betrieb zu machen. Sind die Merkmale noch nicht erfasst worden, dann wird die standardmäßig festgelegte RBA (siehe Tab. 1) zugeordnet.

Tabelle 2: Zuordnung der RBA für Trocknungsbetriebe

Merkmal	RBA
Indirekte Trocknung	1
Direkte Trocknung mit	
• Gas (direkt, Gras + LM)	3
• Heizöl (direkt, Gras + LM)	4
• Feststoffen / sonstiges (direkt, Gras + LM)	5
• Gas (direkt, sonst. FM)	1
• Heizöl (direkt, sonst. FM)	2
• Feststoffen / sonstiges (direkt, sonst. FM)	3

III) RBA*: Korrekturen der RBA bei bestimmten Tätigkeiten/Produkten

Aufgrund von Merkmalen bestimmter Tätigkeitsarten, die ggf. ein höheres oder auch geringeres Risiko hervorbringen, als bei der standardmäßigen Einstufung berücksichtigt werden kann, sind in Einzelfällen Korrekturen notwendig.

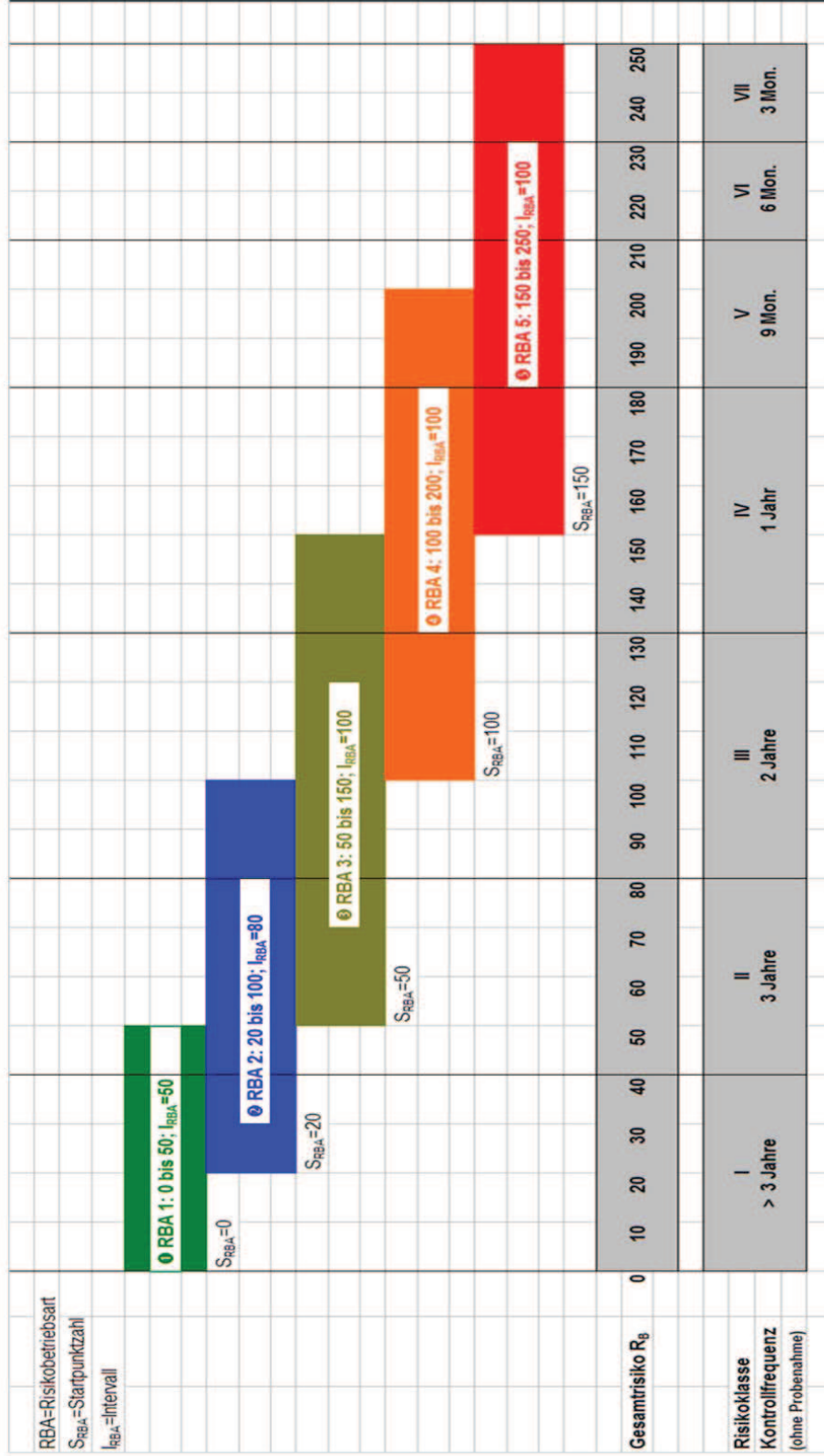
Tabelle 3: Korrekturen bei RBA

Code 1	Tätigkeit	Code 2	besonderes Merkmal	RBA*
A B C	Gebrauch der Ausnahmeregelungen für WK <u>und</u> NWK nach Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001	1,2 4 4	mit entsprechender Zulassung / Gestattung / Meldung gem. VO (EG) Nr. 999/2001	RBA + 1
B	Herstellen (zugelassen u. registriert nach Art. 10 VO (EG) Nr. 183/2005) von Zusatzstoffen	1	Herstellung unter Verwendung von mindestens einem Kokzidiostatikum / Histomonostatikum	RBA + 1
C	Herstellen von Zusatzstoffen und Vormischungen (nur registriert)	1 2	Herstellung von ausschließlich Aromastoffen	RBA - 1
C	Herstellen von Mischfuttermitteln	4	Herstellung von ausschließlich einfachen Mischfuttermitteln	RBA - 1
F	Inverkehrbringen (zugelassen und registriert nach Art. 10 VO (EG) Nr. 183/2005) von Zusatzstoffen	1	Inverkehrbringen von mindestens einem Kokzidiostatikum / Histomonostatikum	RBA + 1

Darüber hinaus:

Korrektur bei allen Betrieben, deren Produktspektrum ausschließlich Nicht-Nutztierfutter umfasst. Korrektur: RBA* = RBA – 1.

Anhang 3: Ermittlung des individuellen Risikos (Überblick)



Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2012 bis 2016

Anhang 3: Ermittlung des individuellen Risikos (Überblick)

Risikofaktor	Punktzahl	0	1	2	3	4	Max. Punktzahl innerhalb des Parameters	Gewichtung	Max. Punktzahl nach Gewichtung
		Risikostufe 0 (niedrig)	Risikostufe 1	Risikostufe 2	Risikostufe 3	Risikostufe 4 (hoch)			
Hauptmerkmal I: Produktions-/Handelsmenge und Produktspektrum									
I.1	Produktionsumfang-spektrum produkt-spezifische Faktoren: EP: *0,1; Misch-FM: *1; Min-FM: 10; VM: *20; ZS 250.	< 3.000t	3.000 bis 10.000t	10.000 bis 50.000t	50.000 bis 100.000t	> 100.000t	4	3	12
I.2	Handelsumfang produkt-spezifische Faktoren: EP: *0,1; alle anderen FM: 1	< 3.000t	3.000 bis 10.000t	10.000 bis 50.000t	50.000 bis 100.000t	> 100.000t	4	2	8
I.3	Vertrieb	< 50 km	landesweit	national	europaweit	weltweit	4	2	8
I.4	Kritische Rezepturwechsel je Produktionslinie / Verschleppungsrisiko	keine Herst. ohne kritische Rezepturwechsel (z. B. nur für eine Tierkategorie)	wenig kritisch Herst. unter Verwendung von MinFM	mäßig kritisch Herst. unter Verwendung von ZS und/oder VM	kritisch Herst. von Erg-FM und AF mit und ohne Kokzidiostatika	sehr kritisch Herst. von MinFM und ErgFM und AF mit und ohne Kokzidiostatika	4	3	12
I.5	Rezepturarten	nur Standardmischungen		auch Auftragsmischungen		überwiegend Auftragsmischungen (mehr als 75% der Gesamtproduktion)	4	1	4
I.6	Herkunft der Erzeugnisse / ZS	aus Mitgliedsstaaten	pflanzliche Einzelfuttermittel aus Drittländern	sonstige Erzeugnisse aus Drittländern	Die Stufe ist standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	kritische Produkte aus Ländern mit bekannter Rückstandsproblematik	4	1	4
I.7	Verderblichkeit des Produktes	nein			ja		3	1	3
Hauptmerkmal II: Produktions- und Betriebsstruktur									
II.1	Produktion/Behandlung	vollständig automatisiert	Die Stufe ist standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	wenig automatisiert, mit Handzugabe	Die Stufe ist standardmäßig nur unter Angabe einer Begründung auswählbar!	vorwiegend manuelle Arbeitsgänge	4	1	4
II.2	Baulicher und technischer Zustand der Produktions- / Lager- / Behandlungs- / Transporteinrichtungen / Hygienezustand / Wartung	sehr gut keine Überhebungen / Förderung nach Mischvorgang ausschl. über Schwerkraft, kurze Transportwege, keine Verschleißanfälligkeit, Mischgutachten angemessen, Betriebshygiene sehr gut, Schädlingsbek. betriebsspez. und effektiv	gut	mäßig	schlecht	sehr schlecht mehrere Überhebungen, lange Transportwege, hohe Verschleißanfälligkeit, kein Mischgenüßnachweis, mangelhafte Hygiene, mangelhafte / fehlende Schädlingsbekämpfung	4	3	12
II.3	Kontaminationsmöglichkeiten mit / Verschleppungsrisiko von "Nicht-Futtermitteln"	nein			ja		3	1	3
Hauptmerkmal III: Betriebliche Eigenverantwortung									
III.1	Dokumentation und Rückverfolgbarkeit	Dokumentation geht über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, Rückstellproben vorhanden und schnell identifizierbar, Rückverfolgbarkeit gewährleistet		Dokumentation erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften, Rückstellproben vorhanden, Rückverfolgbarkeit gewährleistet		Vorlage geforderter Dokumente mit Zeitverzögerung, Rückstellproben unvollständig, Rückverfolgbarkeit ungenügend	4	1	4
III.2	Aktualität und Anwendung des HACCP	alle Anforderungen erfüllt, Aktualität nachgewiesen		Anforderungen weitestgehend erfüllt, jedoch verbesserungswürdig		Anforderungen nicht erfüllt, nicht angemessen funktionsfähig	4	1	4
III.3	Betriebliche Eigenkontrollen (Wareneingangs- und Produktausgangskontrollen)	werden risikoorientiert und angemessen häufig durchgeführt, übertrifft branchenspez. Anforderungen		Umfang der Eigenkontrollen entspr. branchenspez. Vorgaben		keine risikoorientierten Eigenuntersuchungen, lediglich unspezifische Warenbegleitpapiere	4	2	8
III.4	Verhalten des Unternehmens (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen)	sehr gut	gut	mäßig	schlecht	sehr schlecht	4	2	8
III.5	interne Betriebsorganisation	gut		mäßig		schlecht	4	2	8
Hauptmerkmal IV: Bewertung von Ergebnissen aus der amtlichen Futtermittelüberwachung									
IV.1	Ergebnisse amtlicher Futtermitteluntersuchungen	sehr gut (keine Beanstandungen BAs)	gut (wenig BAs u/o lediglich Kennzeichenverstöße)	befriedigend (durchschnittlich viele BAs u/o BAs mit Abw. vom dekl. Gehalt)	schlecht (viele BAs u/o BAs mit Abw. vom Höchstgehalt)	sehr schlecht (sehr viele BAs u/o BA mit Rückholung)	4	2	8
IV.2	Ergebnisse aus Inspektionen	gut		durchschnittlich		auffällig	4	2	8
							max. erreichbare Summe R _{max}		116

Anlage 2: Schlüssel für die Verteilung der Proben und Analysen auf die Länder

	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Landwirtschaftliche Nutzfläche in %	7,9	0	8,3	19,2	4,6	0,1	8,1	15,5	8,9	3,8	0,5	5,4	7	5,9	4,7
Mischfutterproduktion in %	3,1	0	3,9	8	1,4	3,7	2,4	41,3	16,2	0,9	0,2	2,3	4,6	10	2
Aufkommen an Einzelfuttermittel in %	3,9	0	7,3	23,2	4,4	0	5,2	23,1	11,3	4,1	0,3	4,5	5,9	3,8	2,9
Anzahl der Mischfutterhersteller in %	3,9	0,9	3,9	19,2	3,1	1,3	2,2	25,3	17	2,2	1,3	7,9	3,9	3,5	4,4
Schlüssel Einzelfuttermittel (Landwirtschaftliche Nutzfläche und Aufkommen an Einzelfuttermitteln)	5,9	0	7,8	21,2	4,5	0,1	6,7	19,3	10,1	4	0,4	5	6,5	4,9	3,8
Schlüssel Mischfuttermittel (Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller)	3,5	0,5	3,9	13,6	2,3	2,5	2,3	33,3	16,6	1,6	0,8	5,1	4,3	6,8	3,2
Schlüssel für verbotene Stoffe (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Aufkommen an Einzelfuttermitteln, Mischfutterproduktion und Anzahl zugelassener Mischfutterhersteller)	4,7	0,2	5,9	17,4	3,4	1,3	4,5	26,3	13,4	2,8	0,6	5	5,4	5,8	3,5
Schlüssel Zusatzstoffe (Anteil der Zusatzstoffhersteller in %)	0,0	0,0	12,0	18,1	7,2	1,2	4,8	27,7	19,3	3,6	1,2	0,0	2,4	2,4	0,0
Schlüssel Vormischungen (Anteil der Vormischungshersteller in %)	1,3	0,0	5,6	26,9	2,5	0,0	0,6	33,1	16,3	1,9	0,6	3,8	3,8	1,3	2,5

Anlage 3: Verteilung der Proben und Analysen von Inhaltsstoffen sowie der Proben zur Energieberechnung in Futtermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Analyse der Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	701	41	0	55	148	31	1	47	135	71	28	3	35	45	34	27
Anzahl Einzelanalysen der Inhaltsstoffe und Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln	1.763	104	0	137	373	79	2	118	340	178	70	7	88	114	86	67
Proben zur Analyse der Inhaltsstoffe und der Anforderungen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	2.878	100	14	112	390	66	72	66	956	477	46	23	146	123	195	92
Anzahl Einzelanalysen der Inhaltsstoffe und der Anforderungen an die Beschaffenheit von Mischfuttermitteln	19.765	690	99	768	2.680	453	493	453	6.562	3.271	315	158	1.005	847	1.340	631
Proben zu Energieberechnungen in Mischfuttermitteln	1.249	44	6	49	169	29	31	29	414	207	20	10	63	53	85	40

Anlage 4: Verteilung der Proben und Analysen bei Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	Ni/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zu Qualitätskontrollen (Gehalt an wirksamer Substanz) bei Futtermittelzusatzstoffen	92	0	0	11	17	7	1	4	26	18	3	1	0	2	2	0
Analysen zu Qualitätskontrollen (Gehalt an wirksamer Substanz) bei Futtermittelzusatzstoffen	92	0	0	11	17	7	1	4	26	18	3	1	0	2	2	0
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Vormischungen	317	4	0	18	85	8	0	2	105	51	6	2	12	12	4	8
Analysen zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Vormischungen	3.003	38	0	169	806	75	0	19	994	488	56	19	113	113	38	75
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Analysen zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Einzelfuttermitteln	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Proben zu Gehaltskontrollen von Zusatzstoffen in Mischfuttermitteln	6.716	234	33	261	911	154	167	154	2.230	1.112	107	54	342	288	455	214
Analysen zur Bestimmung des Gehalts an Zusatzstoffen in Mischfuttermitteln	20.738	724	103	806	2.812	476	517	476	6.885	3.432	331	165	1.054	889	1.406	662

Anlage 5: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.750	103	0	136	370	79	2	117	337	176	70	7	87	114	86	66
Aflatoxin B1	1.002	59	0	78	212	45	1	67	193	101	40	4	50	65	49	38
Arsen	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Blei	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Cadmium	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Quecksilber	1.507	89	0	117	318	68	2	101	290	152	60	6	75	98	74	57
Dioxine	1.002	59	0	78	212	45	1	67	193	101	40	4	50	65	49	38
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	3.006	177	0	234	636	135	3	201	579	303	120	12	150	195	147	114
Fluor	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Nitrit	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	201	12	0	16	42	9	0	13	39	20	8	1	10	13	10	8
Gesamt	11.590	684	0	901	2.449	522	13	775	2.232	1.168	462	46	578	753	568	439

Anlage 6: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Einzelfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.498	88	0	117	317	67	1	100	289	151	60	6	75	97	73	57
Zearalenon	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Deoxynivalenol	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Ochratoxin A	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Fumonisin B1+B2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
T-2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
HT-2	301	18	0	23	64	14	0	20	58	30	12	1	15	20	15	11
Dioxinähn. PCB	511	30	0	40	108	23	1	34	98	52	20	2	26	33	25	19
Indikator-PCB	511	30	0	40	108	23	1	34	98	52	20	2	26	33	25	19
andere	553	32	0	43	117	25	1	37	106	56	22	2	28	36	27	21
Gesamt	3.381	200	0	261	717	155	3	225	650	340	134	12	170	222	167	125

Anlage 7: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (mit Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	1.439	50	7	56	195	33	36	33	478	238	23	11	73	62	98	46
Aflatoxin B1	1.003	35	5	39	136	23	25	23	333	166	16	8	51	43	68	32
Arsen	1.105	39	6	43	150	25	28	25	366	183	18	9	56	47	75	35
Blei	1.105	39	6	43	150	25	28	25	366	183	18	9	56	47	75	35
Cadmium	1.105	39	6	43	150	25	28	25	366	183	18	9	56	47	75	35
Quecksilber	1.105	39	6	43	150	25	28	25	366	183	18	9	56	47	75	35
Dioxine	744	26	4	29	101	17	19	17	246	123	12	6	38	32	50	24
Chlorierte Kohlenwasserstoffe	2.258	79	11	88	306	52	56	52	749	374	36	18	115	97	153	72
Kokzidiostatika	7.021	245	35	273	952	161	175	161	2.331	1.162	112	56	357	301	476	224
Fluor	271	9	1	11	37	6	7	6	90	45	4	2	14	12	18	9
Nitrit	30	1	0	1	4	1	1	1	10	5	0	0	2	1	2	1
andere (z. B. Melamin, Ambrosia)	399	14	2	16	54	9	10	9	133	66	6	3	20	17	27	13
Gesamt	16.146	565	82	629	2.190	369	405	369	5.356	2.673	258	129	821	691	1.094	515

Anlage 8: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen (ohne Höchstgehalt) in Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	769	27	4	30	104	18	19	18	255	127	12	6	39	33	52	25
Zearalenone	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
Deoxynivalenol	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
Ochratoxin A	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
Fumonisin B1+B2	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
T-2	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
HT-2	202	7	1	8	27	5	5	5	67	33	3	2	10	9	14	6
Dioxinähn. PCB	353	12	2	14	48	8	9	8	117	58	6	3	18	15	24	11
Indikator-PCB	353	12	2	14	48	8	9	8	117	58	6	3	18	15	24	11
andere	226	8	1	9	31	5	6	5	75	37	4	2	11	10	15	7
Gesamt	2.144	74	11	85	289	51	54	51	711	351	34	20	107	94	147	65

Anlage 9: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Vormischungen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV ¹	NI/HB	NW	RP	SL ¹	SN	ST	SH	TH
Proben	158	2	0	9	42	4	0	1	52	26	3	1	6	6	2	4
Arsen	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Blei	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Cadmium	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Quecksilber	50	1	0	3	13	1	0	0	17	8	1	0	2	2	1	1
Dioxin	45	1	0	2	12	1	0	0	15	7	1	0	2	2	1	1
Dioxinähn. PCB	24	0	0	1	7	1	0	0	8	4	0	0	1	1	0	1
Indikator-PCB	24	0	0	1	7	1	0	0	8	4	0	0	1	1	0	1
Fluor	42	1	0	2	11	1	0	0	13	7	1	0	2	2	1	1
Gesamt	335	6	0	18	89	8	0	0	112	54	6	0	14	14	6	8

1) Aufgrund der geringen Anzahl an Vormischungsherstellern ist hier nur eine Probe vorgegeben. Bei der Berechnung der durchzuführenden Einzelbestimmungen unter Anwendung des Verteilerschlüssels ergibt sich bei allen Parametern eine Null. Die zuständige Überwachungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten, auf welche Stoffe diese eine Probe untersucht wird.

Anlage 10: Verteilung der Proben und Analysen zur Untersuchung von Gehalten an unerwünschten Stoffen in Futtermittelzusatzstoffen auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben	83	0	0	10	15	6	1	4	23	16	3	1	0	2	2	0
Arsen	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Blei	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Cadmium	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Quecksilber	51	0	0	6	9	4	1	2	14	10	2	1	0	1	1	0
Dioxin	70	0	0	8	13	5	1	3	19	13	3	1	0	2	2	0
Dioxinähn. PCB	36	0	0	4	7	3	0	2	10	7	1	0	0	1	1	0
Indikator-PCB	36	0	0	4	7	3	0	2	10	7	1	0	0	1	1	0
Gesamt	346	0	0	40	63	27	5	15	95	67	13	5	0	8	8	0

Anlage 11: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Getreide	644	38	0	50	136	29	1	43	124	65	26	3	32	42	31	24
Ölsaaten	492	29	0	38	104	22	0	33	95	49	20	2	25	32	24	19
Hülsenfrüchte	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
Gesamt	1.186	70	0	92	251	53	1	79	229	119	48	5	60	77	57	45

Anlage 12: Vorrangig zu analysierende Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Wirkstoff	Untersuchungsmatrix
Azinphosethyl	Ölsaaten
Azoxystrobin	Getreide
Carbendazim und Benomyl (Summe aus Benomyl und Carbendazim, ausgedrückt als Carbendazim) ⁸	Getreide, Ölsaat
Bitertanol	Ölsaaten
Bromopropylat	Ölsaaten
Carbaryl	Getreide
Chlorpyrifos	Getreide
Chlorpyrifosmethyl	Getreide
Chlorthalonil	Getreide
Cyfluthrin (Cyfluthrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren)) ⁹	Getreide
Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	Ölsaat
Deltamethrin (cis-Deltamethrin)	Getreide, Ölsaat
Dichlorvos	Getreide, Ölsaat
Disulfoton (Summe aus Disulfoton, Disulfoton-Sulfoxid und Disulfoton-Sulfon, ausgedrückt als Disulfoton)	Getreide
Famoxadon	Getreide
Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RR- und SS-Isomeren); Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RS- und SR-Isomeren)	Getreide, Ölsaat
Glyphosat	Getreide, Ölsaat
Hexaconazol	Getreide
Imazalil ²	Getreide
Iprodion - Summe aus Vinclozolin, Iprodion, Procymidon und allen Metaboliten, die den 3,5-Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als 3,5-Dichloranilin.	Getreide
Kresoxim-methyl	Getreide
Lambda-Cyhalothrin (Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer gemischter Isomerbestandteile (Summe der Isomeren)).	Getreide, Ölsaat, Hülsenfrüchte
Malathion (Summe aus Malathion und Malaoxon, ausgedrückt als Malathion)	Getreide
Dithiocarbamate (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS ₂ , einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram)	Getreide, Ölsaaten
Mecarbam ²	Getreide

⁸ Gegebenenfalls wird bei der Bestimmung von Carbendazim aus Benomyl auch Carbendazim aus Thiophanatmethyl miterfasst. Dies ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

⁹ Wird vom Arbeitskreis Organik der Fachgruppe VIII des VDLUFA validiert.

Metalaxyl und Metalaxyl-M (Metalaxyl einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile, einschließlich Metalaxyl-M (Summe der Isomeren))	Getreide, Ölsaat
Methidathion	Rapssaat
Methomyl und Thiodicarb (Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl)	Ölsaaten, ausgen. Raps
Myclobutanil	Ölsaaten
Nitrofen	Getreide
Oxydemeton-methyl (Summe aus Oxydemeton-methyl und Demeton-Smethylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Getreide
Parathion	Getreide
Parathion-methyl (Summe aus Parathion-methyl und Paraoxon-methyl, ausgedrückt als Parathion-methyl)	Getreide
Pendimethalin	Getreide, Ölsaat, Hülsenfrüchte
Permethrin (Summe der Isomeren) ²	Getreide, Ölsaat
Phosphamidon	Getreide
Pirimiphosmethyl	Getreide, Ölsaat
Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6- Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz)	Getreide, Ölsaat
Procymidon (Procymidon : Vinclozolin, Iprodion, Procymidon, Summe der Verbindungen und aller Metaboliten, die den 3,5-Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als 3,5-Dichloranilin)	Getreide
Profenfos	Baumwollsaat
Propiconazol	Getreide
Resmethrin (Resmethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe aller Isomeren))	Getreide
Triadimefon und Triadimenol (Summe aus Triadimefon und Triadimenol)	Getreide
Triazophos	Baumwollsaat
Trichlorfon	Getreide
Vinclozolin (Summe aus Vinclozolin und seinen Metaboliten, die den 3,5- Dichloranilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Vinclozolin)	Hülsenfrüchte
Fenpropidin	Getreide

Anlage 13: Verteilung der Proben zur Untersuchung auf Gehalte an unzulässigen Stoffen auf die Länder

Stoff	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Nicht bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener Futtermittelzusatzstoffe																
Gesamt	651	21	3	26	99	15	14	13	217	108	10	5	32	28	40	20
Mischfuttermittel	574	20	3	22	78	13	14	13	191	95	9	5	29	25	39	18
Vormischungen	77	1	0	4	21	2	0	0	26	13	1	0	3	3	1	2
Nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Stoffe																
Gesamt	553	18	2	23	85	13	12	11	183	91	9	4	27	24	34	17
Mischfuttermittel	480	17	2	19	65	11	12	11	159	79	8	4	24	21	33	15
Vormischungen	73	1	0	4	20	2	0	0	24	12	1	0	3	3	1	2
Verbotene bzw. verschleppte Tierarzneimittelwirkstoffe																
Gesamt	1.758	56	7	75	278	42	36	38	577	287	30	13	86	75	103	55
Mischfuttermittel	1.439	50	7	56	195	33	36	33	478	238	23	11	73	62	98	46
Vormischungen	269	3	0	15	72	7	0	2	89	44	5	2	10	10	3	7
Einzelfuttermittel	50	3	0	4	11	2	0	3	10	5	2	0	3	3	2	2
Verbotene Stoffe nach der VO (EG) Nr. 999/2001 und § 18 LFGB																
Gesamt	4.113	192	11	238	709	138	55	182	1.086	551	114	25	207	221	241	143
Mischfuttermittel	2.111	74	11	82	286	48	53	48	701	349	34	17	107	91	143	67
Einzelfuttermittel	2.002	118	0	156	423	90	2	134	385	202	80	8	100	130	98	76
Unzulässige Stoffe																
Insgesamt	7.075	287	23	362	1.171	208	117	244	2.063	1.037	163	47	352	348	418	235
Mischfuttermittel	4.604	161	23	179	624	105	115	105	1.529	761	74	37	233	199	313	146
Vormischungen	419	5	0	23	113	11	0	2	139	69	7	2	16	16	5	11
Einzelfuttermittel	2.052	121	0	160	434	92	2	137	395	207	82	8	103	133	100	78

Anlage 14: Verteilung der Proben zur Untersuchung von Futtermitteln auf verbotene Stoffe gemäß Anlage III VO (EG) Nr. 767/2009 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Einzelfuttermittel	101	6	0	8	21	5	0	7	19	10	4	0	5	7	5	4
Mischfuttermittel	96	3	0	4	13	2	2	2	32	16	2	1	5	4	7	3
Gesamt	197	9	0	12	34	7	2	9	51	26	6	1	10	11	12	7

Anlage 15: Verteilung der Proben zur Untersuchung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	769	27	4	30	104	18	19	18	255	127	12	6	39	33	52	25

Anlage 16: Verteilung der Proben und Analysen für mikrobiologische Untersuchungen in Futtermitteln auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
mikrobiologische Untersuchungen in Einzelfuttermitteln																
Proben	673	40	0	52	142	30	1	45	129	68	27	3	34	44	33	25
Analysen	2.019	120	0	156	426	90	3	135	387	204	81	9	102	132	99	75
mikrobiologische Untersuchungen in Mischfuttermitteln																
Proben	192	7	1	7	26	4	5	4	64	32	3	2	10	8	13	6
Analysen	576	21	3	21	78	12	15	12	192	96	9	6	30	24	39	18
Gesamt																
Proben	865	47	1	59	168	34	6	49	193	100	30	5	44	52	46	31
Analysen	2.595	141	3	177	504	102	18	147	579	300	90	15	132	156	138	93

Anlage 17: Zusammenfassung der Analysen

(ohne Bestimmungen für die Berechnung des Energiegehaltes, unzulässiger Stoffe, von Pflanzenschutzmitteln und verbotenen Stoffen)

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Inhaltsstoffe	21.528	794	99	905	3.053	532	495	571	6.902	3.449	385	165	1.093	961	1.426	698
Mikrobiologie	2.595	141	3	177	504	102	18	147	579	300	90	15	132	156	138	93
Einzelfuttermittel	2.019	120	0	156	426	90	3	135	387	204	81	9	102	132	99	75
Mischfuttermittel	576	21	3	21	78	12	15	12	192	96	9	6	30	24	39	18
Gehalt an Futtermittel-Zusatzstoffen	23.934	768	103	994	3.656	563	518	506	7.924	3.948	394	185	1.172	1.011	1.451	741
unerwünschte Stoffe	33.942	1.529	93	1.934	5.797	1.132	480	1.435	9.156	4.653	907	212	1.690	1.782	1.990	1.152
mit Höchstgehalt	27.736	1.249	82	1.530	4.639	891	418	1.144	7.588	3.841	720	175	1.399	1.444	1.662	954
ohne Höchstgehalt	6.206	280	11	404	1.158	241	62	291	1.568	812	187	37	291	338	328	198

Anlage 18: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Dioxine und PCB" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 bis 2016 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HS	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Summe Einzelfuttermittel	85	4	0	7	21	3	0	4	18	10	2	0	4	3	6	3
Getreidekörner und deren Nebenerzeugnisse	22	1	0	2	5	1	0	1	5	3	0	0	1	1	1	1
Ölsaaten und deren Nebenerzeugnisse	14	1	0	1	3	0	0	1	4	2	0	0	1	0	1	0
andere Samen und Früchte und Nebenerzeugnisse	10	1	0	1	3	0	0	1	2	1	0	0	0	0	1	0
Grünfutter und Raufutter	13	1	0	1	3	0	0	1	3	2	0	0	1	0	1	0
Milcherzeugnisse und Eiprodukte	10	0	0	1	3	1	0	0	2	1	0	0	1	0	1	0
Fischmehl	3	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Fischöl	3	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
mineralische Einzelfuttermittel	10	0	0	1	2	1	0	0	1	0	2	0	0	2	0	1
Mischfuttermittel für	85	4	0	4	7	1	3	2	33	14	1	0	3	3	8	2
Rinder	28	0	0	1	4	1	1	1	8	5	1	0	1	0	4	1
Schweine	23	1	0	0	0	0	1	1	10	4	0	0	1	1	3	1
Geflügel	18	2	0	1	2	0	0	0	8	2	0	0	1	2	0	0
Fische	10	1	0	1	1	0	1	0	3	2	0	0	0	0	1	0
Sonstige Tierarten	6	0	0	1	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0
Vormischungen	11	1	0	1	1	0	1	0	3	2	0	0	0	0	1	1
Zusatzstoffe	11	1	0	1	1	0	1	0	3	2	0	0	0	0	1	1
Spurenelemente	5	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Bindemittel/Fließhilfsstoffe	6	0	0	0	1	0	0	0	2	1	0	0	0	0	1	1
Gesamt	192	10	0	13	30	4	5	6	57	28	3	0	7	6	16	7

Anlage 19: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Salmonellen" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder

Anzahl Proben	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Rapssaarap	119	11	0	6	12	5	0	21	11	5	4	0	11	15	8	10
Rapspresskuchen	119	11	0	6	12	5	0	21	11	5	4	0	11	15	8	10

Anlage 20: Verteilung der im Rahmen der Statuserhebung "Ergotalkaloide" jährlich zu untersuchenden Proben in den Jahren 2012 und 2013 auf die Länder

	DE	BB	BE	BW	BY	HE	HH	MV	NI/HB	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Proben zur Analyse der Ergotalkaloide in Einzelfuttermitteln	238	61	0	4	19	7	0	22	53	8	4	2	15	27	10	6
Anzahl Einzelanalysen der Ergotalkaloide sowie auf Mutterkorn in Einzelfuttermitteln	1.666	427	0	28	133	49	0	154	371	56	28	14	105	189	70	42

Beschluss zu TOP 6 "14-Punkte Aktionsplan vom 18.01.2011 - Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes "Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher""

zu Ziffer 3 des Aktionsplans: Positivliste für Futtermittel

Die Positivliste für Futtermittel wird durch die Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL) erarbeitet und ständig aktualisiert. Sie wird seit 2001 als Konsequenz aus der BSE-Krise erarbeitet und liegt jetzt in der 9. Auflage (März 2011) vor. Bund und Länder sind als ständige Gäste in der Normenkommission vertreten und damit in die Entwicklung der Positivliste eingebunden. Es handelt sich um eine von der Normenkommission unter Beteiligung der Wirtschaft erstellte Liste, die auf freiwilliger Basis in Deutschland und auch in Österreich Anwendung findet. Sie ist abschließend, wird jedoch nach entsprechender Prüfung von Anträgen oder aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst. Ein Charakteristikum sind die insbesondere bei komplexen Herstellungsprozessen geforderten Datenblätter, in denen dem Nutzer wichtige Informationen zum Herstellungsprozess, zur Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen, zu Analysen und zu "kritischen Kontrollpunkten" zur Verfügung gestellt werden.

Bund und Länder waren immer und frühzeitig bestrebt, die Positivliste innerhalb der EU publik zu machen und eine Akzeptanz hierfür in den Mitgliedstaaten zu erreichen. Bereits im September 2003 fand auf Einladung des Bundes eine Veranstaltung an der FAL Braunschweig statt, zu der Vertreter der Kommission und einzelner Mitgliedstaaten eingeladen waren. Ziel war es, die Vorteile der Positivliste zu präsentieren und die Grundlage für eine EU-weite Nutzung einer solchen Liste zu schaffen. Bereits damals zeigte sich eine deutliche Zurückhaltung sowohl auf EU-Ebene als auch in den anderen Mitgliedstaaten.

Im März 2011 fand aus Anlass des zehnjährigen Bestehens der Positivliste ein Workshop statt, bei dem auch Bund und Länder vertreten waren und ihre Vorstellungen zur Weiterentwicklung der Positivliste einbringen konnten.

Zur Vorlage für den EU-Tag in Bremen am 18./19.05.2011 wurde ein Positionspapier erarbeitet zum Thema "Dioxin in Futtermitteln / Maßnahmen zur Futtermittelsicherheit". In diesem Positionspapier ist die Positivliste als abschließende Liste der Einzelfuttermittel, die an lebensmittelliefernde Tiere verfüttert werden dürfen, ebenfalls aufgeführt. Festgehalten ist, dass der Bundesrat die Bundesregierung gebeten hat, in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union sich weiterhin für eine verpflichtende Anwendung einer Positivliste für

Futtermittel einzusetzen. Voraussetzung für die verpflichtende Anwendung einer Positivliste sei eine Änderung des EU-Rechts.

Das BMELV hat, unterstützt von den Ländern, wiederholt das Anliegen bei der EU-Kommission vorgetragen. Über die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 hat die Kommission abweichend die Einführung eines von der Wirtschaft erarbeiteten Katalogs der Einzelfuttermittel ermöglicht. Mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel wurde die derzeit gültige umfangreiche Liste der Einzelfuttermittel veröffentlicht. Beteiligt an der Erstellung dieses Katalogs waren Vertreter der europäischen Futtermittelbranche in Absprache mit anderen betroffenen Parteien, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung einschlägiger Erkenntnisse aus Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen. Die Länder hatten im Vorfeld zu den Entwürfen der Verordnung über das BMELV Stellung genommen. Insbesondere die Listung bestimmter Produkte ohne ausreichende Prüfung möglicher Risiken war kritisch hinterfragt worden.

Die Länder haben keine direkte Möglichkeit, die Positivliste in europäischen Gremien darzustellen und hierfür zu werben. Die Unterstützung erfolgt in erster Linie durch eine fachliche Zuarbeit innerhalb der Normenkommission. Auf der Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder und des Bundes (Mai 2011) fand ein Forum statt, in dem die Anforderungen an Einzelfuttermittel unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und der nationalen Positivliste umfangreich dargestellt und diskutiert wurden.

Stand: 01.08.2011
 TOP 6 der 17. LAV – „14Punkte-Aktionsplan vom 18.01.2011 Folgerungen und Maßnahmen aus dem Aktionsplan der Länder und des Bundes „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ – Länderabfrage zur jetzigen und zukünftigen Organisation der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen (Ziffer 11 des Aktionsplans)

Land	Rückmeldung zur jetzigen und zukünftigen Organisation der Strafverfolgungsbehörden
BW	<p>Nach Rücksprache mit dem zuständigen Justizministerium sind in Baden-Württemberg besondere Formen der Organisation der Strafverfolgungsbehörden (z.B. Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Gerichte zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht nicht vorhanden und auch in dieser Legislaturperiode derzeit nicht beabsichtigt. Auf den Beschluss von Juni 2008 der Justizministerkonferenz in dieser Angelegenheit wird hingewiesen.</p>
BY	<p>Die Ermittlungen von komplexen Sachverhalten aus dem Bereich der §§ 58, 59 LFGB sowie der Straftatbestände der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung, die zu einer zentralen Bearbeitung Anlass geben, sollen künftig</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Staatsanwaltschaft Würzburg (soweit es um Verstöße bei der Getränkeherstellung geht) bzw. • der Staatsanwaltschaft Regensburg (für alle übrigen Lebensmittel und Futtermittel) <p>durch Entscheidung im Einzelfall übertragen werden.</p> <p>Für alle anderen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Staatsanwaltschaften. Alle Staatsanwaltschaften haben besondere Ansprechpartner für Lebensmittelkriminalität, die den Lebensmittelbehörden bekannt gemacht sind.</p> <p>Bei Hinweisen auf Straftaten im Bereich des LFGB ist von den Behörden der Lebensmittel- bzw. Futtermittelüberwachung zunächst stets die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren. Von dort wird ggf. eine Einschaltung der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft angeregt. Über die Befassung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft entscheidet das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>
BE	<p>In Berlin existiert für das Lebensmittelrecht bereits eine Schwerpunkt-Amts-/Staatsanwaltschaft sowie ein auf Lebensmitteldelikte ausgerichtetes Kommissariat im Landeskriminalamt. Die Futtermittelwirtschaft hat in Berlin nur eine nachrangige Bedeutung. Zur Optimierung der Zusammenarbeit finden regelmäßige Besprechungen und ein Informationsaustausch zwischen Vertretern der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Strafverfolgungsbehörden</p>

	<p>unter Koordination der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz statt. Daher besteht für Berlin hier kein grundlegender Optimierungsbedarf.</p>
BB	<p>mit Bezug auf Ihr Schreiben an die LAV-Mitglieder vom 1. Juni 2011 teile ich Ihnen mit, dass in Brandenburg besondere Formen der Organisation der Strafverfolgungsbehörden (z.B. Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Gerichte zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht nicht vorhanden sind und ihre Einführung auch nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Die Zusammenarbeit der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden mit Polizei und Staatsanwaltschaften ist in den "Richtlinien zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und der Verbraucherschutzbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften" vom 6. Dezember 2006 http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.24330.de geregelt.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Geltungsdauer der Richtlinien, die derzeit bis Ende des Jahres befristet sind, zu verlängern.</p> <p>Wesentlicher Baustein der Zusammenarbeit sind regelmäßige Erfahrungsaustausche. Auf Grund der bislang zutage getretenen Probleme, des örtlichen Bezuges vieler Straftaten und der geringen Fallzahlen wäre die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft aus unserer Sicht nicht sachgerecht.</p>
HB	<p>Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft existiert in Bremen nicht, für die nahe Zukunft ist keine Schwerpunktsetzung geplant.</p>
HH	<p>Die Hamburger Polizei verfügt bei der Wasserschutzpolizei über eine eigene Zuständigkeit in Umweltstrafsachen, die auch bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelrecht ermittelt.</p> <p>Strafrechtliche Verstöße gegen das Futter- und Lebensmittelrecht in einer eigenen Abteilung der Hamburger Staatsanwalt bearbeitet. Eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft gibt es nicht, da Hamburg nur über eine Staatsanwaltschaft verfügt.</p> <p>Lebens- und Futtermittelrechtliche Delikte werden im Amtsgericht Hamburg im Dezernat für Wirtschaftsstrafaten verhandelt. Darüber hinaus können im Einzelfall auch die Stadtteile örtlich zuständig sein.</p>

HE	<p>Bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft wurde bereits im Jahr 2006 eine staatsanwaltschaftliche Eingreifreserve gebildet (vgl. Pressemitteilung HMJ vom 18.09.2006[1]). Diese wird bei Bedarf mit der Bearbeitung besonderer Geschehnisse - etwa auch in Zusammenhang mit Lebensmittelskandalen - beauftragt.</p> <p>Regelmäßige Besprechungen und ein Informationsaustausch zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Strafverfolgungsbehörden finden unter Koordination der im Jahr 2006 in Hessen gegründeten Task Force Lebensmittelsicherheit statt.</p> <p>2[1] http://www.hmdj.hessen.de/iri/HMdJ_Internet?rid=HMdJ_15/HMdJ_Internet/nav/be0/be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75.9174c834-acd0-1d5c-e7b4-4e9169fccd51...1111111-2222-3333-4444-100000005004%26_ic_uCon_zentral=9174c834-acd0-1d5c-e7b4-4e9169fccd51%26overview=true.htm&uid=be0608bd-1dea-e701-be59-263b5005ae75</p>
MV	<p>In Mecklenburg-Vorpommern sind bisher keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht eingerichtet worden. Dies ist auch für die nähere Zukunft nicht beabsichtigt.</p> <p>Allerdings arbeiten die Strafverfolgungs- und die Fachbehörden des angesprochenen Bereichs in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit Längerem auf der Grundlage einer Verwaltungsvorschrift zusammen, die vom Justizministerium, vom Innenministerium und vom damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei am 16. Juli 2001 geschlossen wurde und noch heute uneingeschränkt gültig ist. Eine Abschrift finden Sie beigefügt.</p> <p>Schwerpunkte sind demnach zum einen regelmäßige oder auch außerordentliche Besprechungen zum Erfahrungsaustausch und zur Klärung von gegebenenfalls strittigen Punkten. Zum anderen geht es um die Zusammenarbeit in konkreten Fällen der Strafverfolgung, also einerseits um die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden durch die jeweiligen Fachbehörden über Verdachtsfälle und andererseits um die Einbeziehung der Fachbehörden durch die Staatsanwaltschaften bei der Aufklärung.</p>
NI	<p>in Beantwortung Ihrer Länderumfrage teile ich mit, dass in Niedersachsen bereits im Jahr 2002 eine Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingerichtet wurde. Diese Zentralstelle ist örtlich für</p>

	<p>ganz Niedersachsen zuständig, die sachliche Zuständigkeit besteht u. a., wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach den §§ 58, 59 LFGB bestehen.</p> <p>Die Zentralstelle arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit eng mit den zuständigen Polizeidienststellen sowie mit den für das Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht verantwortlichen Verwaltungsbehörden zusammen.</p> <p>Eine Spezialisierung im gerichtlichen Bereich gibt es in Niedersachsen derzeit nicht, ebenso wenig konkrete Bestrebungen zur Schaffung einer solchen.</p>
<p>NW</p>	<p>Auf Ihr Schreiben an die LAV-Mitglieder vom 1. Juni 2011 teile ich mit, dass in NRW bereits im Jahr 2007 Maßnahmen zur Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen den Überwachungs- und den Strafverfolgungsbehörden getroffen wurden, die ihren Niederschlag in den anliegenden "Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel-, und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften" (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VI-6 - 74.20.00.10, d. Justizministeriums - 4640 - III. 5 u.d. Innenministeriums - 42.2 - 62.18.03 v. 12.9.2007, MBl. NRW. 2007 S. 927) gefunden haben. Darüber hinaus wurde durch die ebenfalls anliegende Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 4. März 2008 eine Konzentration der für Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen zuständigen Amtsgerichte erreicht. In NRW werden zur strafrechtlichen Aufarbeitung größerer Skandale im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkriminalität regelmäßig Sonderkommissionen gebildet, die das Geschehen im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachbehörden ermitteln und anklagefähig aufarbeiten.</p> <p>Die getroffenen Maßnahmen und Absprachen zur praktischen Verbesserung der Zusammenarbeit sind akzeptiert und haben sich in NRW bewährt.</p>
<p>RP</p>	<p>mit Schreiben vom 01.06.2011 bitten Sie die Mitglieder der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz um Mitteilung, ob im jeweiligen Land besondere Formen der Organisation der Strafverfolgungsbehörden (z.B. Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Gerichte zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht vorhanden bzw. beabsichtigt sind.</p>

	<p>Im Land Rheinland-Pfalz werden Wein- und Lebensmittelstrafaten von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach für die Bezirke aller Gerichte des Landes wahrgenommen, soweit die Verfahren von besonderem Umfang oder von besonderer Bedeutung sind. Die Staatsanwaltschaft bedient sich hierzu der angebundenen Landeszentralstelle für Wein- und Lebensmittelstrafsachen die jährlich einen Umfang von ca. 250 Verfahren bearbeitet. Weitere Strafverfolgungsbehörden mit besonderem Schwerpunkt auf Lebensmittel- und Futtermittelstrafaten existieren im Land Rheinland-Pfalz nicht.</p>
SL	<p>Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind weder vorhanden noch geplant.</p>
SN	<p>Im Ergebnis intensiver Diskussionen zu diesem Thema mit dem Sächsischen Staatsministerium für Justiz (SMJUs) wird es für SN keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechtes geben. Allerdings wird die Zusammenarbeit zwischen Lebensmittel-Futtermittelüberwachungsbehörden und Staatsanwaltschaft intensiviert werden. Die Grundlage dafür soll eine Vereinbarung unseres Hauses mit dem SMJus bilden. Eine Übersicht über die Länderregelungen zur Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften ist im FIS-VL Ordner hinterlegt.</p>
ST	<p>Rü ST: Landwirtschaft und Umwelt Bezug nehmend auf Ihr n. g. Schreiben teile ich mit, dass Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung von Verstößen gegen das Futtermittelrecht in Sachsen-Anhalt nicht vorhanden und deren Errichtung auch derzeit nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Rü ST: Arbeit und Soziales In Beantwortung Ihrer Länderabfrage vom 01.06.2011 teile ich mit, dass in Sachsen-Anhalt eine Schwerpunktsetzung bei den Strafverfolgungsbehörden bereits erfolgt ist.</p> <p>In den Staatsanwaltschaften wurden Sonderdezernate mit Schwerpunkt Umweltschutz- und Lebensmittlerecht eingerichtet. In den Polizeidirektionen übernehmen Fachkommissariate „Wirtschafts- und Umweltkriminalität“ die Ermittlungstätigkeiten mit Bezug auf lebensmittelrechtliche Straffaten. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachbehörden sowie der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist in dem gemeinsamen Runderlass „Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden, der Polizei und den Staatsanwaltschaften zum Schutz der Umwelt und</p>

	<p>Gesundheit“ vom 29.04.2003 geregelt. Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wurden entsprechende Arbeitskreise eingerichtet, die dem Erfahrungsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften sowie Fachbehörden dienen. Im Bereich der Gerichtsbarkeit gibt es in Sachsen-Anhalt derzeit keine Spezialisierung.</p>
SH	<p>Bei allen vier Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind Sonderdezernate für Lebensmittelsachen gebildet worden, um das Fachwissen, das bei den einzelnen Verwaltungsbehörden vorhanden ist, auch im justiziellen Bereich fortzuführen.</p> <p>Auf Initiative des Generalstaatsanwalts treten seit der BSE-Krise Ende 2000 zudem regelmäßig alle beteiligten Institutionen (Ministerium für Verbraucherschutz, Innenministerium, Landeskriminalamt, Landeslabor Schleswig-Holstein, Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, Tierärztekammer, Veterinärmediziner, Interessenvertreter der Landkreise, Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften) zusammen, um Erfahrungs- und Expertenwissen aller Beteiligten untereinander auszutauschen, Reibungsverluste zu vermeiden und zu einer konsequenten Ahndung von Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen zu gelangen. Die letzte Sitzung fand am 22. März 2011 statt.</p> <p>Im Übrigen wurde im Jahre 2007 der Erlass des Landwirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium geschaffen, der die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes effektiviert.</p>
TH	<p>In Thüringen werden Straftaten wegen des Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Sonderdezernaten der Thüringer Staatsanwaltschaften bearbeitet. Dadurch ist die Bündelung von Fachwissen vorhanden und eine effektive Verfolgung der betreffenden Straftaten gewährleistet. Die Einrichtung einer entsprechenden Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist derzeit nicht vorgesehen.</p>

**76. Umweltministerkonferenz
am 27. Mai 2011
in Wernigerode**

**TOP 36/37: Verantwortungsvoller Umgang mit Nanotechnologien
EU-weite Kennzeichnungspflicht von Nanomaterialien**

Beschluss:

1. Die UMK nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich für ein den Behörden zugängliches nanospezifisches Produktregister auf europäischer Ebene aktiv einzusetzen, um Informationen über die Eigenschaften von auf dem europäischen Markt angebotenen Waren zu bekommen.
Dieses Register sollte dabei sowohl unter dem Aspekt des Verbraucher- wie auch bei umweltoffenen Anwendungen des vorsorgenden Umweltschutzes die hierfür relevanten Daten bereitstellen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, senatorinnen und der -senator der Länder bitten die BLAC in Abstimmung mit der LAI das Erfordernis und den Nutzen eines Anlagenkatasters für nanoskalige Stoffe / Nanomaterialien für den Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Einrichtung von Anlagenkatastern unter Berücksichtigung der damit für die Länder verbundenen finanziellen und personellen Aufwendungen zu prüfen und zu bewerten. Die Ergebnisse sollen der 78. UMK vorgelegt werden. Für Produktregister und Anlagenkataster sollte eine eindeutige Nanodefinition verwendet werden.

**76. Umweltministerkonferenz
am 27. Mai 2011
in Wernigerode**

Protokollerklärung der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:

Es sollte bis zur 78. UMK in Abstimmung mit den Ländern ein Konzept für ein alle betroffenen Umwelbereiche umfassendes Erfassungssystem sowie ein Bewertungssystem entwickelt und in die Diskussion auf EU-Ebene eingebracht werden. Mit dem Konzept soll sowohl im Hinblick auf die Produktion, Weiterbearbeitung und Entsorgung als auch zum Nachweis umweltoffener Anwendungen oder Senken eine möglichst vollständige Erfassung der Herstellung, der Verwendung und des Verbleibs von nanoskaligen Stoffen / Nanomaterialien und eine Bewertung der Wirkung auf den Menschen und die Umwelt ermöglicht werden soll. Die Umweltministerin, -minister, -senatorin und der –senator der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bitten das BMU, bei der Konzeptentwicklung auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften anderer fachlich betroffener Fachministerkonferenzen mit einzubeziehen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bitten das BMU, sich auf EU-Ebene für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht von Nanomaterialien, vorrangig für verbrauchernahe und umweltoffene Anwendungen, einzusetzen, sobald eine EU-Definition für Nanomaterialien vorliegt.

**Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz
für die 7. VSMK
zur Finanzierung der Verbraucherarbeit
(Stand: 29.07.2011)**

1. Beschlussfassung der 6. VSMK

Die 6. VSMK hatte auf der Basis eines von der AG WV vorgelegten Positionspapiers einen Beschluss zur Finanzierung der Verbraucherarbeit gefasst. In ihrem Beschluss hat die 6. VSMK unter anderem auf die Bedeutung der Verbraucherarbeit für den Wettbewerb und eine daraus resultierende Verantwortung der Anbieterseite zur Leistung eines Finanzierungsbeitrages für die Verbraucherarbeit hingewiesen. Ferner hat die VSMK die Verbraucherverbände aufgefordert, weitere Maßnahmen zur Erzielung eigener Einnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Im Zusammenhang mit den wettbewerbsrechtlichen Instrumentarien hat die 6. VSMK festgestellt, dass bei folgenden Themen rechtlicher Handlungsbedarf gesehen werde, um die Finanzierung der Verbraucherarbeit nachhaltig auf eine breitere Basis zu stellen:

- „Die gesetzlichen Grundlagen der Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG, § 34 a GWB) sind grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, das Instrument praxisnah auszugestalten und das Prozesskostenrisiko der Verbraucherverbände durch die Schaffung eines Fonds, in den abgeschöpfte Gewinne fließen, zu reduzieren.
- Die durch die Kartellbehörden erhobenen Bußgelder sind ganz oder zumindest teilweise der Verbraucherarbeit zuzuführen, da die Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen auch die wirtschaftliche Last von kartellrechtswidrigem Verhalten getragen haben.“

Die 6. VSMK hatte das BMELV aufgefordert, gemeinsam mit dem BMJ und dem BMWi entsprechende Maßnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Die VSMK hatte die LAV gebeten, bis zur 3. ACK/7. VSMK Umsetzungsvorschläge vorzulegen, in welcher Form die o. a. verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten für die Verbraucherarbeit ausgestaltet werden können.

2. Entwicklung seit der 6. VSMK/Verbändegespräch

BMJ und BMWi haben in Schreiben vom 26.10.2010 und 10.11.2010 zu den Vorschlägen der VSMK ablehnend Stellung genommen und insbesondere die Auffassung vertreten, dass der abgeschöpfte Gewinn beziehungsweise die Kartellbußen weiterhin als nicht zweckgebundene Einnahmen dem Bundeshaushalt zufließen sollen. Sowohl die Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, als auch der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Herr Dr. Bernhard Heitzer, haben hinsichtlich der gewünschten Stärkung der Verbraucherarbeit darauf verwiesen, dass die institutionellen Förderungen für die Verbraucherzentralen und den VZBV aufgestockt werden sollten.

Die Mehrheit der Kartellbehörden der Länder hatte sich im Rahmen einer Abfrage des VSMK-Vorsitzlandes ebenfalls kritisch zu den Vorschlägen der VSMK geäußert.

In seiner Funktion als VSMK-Vorsitzland hat Bremen den genannten VSMK-Beschluss zur „Finanzierung der Verbraucherarbeit“ zur Grundlage eines Verbändegesprächs zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz am 24.03.2011 gemacht. Wegen der Bedeutung des Themas hatte Bremen alle Länder sowie die verbraucherpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen zu diesem Verbändegespräch eingeladen. Die Impulsbeiträge zu dem Thema wurden von Herrn Gerd Billen vom VZBV, von Herrn Dr. Armin Jungbluth, zuständiger Referatsleiter im BMWi, und von Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer von der Universität Konstanz gehalten.

Das Verbändegespräch hat gezeigt, dass die unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Zulässigkeit und Geeignetheit zusätzlicher Finanzierungsinstrumente zugunsten des Verbraucherschutzes durch Abschöpfung von Unrechtsgewinnen und Nutzung kartellrechtlich vereinnahmter Bußgelder für die Verbraucherarbeit bestehen bleiben. Während sich Herr Prof. Dr. Fezer und der VZBV zu dem Beschluss der VSMK positiv äußerten, wurde von Seiten der Bundesregierung eine sehr zurückhaltende und teilweise ablehnende Position vertreten.

Das BMELV wies in der Diskussion darauf hin, dass die Bundesregierung der beim VZBV eingerichteten Stiftung Verbraucherschutz 10 Mio. € Stiftungsvermögen als Grundstock zur Verfügung gestellt habe und warb für Zustiftungen durch die Länder und die Wirtschaft.

Im Ergebnis wurden im Verbändegespräch jedoch keine neuen Positionen und Argumente hervorgebracht, die eine Änderung oder grundlegende Überarbeitung des umfangreichen Positionspapiers der AG WV, das von der 6. VSMK zur Kenntnis genommen wurde, erforderlich machen.

Die Diskussion hat darüber hinaus sehr unterschiedliche Vorschläge für mögliche Umsetzungsschritte beinhaltet. So wurde zum Beispiel von Herrn Prof. Dr. Fezer vorgebracht, dass die Zweckbindung eines Vermögens zur Finanzierung der Verbraucherarbeit verlange, die rechtliche Organisationsform eines zweckgebundenen Sondervermögens in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform einzurichten.

3. Derzeitiger Sachstand

Die von der 6. VSMK erbetene Vorlage zu konkreten Umsetzungsschritten, die über das von der AG WV vorgelegte Positionspapier hinausgehen, konnte von der AG WV noch nicht abgeschlossen werden. Dies liegt nicht nur in der Komplexität des Themas begründet, sondern rührt auch daher, dass im Rahmen des Verbändegesprächs keine einheitliche Linie hinsichtlich weiterer Umsetzungsschritte erkennbar war.

Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz:

Richtlinie über Rechte der Verbraucher

(Stand: 01. August 2011)

Die 6. Verbraucherschutzministerkonferenz hat am 17. September 2010 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz nimmt den Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Kenntnis.
2. Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz wird gebeten, den Diskussionsstand zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher auch weiterhin zu begleiten und bei aktuellen Entwicklungen der Verbraucherschutzministerkonferenz erneut Bericht zu erstatten.
3. Die Bundesregierung wird ersucht, im Rahmen der weiteren Beratungen zur Richtlinie über Rechte der Verbraucher insbesondere auch auf eine effektive europäische Regelung zur Bekämpfung von Kostenfallen im Internet hinzuwirken. Falls absehbar ist, dass keine Entscheidung auf europäischer Ebene gefällt wird, setzen sich die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder für eine nationale Regelung ein.

Am 23. Juni 2011 hat das Europäische Parlament in erster Lesung der Richtlinie über Rechte der Verbraucher zugestimmt. Es handelt sich dabei um einen Kompromisstext, auf den sich die am Rechtssetzungsverfahren beteiligten EU-Institutionen im Vorfeld im Rahmen von Trilog-Verhandlungen geeinigt hatten. Nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union voraussichtlich am 29. September 2011 tritt die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die Richtlinie dann innerhalb einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren in ihre nationalen Rechtssysteme umsetzen.

Anwendungsbereich

Grundlage für die vom Europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie war der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom 8. Oktober 2008 (Dok. KOM(2008) 614). Sah der Entwurf der Europäischen Kommission noch eine Zusammenfassung der Richtlinien über den Verbrauchsgüterkauf, Fernabsatz-, Haustürgeschäfte und Allgemeine Geschäftsbedingungen vor, so werden mit der nun vom europäischen Gesetzgeber verabschiedeten Richtlinie über Rechte der Verbraucher in erster Linie Vorschriften zu Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen europaweit vereinheitlicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gänzlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, und es werden nur einzelne Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs durch die Richtlinie geregelt und harmonisiert.

Umfang der Harmonisierung

Die Richtlinie ist grundsätzlich vollharmonisiert, d.h. Mitgliedstaaten können die Bestimmungen im Hinblick auf das Verbraucherschutzniveau künftig weder über- noch unterschreiten. Ausnahmen von dieser Regelung sind aber möglich, wenn sie in der Richtlinie explizit vorgesehen sind. So ist es den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie etwa freigestellt, eine nationale Regelung zur sogenannten Bestätigungslösung bei der unerlaubten Telefonwerbung einzuführen, wonach ein aufgrund eines Telefonanrufs zustande gekommener Vertrag den Verbraucher nur dann binden soll, wenn er ihn nochmals gesondert schriftlich bestätigt.

Verbraucherschutzniveau

Ausgehend von der ursprünglichen Haltung der VSMK bzw. des Bundesrates, dass die Richtlinie zu keiner Absenkung des Verbraucherschutzniveaus führen dürfe, wird der jetzt gefundene Kompromiss in Teilen zu einer Verschlechterung der Rechtslage für deutsche Verbraucher führen. Darüber hinaus haben sich VSMK und Bundesrat grundsätzlich für die Beibehaltung der Mindestharmonisierung ausgesprochen und nur für eine punktuelle Vollharmonisierung plädiert. Insofern bleibt die Richtlinie hinter den deutschen Forderungen zurück. Damit wurden nicht alle verbraucherpolitischen Ziele erreicht. Gleichwohl ist das gefundene Ergebnis vertretbar, zumal die Richtlinie in wichtigen

Punkten auch zu Verbesserungen führt. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen zusammengefasst:

- Aus Verbrauchersicht besonders begrüßenswert ist die Aufnahme der sogenannten Button-Lösung in die Richtlinie. Ein zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden über das Internet geschlossener Vertrag wird demnach künftig nur wirksam, wenn der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungspflicht verbunden ist. Erfolgt die Bestellung durch Anklicken eines Buttons, muss der Button mit einem Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots gekennzeichnet sein. Die Verbraucherschutzministerkonferenz hatte sich bereits in mehreren Beschlüssen für eine effektive europäische Regelung zur Bekämpfung von Kostenfallen im Internet eingesetzt.

- Im Hinblick auf die Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung trifft die neue Richtlinie hingegen keine allgemeinverbindliche Regelung, sondern stellt es den Mitgliedstaaten frei, bei telefonisch abzuschließenden Fernabsatzverträgen eine Bestätigungslösung einzuführen. Danach kann ein solcher Vertrag den Verbraucher nur dann binden, wenn der Gewerbetreibende das Angebot bestätigt und der Verbraucher das Angebot unterzeichnet oder sein schriftliches Einverständnis übermittelt. Mit dieser EU-Vorschrift ist sichergestellt, dass die auf nationaler Ebene von der VSMK und vom Bundesrat geforderte Bestätigungsregelung für am Telefon unlauter angebotene Verträge auch europarechtlich abgesichert ist.

- Europaweit wird ein vierzehntägiges Widerrufsrecht bei Fernabsatz oder bei Haustürgeschäften gelten. Damit wird die in Deutschland bereits geltende Widerrufsfrist von vierzehn Tagen auf die gesamte Europäische Union ausgedehnt, wovon insbesondere der Online-Handel profitieren sollte. Eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bildet die Verkürzung der Widerrufsfrist bei verspäteter oder unterbliebener Unterrichtung des Verbrauchers über seine Widerrufsmöglichkeiten. Erfolgt eine solche Information nachträglich, gilt in Deutschland derzeit ein einmonatiges Widerrufsrecht. Nach der neuen Richtlinie bleibt es bei einer Widerrufsfrist von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Information, sofern diese vom Unternehmer noch binnen 12 Monaten ab Empfang der Ware (bzw. bei Dienstleistungen ab Vertragsschluss) nachgeholt wird. Unterbleibt die Information zum Widerrufsrecht komplett, besteht für den Verbraucher in Deutschland derzeit eine unbefristete Widerrufsmöglichkeit. Die neue EU-Regelung beschränkt die

Widerrufsfrist auf zwölf Monate, sofern die Information über das Widerrufsrecht gar nicht oder nur unvollständig erfolgte.

- Ein einheitliches Widerrufsformular wird eingeführt. Der Widerruf kann nach wie vor auch anderweitig erklärt werden. Voraussetzung hierfür ist - so die Erwägungsgründe zur Richtlinie - dass die an den Unternehmer gerichtete Erklärung unmissverständlich ist. Weiter heißt es, diese Anforderung könne durch einen Brief, einen Telefonanruf oder durch die Rücksendung der Ware, begleitet von einer deutlichen Erklärung, erfüllt sein. Die nach der deutschen Rechtslage bestehende Möglichkeit, den Widerruf durch bloße Rücksendung der Ware auszuüben, wird durch das Erfordernis einer begleitenden Erklärung eingeschränkt. Demgegenüber erleichtert das standardisierte Widerrufsformular den schriftlichen Widerruf.

- Beim Widerruf muss der Kaufpreis grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen erstattet werden. Verschlechtern wird sich die Situation deutscher Verbraucher bei der Kostentragung der Rücksendekosten im Fall des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages. Diese muss künftig grundsätzlich der Verbraucher tragen, während sie nach derzeit geltendem deutschen Recht nur bis zu einem Warenwert von vierzig Euro dem Verbraucher auferlegt werden können. Immerhin müssen Verbraucher vor Vertragsabschluss darüber informiert werden, wenn sie die Rücksendekosten zu tragen haben.

- Verbraucher werden bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen künftig auch dann ein Widerrufsrecht haben, wenn sie den Vertreter zuvor selbst bestellt haben (Ausnahme: Bestellung zu dringenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten). Nach geltendem deutschen Recht besteht für solche Haustürgeschäfte grundsätzlich keine Widerrufsmöglichkeit.

- Bei digitalen Erzeugnissen wie Musik, Filmen oder Software erlischt bei entsprechender Belehrung des Verbrauchers mit Beginn des Herunterladens das Widerrufsrecht. Eine solche Vorschrift fehlte bisher im deutschen Recht. Mangels ausdrücklicher Regelung zur Behandlung von Internet-Downloads kommt es derzeit darauf an, ob das Herunterladen von digitalen Inhalten im Einzelfall als Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder als Warenkauf angesehen wird. Im ersteren Fall erlischt das Widerrufsrecht, sobald der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt

wird (d.h. erst nach Herunterladen und vollständiger Bezahlung). In der Praxis werden heruntergeladene Daten jedoch überwiegend als Waren angesehen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind und deshalb bislang der gesetzlichen Ausnahme vom regulären Widerrufsrecht unterfallen. Die europäische Regelung bildet einen akzeptablen Kompromiss zwischen diesen beiden Alternativen und wird auf Verbraucherseite für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

- Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, müssen Waren innerhalb von 30 Tagen geliefert werden; liefert der Gewerbetreibende nicht, kann der Verbraucher nach erfolgloser Fristsetzung und in bestimmten Fällen auch fristlos kündigen.

- Für Zahlungsmittel, wie z.B. bei Kreditkartenzahlungen, dürfen Gewerbetreibende künftig nur noch diejenigen Zusatzkosten in Rechnung stellen, die sie selbst an den Zahlungsdienstleister leisten müssen. Bei Telefonhotlines müssen Verbraucher nach Vertragsschluss die Möglichkeit haben, den Gewerbetreibenden zu einem ortsüblichen Telefontarif zu erreichen.

- Auch die Informationsvorschriften für Händler beim Online-Shopping werden im Sinne des Verbraucherschutzes verbessert. Umfassendere Angaben über den vollständigen Preis, die Erreichbarkeit des Händlers und die Ware (insbesondere bei digitalen Produkten) werden Pflicht. Des Weiteren muss der Verbraucher spätestens zu Beginn eines Bestellvorgangs im Internet über das Bestehen etwaiger Lieferbeschränkungen für seinen Mitgliedstaat und die akzeptierten Zahlungsmethoden informiert werden.

- Bei Buchungen über das Internet muss künftig gewährleistet werden, dass dem Verbraucher durch bestimmte Voreinstellungen keine zusätzlichen Verträge, wie etwa eine Reiserücktrittsversicherung bei Buchung einer Pauschalreise, aufgenötigt werden.

- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge bis zu 50 Euro können vollständig von der EU-Richtlinie ausgenommen werden. Sofern die Mitgliedstaaten nicht ausnahmsweise auf die Anwendung der Vorschrift verzichten, ist für von Verbrauchern ausdrücklich angeforderte Handwerkerleistungen unter 200 Euro grundsätzlich vorgesehen, dass nur bestimmte, besonders relevante Informationen schriftlich erfolgen.

Bei dringenden Reparaturen wie der Behebung eines Wasserrohrbruchs ist kein Widerrufsrecht vorgesehen.

Fazit

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hatte sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass bei der Richtlinie über Rechte der Verbraucher ein hohes Verbraucherschutzniveau, welches sich an deutschen Standards orientieren sollte, beibehalten wird. Das erzielte Ergebnis ist vertretbar, zumal es, wie zuvor dargestellt, in einzelnen Aspekten auch zu Verbesserungen führt. Der Bundesrat (Stellungnahme zum Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission, Drucksache 765/08 vom 6. März 2009) und die VSMK hatten sich gegen eine umfassende Vollharmonisierung der Richtlinie über Rechte der Verbraucher ausgesprochen. Insofern ist zu begrüßen, dass lediglich solche Bereiche des Verbraucherrechts vollharmonisiert werden, die einen tatsächlichen Mehrwert für Verbraucher bei grenzüberschreitenden Geschäften im Europäischen Binnenmarkt versprechen, namentlich die Bestimmungen zu Fernabsatzverträgen und zu Haustürgeschäften. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie gänzlich ausgenommen sind die Bestimmungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei denen die Mitgliedstaaten auch weiterhin über das europaweit vorgeschriebene Mindestniveau hinausgehen können. Auch im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs werden nur einzelne Bestimmungen durch die Richtlinie über Rechte der Verbraucher harmonisiert.

Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz:

Europäisches Vertragsrecht für Verbraucher und Unternehmen

(Stand: 02. August 2011)

Die 6. Verbraucherschutzministerkonferenz hat die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz per Beschluss vom 17. September 2010 (unter Top 28) beauftragt, die Diskussion um die Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen dauerhaft zu begleiten und der Verbraucherschutzministerkonferenz über den Diskussionsverlauf bei Bedarf zu berichten. Sie hat folgenden Beschluss gefasst:

"1. Die Verbraucherschutzministerkonferenz setzt sich bei der Diskussion um die Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen für ein hohes Schutzniveau für Verbraucher in der Europäischen Union ein. Dabei sollte das derzeitige deutsche Verbraucherschutzniveau nicht unterschritten werden.

2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz beauftragt die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz damit, die Diskussion um die Schaffung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen dauerhaft zu begleiten und der Verbraucherschutzministerkonferenz über den Diskussionsverlauf bei Bedarf Bericht zu erstatten."

Grünbuch: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 1. Juli 2010 ein Grünbuch - Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen - vorgestellt. Grundlage für das Grünbuch ist der sogenannte "Common Frame of Reference", der von einer Expertengruppe erarbeitet und Ende 2008 vorgestellt wurde. Interessenvertreter hatten bis 31. Januar 2011 Zeit, zu dieser Konsultation Stellung zu nehmen. Das Grünbuch stellt sieben Optionen im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts dar. Diese Optionen reichen von einer völlig unverbindlichen Vorstellung der Ergebnisse der Expertenarbeit über die Verwendung derselben als "Toolbox" und ein fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument bis hin zu einer Verordnung zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs.

Bundesrat

Der Bundesrat hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Grünbuch Gebrauch gemacht (Drucksache 413/10(B) vom 17. Dezember 2010), wobei der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz eine verbraucherpolitische Bewertung des Grünbuchs in den Bundesrat eingebracht hat, deren Inhalte vorab innerhalb der Projektgruppe diskutiert wurden. Der Bundesrat begrüßt und unterstützt das Vorhaben der Kommission, durch Maßnahmen im Bereich des Vertragsrechts die Qualität der europäischen Rechtsvorschriften im Allgemeinen und deren Kohärenz im Besonderen zu verbessern sowie die Entwicklung

des europäischen Binnenmarkts weiter zu fördern. Er befürwortet die Schaffung einer "Toolbox" (Option 2b des Grünbuchs) für die Europäischen Rechtsetzungsorgane. Unabhängig hiervon hält der Bundesrat die Schaffung eines fakultativen Europäischen Vertragsrechts ("28. Rechtsordnung", Option 4 des Grünbuchs) für einen gangbaren Weg, den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr im Binnenmarkt zu fördern. Der Bundesrat macht allerdings auch darauf aufmerksam, dass sich durch die Schaffung eines fakultativen grenzüberschreitenden Europäischen Vertragsrechts für den Verbraucher weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht wesentliche Nachteile ergeben dürfen.

Bundesregierung

Auch die Bundesregierung hat zum Grünbuch der Europäischen Kommission Stellung genommen. Die Bundesregierung begrüßt das mit dem Grünbuch von der EU-Kommission angestoßene Konsultationsverfahren. Hauptziel der Konsultation muss es nach Auffassung der Bundesregierung sein, die Qualität und Kohärenz der Rechtssetzung auf europäischer Ebene zu verbessern. Die Bundesregierung unterstützt daher die Schaffung einer sogenannten "Toolbox" (Option 2b des Grünbuchs), aus der sich der europäische Gesetzgeber dann bei der Abfassung neuer Richtlinien und Verordnungen sowie bei der Überarbeitung vorhandener Rechtsakte bedienen kann. Erst nach Abschluss der Arbeiten an einem politischen gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht und nach Verabschiedung der Richtlinie über Rechte der Verbraucher hält die Bundesregierung in einem zweiten Schritt die Schaffung eines grenzüberschreitenden optionalen Europäischen Vertragsrechts ("28. Regime") mittelfristig für bestimmte, klar umgrenzte Rechtsbereiche für einen diskussionswürdigen Ansatz.

Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat sich im Rahmen einer EntschlieÙung (Drucksache 17/4565 vom 26. Januar 2011, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses) zum Grünbuch geäußert. Der Deutsche Bundestag spricht sich zunächst lediglich für die Schaffung einer "Toolbox" nach Maßgabe der Option 2b des Grünbuchs aus. Im Falle eines dennoch eingeführten fakultativen 28. Rechtsregimes (Option 4 des Grünbuchs) muss sichergestellt werden, dass der Schutz des Verbrauchers im Wesentlichen nicht unter das Niveau seines Heimatlandes absinkt und dass die Anwendbarkeit des Europäischen Vertragsrechts stets der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers bedarf (Opt-in-Modell).

Verbände

Bei Interessenvertretern aus Wirtschaft und Verbraucherschutz stößt der Vorschlag nach Schaffung eines grenzüberschreitenden optionalen europäischen Vertragsrechts (28. Regime) weitgehend auf Kritik. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Bundesnotarkammer haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen eine übereilte Schaffung eines grenzüberschreitenden optionalen europäischen Vertragsrechts ausgesprochen. Erforderlich sei zunächst eine klare Benennung der Ziele sowie eine Definition des angestrebten Binnenmarktmodells und dessen Zwecks. Weiterhin sollte zunächst eine Umsetzung der Richtlinie über Rechte der Verbraucher abgewartet und die neue Richtlinie in der Praxis getestet werden, bevor weitere Schritte im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts unternommen werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich hingegen für die Schaffung eines optionalen europäischen Vertragsrechtsinstruments aus. Ein solches Instrument bringe Vorteile für alle Beteiligten. Insbesondere

grenzüberschreitende Verträge könnten künftig einfacher und rechtssicherer gestaltet werden, Handelshemmnisse würden abgebaut.

Durchführbarkeitsstudie zum Europäischen Vertragsrecht

Nach Auswertung der Stellungnahmen zum Grünbuch veröffentlichte die Europäische Kommission am 3. Mai 2011 eine Durchführbarkeitsstudie einer Sachverständigengruppe zum europäischen Vertragsrecht. Die im April 2010 von der Kommission einberufene Gruppe setzt sich aus Vertretern der Rechtsberufe und der Rechtswissenschaft aus der gesamten EU zusammen. Sie unterbreitet konkrete Vorschläge zu den wichtigsten praktischen Fragen des Vertragsrechts, wie der Rechtslage bei fehlerhaften Produkten, bei Fernabsatz- und Haustürgeschäften sowie Regeln über unlautere Vertragsklauseln. Die Studie konzentriert sich dabei auf Regelungen zu Kaufverträgen und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungsverträgen. Sie enthält zunächst keine Aussage darüber, unter welchen Umständen die Regelungen im Einzelfall zur Anwendung kommen sollen. Interessierte hatten bis zum 1. Juli 2011 die Möglichkeit, zu dem in der Vorbemerkung der Studie niedergelegten Fragenkatalog Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung veröffentlichte im Juni 2011 eine kritische Stellungnahme zur Durchführbarkeitsstudie. Darin betonte sie nochmals die Notwendigkeit eines politischen Gemeinsamen Referenzrahmens, als einer "Toolbox" für den europäischen Gesetzgeber, sowie der Berücksichtigung des (nunmehr feststehenden) Inhalts der Richtlinie über Rechte der Verbraucher. Am Text der Studie bemängelte sie unter anderem die unzureichende Regelung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs sowie die nicht näher konkretisierte Reichweite des Regelwerks. Die Bundesregierung wies zudem auf zahlreiche Regelungslücken hin und äußerte Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften.

Entschließung des Europäischen Parlaments

Am 8. Juni 2011 veröffentlichte das Europäische Parlament unter Bezugnahme auf das entsprechende Grünbuch der EU-Kommission und die von der EU-Kommission veröffentlichte Durchführbarkeitsstudie eine Entschließung zum Thema "Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen" (2011/2013(INI)). Das Europäische Parlament befürwortete darin die Verabschiedung des neuen Vertragsrechts mittels einer auf grenzüberschreitende Verträge anwendbaren, optional wählbaren Verordnung (Option 4 des Grünbuchs). Nur so könne die notwendige Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften im Binnenmarkt geschaffen und Kostensenkungen erreicht werden. Dieses optionale Rechtsinstrument könnte durch eine sogenannte "Toolbox" in Form einer Institutionellen Vereinbarung ergänzt werden.

Das Europäische Parlament vertritt die Ansicht, dass es allen Parteien - sowohl in Verträgen zwischen zwei Unternehmern (B2B) als auch in Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) - freigestellt sein sollte, das neue Vertragsrecht als Alternative zum nationalen Recht zu wählen ("Opt-in"). Es fordert die Kommission deshalb auf, deutlicher klarzustellen, welche Vertragspartei im Ergebnis die Wahlmöglichkeit zwischen dem neuen Vertragsrecht und dem üblicherweise anwendbaren Recht haben wird. Das neue Regelwerk sollte nach Ansicht des Europäischen Parlaments zunächst nur in grenzüberschreitenden Situationen zur Verfügung stehen, während die innerstaatliche Anwendung einer besonderen Prüfung bedürfe.

Das Europäische Parlament betont, dass die neuen Regelungen ein sehr hohes Niveau des Verbraucherschutzes vorsehen müssten, welches über den Mindestschutz im Besitzstand des Verbraucherrechts hinausgehen und zwingende nationale Vorschriften erfassen sollte. Es fordert außerdem die Schaffung von "europäischen Standardvertragsmustern" sowie ein online durchzuführendes alternatives Streitbeilegungssystem (Online-Schlichtungsstelle).

Ergänzend schlägt das Europäische Parlament vor, durch eine direkte Verbindung zwischen dem neuen Vertragsregelwerk zum europäischen Mahnverfahren und dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Schadenersatzansprüchen zu vereinfachen. Es weist schließlich darauf hin, dass die Ergebnisse der Verhandlungen über die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher in jedem Fall abgewartet werden sollten, bevor eine endgültige Entscheidung über das künftige europäische Vertragsrecht getroffen wird.

Ausblick und wünschenswerte Rahmenbedingungen für ein Europäisches Vertragsrecht

Die Europäische Kommission hat bereits für den Herbst dieses Jahres einen Gesetzentwurf angekündigt. Der Gesetzentwurf wird auf Grundlage der im "Common Frame of Reference" und der Durchführbarkeitsstudie erfolgten Vorarbeiten erfolgen. Die von den Interessenvertretern, Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament abgegebenen Stellungnahmen zum Grünbuch und zur Durchführbarkeitsstudie werden von der Europäischen Kommission vor Veröffentlichung ihres Gesetzentwurfs berücksichtigt werden.

Es zeichnet sich ab, dass es sich beim angekündigten Gesetzentwurf der Europäischen Kommission um ein 28. Rechtsregime handeln wird, welches als wählbare Alternative bei grenzüberschreitenden Sachverhalten neben die nationalen Rechtsordnungen tritt, sich voraussichtlich auf Kaufverträge und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungsverträge beschränken und sowohl auf Verträge zwischen Unternehmen als auch auf Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen Anwendung finden wird. Voraussichtlich wird es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, das Europäische Vertragsrecht auch auf nationale Sachverhalte anzuwenden.

Verbraucher sind durch das Günstigkeitsprinzip (Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 "Rom I") im grenzüberschreitenden Verkehr derzeit weitreichend geschützt. Soweit sich dieses Prinzip bei Anwendung eines optionalen Instruments in Zukunft nicht mehr verwirklichen lässt, muss das Europäische Vertragsrecht zum einen für ein hohes und europaweit akzeptables Schutzniveau des optionalen Instruments sorgen. Zum anderen werden die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen sein, dass der Verbraucher von bestehenden Rechtswahlmöglichkeiten Kenntnis erhält und über diejenigen Informationen verfügt, die ihm eine verantwortliche Entscheidung dieser Frage ermöglichen. In jedem Fall muss für ausreichende Transparenz gesorgt werden, um dem Verbraucher eine informierte Entscheidung zu ermöglichen. Schließlich wird der Verbraucher vor missbräuchlichen Gestaltungen der anderen Seite aufgrund überlegener Vertragsmacht wirksam zu schützen sein.

Angesichts des hohen nationalen Schutzniveaus einerseits und der mit der Einführung des neuen Instruments naturgemäß verbundenen Risiken andererseits erbrächte die sofortige Anwendung des Europäischen Vertragsrechts auf rein nationale Vorgänge keinen Mehr-

wert für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland, sondern würde den innerstaatlichen Rechtsverkehr unnötig belasten.

Der ambitionierte Zeitplan und insbesondere die im Zusammenhang mit der Durchführbarkeitsstudie gesetzte Konsultationsfrist der Kommission in Verbindung mit einer Vorlage der Studie ausschließlich in englischer Sprache haben eine fundierte Auseinandersetzung mit den Vorschlägen, die nicht weniger als eine 28. Rechtsordnung begründen sollen, ebenso wie einen notwendigen "Praxistest" zum Ausschluss von Regelungslücken und Unklarheiten im Zusammenspiel zwischen den Rechtsordnungen nicht zugelassen. Dies erscheint angesichts der Tragweite des Vorhabens bedenklich. Zumindest für den weiteren Fortgang des Projekts ist sicherzustellen, dass Fristen angemessen gestaltet und zentrale Dokumente in allen Amtssprachen der EU vorgelegt werden.

Die Einführung einer neuen Rechtsordnung ist unvermeidbar mit einer langjährigen Phase der Rechtsunsicherheit verbunden. Diese wird im konkreten Fall massiv dadurch verstärkt, dass weitgehend offen ist, wie sich die von einem Europäischen Vertragsrecht geregelten Bereiche zu den nicht geregelten und weiterhin allein nach jeweiligem nationalen Recht zu beurteilenden anderen Bereichen verhalten, sich abgrenzen und ggf. verzahnen lassen.

Die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts hat das erklärte Ziel, den Binnenmarkt zu stärken, da unterschiedliche Rechtsordnungen im Vertragsrecht zu zusätzlichen Transaktionskosten und Rechtsunsicherheit führen. Dieser Ansatz lässt, abgesehen von dem Umstand, dass die Rechtsvereinheitlichung nicht vollständig sein wird, außer Betracht, dass neben Sprachbarrieren, höheren Lieferkosten und längeren Lieferzeiten vor allem fehlendes Vertrauen in die Rechtsdurchsetzung Verbraucher wie Unternehmer vor grenzüberschreitenden Geschäften zurückschrecken lässt.

Ein mögliches Instrument, um die Unsicherheiten in der Anwendung und Durchsetzung des Europäischen Vertragsrechts abzumildern, könnte beispielsweise in der Schaffung eines finanziellen und rechtlichen Rahmens für Einrichtungen der außergerichtlichen Streitbeilegung in grenzüberschreitenden Konstellationen liegen.

Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz für die 7. VSMK zum Thema Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung bei schutzbedürftigen Personen

1. Ausgangslage:

Die in den letzten Jahren stark gestiegenen Energiekosten führen bundesweit zu einer zunehmenden finanziellen Belastung für private Haushalte. Hiervon sind insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen und Empfänger von sozialen Transferleistungen betroffen. Man spricht von „Energiearmut“, wenn Schwierigkeiten dahingehend auftreten, die anfallenden Rechnungen für den alltäglichen Energiebedarf zu bezahlen. Die tatsächliche Anzahl der Strom- und Gassperren ist nicht bekannt. Es gibt lediglich Hochrechnungen auf Basis von Länderzahlen: Legt man die Zahlen aus Nordrhein-Westfalen zugrunde, ergibt die Hochrechnung für das Bundesgebiet rund 800.000 von Versorgungsunterbrechungen betroffene Haushalte jährlich. Die Bundesnetzagentur geht von rd. 400.000 betroffenen Haushalten jährlich aus.

Mit der Novellierung des EnWG wurde ein regelmäßiges Monitoring zu Versorgungsunterbrechungen eingeführt (§ 35, Abs. 1 Nummer 10). In den kommenden Jahren werden daher belastbare Zahlen vorliegen.

Darüber hinaus gibt das Diskussionspapier „Energiearmut“ des Wuppertal Instituts vom Oktober 2010 einen Überblick über den Stand der Forschung, über nationale Programme und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien.

Das Diskussionspapier fasst auch die Ergebnisse von Untersuchungen mit dem Fokus „Energie und Armut“ zusammen.

Neben Beispielen zur Bekämpfung der Energiearmut aus anderen europäischen Ländern werden in einem abschließenden Teil regionale und kommunale Modellprojekte aus dem deutschsprachigen Raum vorgestellt.

2. Aktivitäten der EU:

a) „Charta der Rechte der Energieverbraucher“:

Bereits im Juli 2007 hatte die Kommission eine Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Charta der Rechte der Energieverbraucher“ veröffentlicht. Im Anhang werden „mögliche Elemente einer künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher“ genannt und Vorschläge für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts unterbreitet:

Danach sollen „europäische Energieverbraucher, die sich aufgrund von Beeinträchtigungen oder geringen finanziellen Möglichkeiten in einer besonderen Lage befinden, in den Genuss grundlegender Energiedienstleistungen kommen, die zu angemessenen Preisen oder erforderlichenfalls unentgeltlich bereitgestellt werden, um ihre körperliche und geistige Gesundheit und ihr körperliches und geistiges Wohlergehen bewahren zu können“.

Darüber hinaus sollten „die Mitgliedstaaten eine Definition des schutzbedürftigen Verbrauchers vereinbaren und veröffentlichen“.

Alle Maßnahmen sollten ausgewogen sein und u. a. den Wettbewerb nicht verfälschen oder zur Diskriminierung anderer Verbraucher führen.

b) Das 3. EU-Binnenmarktpaket aus dem Jahr 2009:

Neben der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes ist es ein zentrales Anliegen des 3. EU-Binnenmarktpaketes, die Rechte der Verbraucher zu stärken. Die Mitgliedstaaten

werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Energiearmut in der Gemeinschaft zu bekämpfen. Dazu könnten u. a. „nationale energiepolitische Aktionspläne“ oder Leistungen im Rahmen des Sozialversicherungssystems gehören, um die notwendige Stromversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten oder Zuschüsse für die Verbesserung der Energieeffizienz zu gewähren.

c) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiearmut im Kontext von Liberalisierung und Wirtschaftskrise“:

Danach ist die Bekämpfung der Energiearmut eine neue soziale Priorität. „Energiearmut betrifft nicht nur den Energiesektor, sondern auch weitere Bereiche wie Gesundheit, Verbrauch und Wohnungsbau.“

Der Ausschuss empfiehlt u. a., dass die EU eine gemeinsame und allgemeine Bestimmung des Begriffs „Energiearmut“ ausarbeitet. Darüber hinaus sollte eine europäische Beobachtungsstelle für Energiearmut eingerichtet werden. Energiearmut sollte bei der Ausarbeitung jedweden Vorschlags für die Energiepolitik berücksichtigt werden. Der Ausschuss sieht Energiearmut als Zusammenspiel der Faktoren niedriges Einkommen, unzureichende Gebäudequalität und hohe Energiepreise.

d) Das EU-Projekt FinSH: Energieeffizienz statt Energiearmut - Leitfaden zur nachhaltigen Senkung der Energiekosten einkommensschwacher Haushalte:

Der Leitfaden wurde im Rahmen des EU-Projekts Financial and Support Instrument for Fuel Poverty in Social Housing erstellt. Ziel des im Mai 2010 abgeschlossenen Projekts war es, Informationen zum Thema Energiearmut zusammenzustellen und daraus Handlungsempfehlungen für Energieeffizienz-Maßnahmen in einkommensschwachen Haushalten abzuleiten. Frankreich, Deutschland, Italien, Großbritannien und Polen waren an dem Projekt beteiligt. Es wurden Handlungsempfehlungen zur Planung und Umsetzung sowohl bautechnischer als auch Maßnahmen im Rahmen der Beratungs- und Kampagnenarbeit erarbeitet.

3. Rechtsgrundlagen zur Sperrung von Strom und Gas:

a) Das Energiewirtschaftsgesetz:

Im Energiewirtschaftsgesetz ist die Anschluss- und Versorgungspflicht zur Grundversorgung mit Strom und Gas geregelt. Die hierfür geltenden Bedingungen, die auch Regelungen zur Sperrung von Gas und Strom im Falle des Zahlungsverzugs enthalten, sind in Rechtsverordnungen aufgrund von Ermächtigungen im Energiewirtschaftsgesetz festgelegt.

Zur Festlegung der Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie im Rahmen der Grundversorgung hat das BMWi im Einvernehmen mit dem BMELV und mit Zustimmung des Bundesrates von der Ermächtigung des § 39 Abs. 2 EnWG Gebrauch gemacht und die Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV sowie die Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV erlassen.

Voraussetzung für eine Liefersperre nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV ist eine Mahnung sowie die Androhung gegenüber dem Kunden, bei andauerndem Zahlungsausfall die Versorgung nach Ablauf von vier Wochen einzustellen. Dem Kunden ist der beabsichtigte Unterbrechungstermin 3 Tage im Voraus anzukündigen (§ 19 Abs. 3 StromGKV/§ 19 Abs. 3 GasGKV).

Die Liefersperre muss im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Zusätzlich sieht die StromGKV vor, dass die Höhe der Zahlungsrückstände, die eine Unterbrechung der Versorgung rechtfertigt, über 100 Euro liegen müssen.

Gemäß § 19 Abs. 4 StromGKV/§ 19 Abs. 4 GasGKV ist die Energieversorgung unverzüglich wieder herzustellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

Kommt es wiederholt zu Zahlungsverzug, der zu einer Unterbrechung berechtigt, ist der Grundversorger gemäß § 21 Satz 2 StromGKV/§ 21 Satz. 2 GasGKV neben der Unterbrechung der Grundversorgung auch zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zum Zahlungsverzug stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

b) Staatliche Transferleistungen für Energiekosten:

Die staatlichen Transferleistungen sind in den Leistungsgesetzen SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) geregelt.

Nach § 22 Abs. 1 SGBII hat der Leistungsempfänger Anspruch auf Kostenübernahme für die notwendigen Heizkosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind. Nach § 22 Abs. 5 SGB II können rückständige Forderungen darlehensweise vom Leistungsträger übernommen werden. Vergleichbare Regelungen zur Übernahme der Heizkosten finden sich in § 29 SGB XII für die Sozialhilfe.

Die Versorgung mit Strom und Kochgas wird im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (§ 20 SGB II) als auch von der Sozialhilfe (§ 28 SGBXII) umfasst.

Darüber hinaus können nach § 34 SGB XII bei Sozialhilfeempfängern Schulden übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung vergleichbarer Notlagen gerechtfertigt ist. Darunter fallen auch Schulden bei Stromversorgungsunternehmen.

4. Zusammenfassung der Stellungnahmen im Rahmen des Verbändegesprächs am 24. März 2011:

a) Verbraucherzentrale Bundesverband:

Positiv bewertet der VZBV § 19 Abs. 2 und 3 StromGKV.

VZBV spricht sich für eine Heraufsetzung des Mindestverzugsbetrags aus und fordert eine Anhebung und Dynamisierung der Sozialtransferleistungen und eine Berücksichtigung der Bausubstanz und des energetischen Standards des Gebäudes.

Ein zeitnahes Forderungsmanagement sei zu etablieren. Zudem müssten Energieversorger verpflichtet werden, dem Verbraucher, bevor es zu einer Strom- oder Gassperre kommt, einen realisierbaren Ratenzahlungsvorschlag mit Laufzeiten zu machen, die den Umständen angepasst sind. Diese Forderungen hat auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in ihrer Stellungnahme erhoben.

b) Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände:

Die Freien Wohlfahrtsverbände weisen darauf hin, dass Probleme im Transferleistungsbereich vor allem dadurch entstehen, dass Gelder, die in der pauschalierten Leistung für monatliche Abschläge vorgesehen sind, zum Teil anderweitig

genutzt werden, weil vermeintlich dringendere Bedarfe nicht anderweitig gedeckt werden könnten.

Unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II neu bestehe ein Anspruch auf Erstausrüstung der Wohnung, z. B. mit Waschmaschine und Kühlschrank. Häufig werde in diesem Zusammenhang aber auf gebrauchte Geräte verwiesen, die einen höheren Stromaufwand haben.

Weiterhin wird eine Verpflichtung für Energieversorger gefordert, mit der Mahnung auf entsprechende Beratungs- und Clearingstellen sowie mögliche Sozialleistungsträger hinzuweisen und den Betroffenen anzubieten, die Forderung direkt an den für sie zuständigen Sozialleistungsträger zu übermitteln, um eine Klärung der Situation zu erreichen.

Während eines Clearingverfahrens oder nach dem Aktivwerden von Grundsicherungsträgern zur Übernahme von Energieschulden sollte ein Unterbrechen der Energieversorgung nicht mehr möglich sein.

Weitere Vorschläge:

Der Energieversorger sollte verpflichtet werden, anstelle einer Energiesperre den Zugang zu Energie über münzbetriebene Automaten oder Chipkartenzähler zu gewährleisten.

Wenn der Sozialleistungsträger von den Energieschulden erfährt, solle er von der in § 22 Abs. 7 SGB II neu bestehenden Möglichkeit der Direktzahlung an den Energieversorger Gebrauch machen.

Auch eine Mitteilungspflicht des Energieversorgers solle geprüft werden. In Fällen, in denen sich ankündigt, dass eine Energiesperre drohe, solle der Energieversorger beim Kunden eine Einwilligung einholen, dass er rechtzeitig vor der Energiesperre den zuständigen Sozialleistungsträger informieren darf.

Ein bislang nicht thematisiertes Problem wurde vom Deutschen Mieterbund angesprochen: dies betrifft Fälle, in denen ein Vermieter die von seinen Mietern geleisteten Zahlungen für Energie nicht an das Energieversorgungsunternehmen weiter gibt. Dann kommt es zu Versorgungsunterbrechungen ohne Verschulden der Mieter, für die sich durchaus ein langfristiges Problem ergeben könne.

c) Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.:

Grundsätzlich betonten beide Verbände, dass die Sperrung der Energieversorgung die „Ultima ratio“ sei. Viele Energieversorgungsunternehmen arbeiteten mit Schuldnerberatungen, karitativen Einrichtungen oder ARGEN zusammen.

Änderungen des Energiewirtschaftsrechts, die bestimmte Personengruppen von der möglichen Sperrung bei Nichtzahlung der Rechnung ausnehmen, seien praktisch nicht durchführbar. Zudem stünden datenschutzrechtliche Bedenken im Raum (z. B. wer darf von der Hilfsbedürftigkeit wissen?)

Die Verbände gaben auch zu bedenken, dass die bei einem Verbot der Sperrungen fehlenden Einnahmen auf die übrigen Verbraucher umgelegt würden, was die Belastung weiterer einkommensschwacher Haushalte erhöhe.

Eine angemessene und sachgerechte Unterstützung durch den Sozialstaat – etwa durch Erhöhung des Wohngeldes – sei erforderlich.

Vorgeschlagen wurde darüber hinaus, dass die Entgelte für Strom und Gas vom Arbeits-/Sozialamt direkt an den Energielieferanten gezahlt würden. Dies habe in der Vergangenheit zu geringeren Sperrquoten beigetragen. Hier bestünde die einfache Möglichkeit, das Bewusstsein für Energie zu schärfen, indem die Agentur den monatlichen Abschlag je nach individuellem Bedarf des „Empfängers“ selbst festlegt und

Guthaben/Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung dem „Empfänger“ zu- oder abfließen.

Durch das mehrstufige Verfahren im Vorfeld einer Versorgungsunterbrechung (vierwöchige Androhungsfrist, die von den Unternehmen häufig kulanterweise verlängert würden), sei sichergestellt, dass der Kunde ausreichend Zeit habe, sich bei den Sozialhilfeträgern um eine Kostenübernahme und damit eine Abwendung der Liefersperre zu bemühen.

5. Ergebnisse und weiteres Vorgehen:

Von allen Verbänden wurde die Definition des Kreises besonders schutzbedürftiger Personen als notwendig angesehen.

Als wesentlicher Lösungsweg wurde die Meldung von drohenden Versorgungsunterbrechungen durch Energieversorger an noch zu definierende zuständige Behörden genannt.

Im Vorfeld müssten allerdings datenschutzrechtliche Probleme geklärt werden.

Versorgungsunterbrechungen verursachen sowohl bei den betroffenen Kunden und damit auch bei den Leistungsträgern, die die Schulden gegebenenfalls steuerfinanziert übernehmen als auch bei den Energieversorgern hohe Kosten, so dass Lösungen im Vorfeld von Sperrungen große Bedeutung haben.

Die Diskussion hat gezeigt, dass es offensichtlich eine Fülle unterschiedlich gelagerter Ursachen und Einzelsituationen für Versorgungsunterbrechungen gibt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass eine Fülle unterschiedlicher Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen bei schutzbedürftigen Personen vorliegen, die teilweise unterschiedlich bewertet werden. Ein Teil der Anregungen zielte darauf ab, das Problem der Versorgungsunterbrechungen nicht auf rein rechtlichem Weg zu lösen. In dem Dreiecksverhältnis von Energieversorger – Verbraucher – Sozialverbände/Behörden könnte eine Art „Charta“ die Zusammenarbeit und Kommunikation und somit die Problemlösung verbessern. Insofern könnte es sinnvoll sein, unterhalb der gesetzlichen Ebene die Fragen zu vertiefen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Aufwendungen der Leistungsempfänger für bestimmte Leistungen der Energieversorger durch die Regelsätze abgegolten werden.

Eine Prüfung und Bewertung aller Vorschläge und – auf dieser Basis – die Erstellung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes ist innerhalb der LAV-AG Wirtschaftlicher Verbraucherschutz (AG WV) noch nicht abgeschlossen.

**76. Umweltministerkonferenz
am 27. Mai 2011
in Wernigerode**

**TOP 36/37: Verantwortungsvoller Umgang mit Nanotechnologien
EU-weite Kennzeichnungspflicht von Nanomaterialien**

Beschluss:

1. Die UMK nimmt den Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich für ein den Behörden zugängliches nanospezifisches Produktregister auf europäischer Ebene aktiv einzusetzen, um Informationen über die Eigenschaften von auf dem europäischen Markt angebotenen Waren zu bekommen.
Dieses Register sollte dabei sowohl unter dem Aspekt des Verbraucher- wie auch bei umweltoffenen Anwendungen des vorsorgenden Umweltschutzes die hierfür relevanten Daten bereitstellen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, senatorinnen und der -senator der Länder bitten die BLAC in Abstimmung mit der LAI das Erfordernis und den Nutzen eines Anlagenkatasters für nanoskalige Stoffe / Nanomaterialien für den Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Einrichtung von Anlagenkatastern unter Berücksichtigung der damit für die Länder verbundenen finanziellen und personellen Aufwendungen zu prüfen und zu bewerten. Die Ergebnisse sollen der 78. UMK vorgelegt werden. Für Produktregister und Anlagenkataster sollte eine eindeutige Nanodefinition verwendet werden.

**76. Umweltministerkonferenz
am 27. Mai 2011
in Wernigerode**

Protokollerklärung der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:

Es sollte bis zur 78. UMK in Abstimmung mit den Ländern ein Konzept für ein alle betroffenen Umwelbereiche umfassendes Erfassungssystem sowie ein Bewertungssystem entwickelt und in die Diskussion auf EU-Ebene eingebracht werden. Mit dem Konzept soll sowohl im Hinblick auf die Produktion, Weiterbearbeitung und Entsorgung als auch zum Nachweis umweltoffener Anwendungen oder Senken eine möglichst vollständige Erfassung der Herstellung, der Verwendung und des Verbleibs von nanoskaligen Stoffen / Nanomaterialien und eine Bewertung der Wirkung auf den Menschen und die Umwelt ermöglicht werden soll. Die Umweltministerin, -minister, -senatorin und der –senator der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bitten das BMU, bei der Konzeptentwicklung auch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften anderer fachlich betroffener Fachministerkonferenzen mit einzubeziehen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bitten das BMU, sich auf EU-Ebene für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht von Nanomaterialien, vorrangig für verbrauchernahe und umweltoffene Anwendungen, einzusetzen, sobald eine EU-Definition für Nanomaterialien vorliegt.

Abschlussbericht der LAV-Projektgruppe „Klima und Verbraucherschutz“

Erläuterungen:

Bei der 5. VSMK am 15./16. Oktober 2009 erging der Auftrag an die LAV sich mit dem „Klimaschutz im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher¹“ zu befassen. Wegen der Bedeutung des Themas beschloss die LAV hierzu auf Ihrer Sitzung am 16./17. November 2009 die Einrichtung einer eigenen Projektgruppe „Klima und Verbraucherschutz“ auf Abteilungsleitererebene. Auf Grundlage der wichtigsten energierelevanten Verbraucherentscheidungen sollten Empfehlungen erarbeitet werden, wie u. a. durch eine Intensivierung von Informations- und Beratungsangeboten die Rahmenbedingungen für klimafreundlichere Entscheidungen verbessert werden können. Die Mitglieder der Projektgruppe sind: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt.

Die konstituierende Sitzung der Projektgruppe fand am 17. Mai 2010 statt. Es bestand Einigkeit, nicht den gesamten Einfluss der Verbraucher auf die Umwelt, sondern ausschließlich die Auswirkungen von Kaufentscheidungen auf das Klima zu betrachten und sich hier wiederum auf die relevanteste und am besten untersuchte Größe, die CO₂-Emission, zu beschränken.

Um die unterschiedlichen Aspekte des nachhaltigen Konsums berücksichtigen zu können, beschloss die Projektgruppe, vier Unterarbeitsgruppen zu bilden:

Wohnen – Rheinland-Pfalz und Brandenburg

Lebensmittel – Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Bremen

Geräte – Bayern und Baden-Württemberg

Mobilität – Hamburg und Berlin

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen ist im ganzen Text die männliche Form gewählt. Die weibliche ist immer impliziert.

Es wurden Kernfragen definiert, welche den Arbeitsgruppen als Grundlage bei der Auseinandersetzung mit dem Auftrag dienen:

- Welche Entscheidungshilfen für bewusst klimaschonendes Konsumverhalten gibt es bereits?
- Was könnte unter diesen Voraussetzungen weiterentwickelt werden?
- Wie könnte ein Leitbild für die Zukunft aussehen?
- Wie kann erreicht werden, dass die Verbraucher die vorhandenen Informationen nutzen und sich damit ihr Einfluss auf den Markt in Richtung Nachhaltigkeit entfalten kann?

Um einen zusätzlichen fachlichen Input zu erhalten, fand am 29. September 2010 eine Expertenanhörung statt, an der u. a. Fachleute aus der Wirtschaft, aus Wirtschaftsverbänden, aus der Wissenschaft, der EU-Kommission und Mitarbeiter von Verbraucherverbänden teilnahmen. Hierzu erarbeiteten die Arbeitsgruppen Fragestellungen zu ihren jeweiligen Gebieten, die während der Anhörung beantwortet und diskutiert wurden.

Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse, formulierten die Arbeitsgruppen mögliche Handlungsempfehlungen für ihren Bereich. Diese wurden durch das Vorsitzland in einem ersten Entwurf eines Ergebnisberichts für die 2. Sitzung der LAV-Projektgruppe am 27. Januar 2011 zusammengefasst. Nach Einarbeitung der Ergebnisse dieser Sitzung, wurde der Abschlussbericht von den Mitgliedern der LAV-Projektgruppe beschlossen. Der VSMK werden am 15./16. September die aus dem Abschlussbericht abgeleiteten und durch die LAV beschlossenen Beschlussvorschläge vorgelegt.

Dem Abschlussbericht werden folgende Anlagen beigefügt:

Protokolle der LAV-Projektgruppen-Sitzungen (2)

Protokoll der Expertenanhörung

Grundsätzliches:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen [...]“

GG Art. 20a

Die anhaltende Debatte über die Risiken der Erwärmung durch den Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf Mensch und Natur sind in den letzten Jahren immer stärker ins Bewusstsein gerückt. Allgemein wird akzeptiert, dass die Treibhausgasemissionen in den Industrieländern deutlich gesenkt werden müssen. Dies wiederum erfordert ein grundlegendes Umdenken nicht nur bei der Produktion von Waren und bei Dienstleistungen, sondern auch bei der souveränen Entscheidungsmöglichkeit des Verbrauchers beim Konsum. Verbraucher sind bereit, eingefahrene Verhaltensweisen zu ändern, Klimabilanzen in ihre Kaufentscheidungen einzubeziehen und Mehrkosten auf sich zu nehmen. Verbraucherstudien bestätigen dieses².

Ziel soll es sein, die Verbraucher Schritt für Schritt in diesem Handlungswillen, ihrer Entscheidungsfreiheit und ihrem selbstbestimmten Handeln zu bestärken und zwar auf den Ebenen:

1. Erkennen
2. Wollen
3. Können
4. Tun

Hierfür gilt es, die dazu notwendigen Rahmenbedingungen und Entwicklungsprozesse politisch zu initiieren und zu fördern.

Für eine größtmögliche Nachhaltigkeit sind die Vermeidung, Verringerung und Kompensation von CO₂-Emissionen erforderlich, und zwar in dieser Priorität. Zum einen sollte angestrebt werden, wo es nicht möglich ist, den Energieverbrauch zu vermeiden, den Gesamtenergieverbrauch zu reduzieren, zum anderen, herkömmliche Energiearten zu

² vgl. z. B. Prognos-Studie „Verbrauchermonitoring Perspektiven der Verbraucher zum Klimaschutz: Mobilität und Ernährung 2009“; Studie der Gesellschaft für Konsumforschung „Einfluss des Klimawandels auf den Konsum“ von 2007; Repräsentative Bevölkerungsumfrage des Umwelt Bundesamtes „Umweltbewusstsein in Deutschland 2010“.

substituieren. Voraussetzung hierfür ist das Zusammenwirken aller verantwortlichen Akteure.

Handlungsempfehlungen der Unterarbeitsgruppen:

Beitrag der Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg zum Themenfeld „Wohnen“

Die Erhöhung der Energieeffizienz in Wohngebäuden kann einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leisten. So entfallen auf den Gebäudebereich rund 40 Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO₂-Emissionen. Drei Viertel des Altbaubestandes wurde noch vor der 1. Wärmeschutzverordnung 1979 errichtet.

Neben dem Schutz der Umwelt geht es aber auch darum, die Bezahlbarkeit des Wohnens auf lange Sicht zu sichern. So sollten bei einer Bündelung der Maßnahmen, etwa zur Verbesserung der Gebäudehüllen und der Gebäudetechnik, die Kosten für die Haus- und Wohnungseigentümer sowie die Umlagen für die Mieter zumutbar bleiben.

Die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss bis zum 9. Juli 2012 in nationales Recht umgesetzt sein. Hierbei sind im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

Vorlage des Energieausweises

Der Energieausweis ist ein Dokument, das ein Gebäude energetisch bewertet. Ausstellung, Verwendung, Grundsätze und Grundlagen der Energieausweise werden in Deutschland in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt. Nach der derzeit gültigen EnEV 2009 ist einem potenziellen Käufer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer eines bebauten Grundstücks, Wohnungs- oder Teileigentums auf Verlangen unverzüglich ein Energieausweis vorzulegen.

In der EnEV 2012 sollte festgelegt sein, dass dem potenziellen Käufer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer eine Kopie des Energieausweises vorgelegt werden muss. Das würde zu einer verbesserten Markttransparenz führen und nicht zu einer – wie in der

Praxis festzustellenden - Diskriminierung beispielsweise von Mietern führen, die die Vorlage des Energieausweises verlangen.

Warmmietenspiegel

BMELV wird gebeten zu prüfen (Prüfauftrag), ob ein Warmmietenspiegel gegenüber dem bisher gebräuchlichen Kaltmietenspiegel eingeführt werden sollte. Die Warmmiete, die auf der Grundlage des Energiebedarfs ermittelt werden sollte, gibt den Verbraucherinnen und Verbraucher mehr Transparenz über das Objekt und es werden die Kosten aus Sicht der Energieeffizienz ersichtlich und vergleichbar.

Modernisierungspflicht für Gebäudehülle

BMELV wird gebeten zu prüfen (Prüfauftrag), wie eine Verpflichtung zur energetischen Modernisierung der Gebäudehülle so geändert werden kann, dass es schneller zu einer Sanierung des Bestandes kommt, ohne unzumutbare Härten für die Eigentümer entstehen zu lassen. Ggf. ist es erforderlich, Anreize für eine Beschleunigung der Modernisierungspflicht bei Bestandsgebäuden zu schaffen.

Schaffung von Anreizen und Verbraucherinformation:

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob im Hinblick auf die Umsetzung hoher energetischer Standards (Niedrigstenergiegebäude) positive Anreize für das Überschreiten der Mindeststandards (bzw. das vorzeitige Erfüllen von verschärften Standards) gesetzt werden können.

In der Bauwirtschaft gibt es eine Vielzahl von Energiestandards und Bezeichnungen. Im Interesse der Sicherheit und Übersichtlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, an welche Vorgaben sie sich zu halten haben, sollten die Vorgaben für den Gebäudebereich in der EnEV konzentriert werden.

Neue Anforderungen in den Bereichen Fachpersonal und Kontrollsystem:

Die EU-Mitgliedstaaten müssen der Öffentlichkeit Informationen über die Ausbildung und Zulassung von Fachpersonal zugänglich machen. Regelmäßig veröffentlicht werden müssen aktualisierte Listen qualifizierter und/oder zugelassener Fachleute oder der

Unternehmen, die nach Energieeinsparungsrecht berechtigt sind, Energieausweise auszustellen sowie Prüfungen von Heizungs- und Klimaanlage durchzuführen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Errichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise und für ausgestellte Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage gewährleisten.

In der EnEV 2012 muss das Informations- und Kontrollsystem verbraucherfreundlich gestaltet werden. Verbraucherinnen und Verbraucher brauchen eine kompetente Beratung, um das optimale Programm für die zu fördernde Maßnahme auszuwählen, um Fehlinvestitionen und Bauschäden zu vermeiden. Der Aufbau von 16 unterschiedlichen Beraterdatenbanken in den Ländern muss vermieden und eine bundeseinheitliche Lösung gefunden werden, um den Verbrauchern auch eine Ländergrenzen überschreitende Auswahl an Fachpersonal zu ermöglichen. Dies ist umso wichtiger, da mit zunehmenden Effizienzstandards auch die Qualität der Bauausführung an Bedeutung gewinnt.

Finanzielle Ausstattung der Förderprogramme

Auch bei der finanziellen Ausstattung der Förderprogramme besteht Handlungsbedarf. Eine gezielte Förderung macht die Umsetzung hoher energetischer Standards möglich und wirtschaftlich. Bei allen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden ist darauf zu achten, dass sie sozialverträglich ausgestaltet werden. Der bürokratische Aufwand bei der Antragstellung ist so gering wie möglich zu halten. Die Fördermöglichkeiten sind mit einem Optimum an Transparenz und Verständlichkeit darzustellen.

Das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Endenergie- und Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-G) vom 4. November 2010

Das Gesetz zur Umsetzung der europäischen Endenergie- und Energiedienstleistungsrichtlinie vom 4. November 2010 enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen in Bezug auf die Art von Informationen und Beratungsangeboten über Energieeffizienz, die den Endkunden von den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind, z. B. die Anzahl von Anbietern von Energiedienstleistungen, die Art und Weise, wie die Energie-

versorgungsunternehmen für ein entsprechend ausreichendes Angebot von Energiedienstleistungen zu sorgen haben.

Als Bundesstelle für Energieeffizienz wurde im EDLG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bestimmt. Eine Zwischenprüfung über die Erreichung der Marktentwicklungs- und -förderziele des EDLG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Verbindung mit den Fachverbänden der betroffenen Kreise einschließlich der Endkunden erfolgt Mitte 2012

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird gebeten, rechtzeitig über die Ergebnisse zu informieren. Gegebenenfalls sollten dann Nachbesserungen am Gesetz geprüft werden.

Anbieterwechsel bei der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung

Ein funktionierender Wettbewerb führt nicht nur zu geringeren Preisen, sondern auch zu einem Ansporn für wirtschaftliches und damit klimaschonendes Verhalten auf der Anbieter- und Nutzerseite. Deshalb wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Verfahren beim Anbieterwechsel in der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung vereinfacht und somit verbraucherfreundlicher gestaltet werden.

Beitrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zum Themenfeld „Lebensmittel“

Ist:

Auch für den Bereich der Lebensmittel sind die Verbraucher bereit, die Klimabilanz von Lebensmitteln in ihre Kaufentscheidung mit einzubeziehen. Dies zeigen zahlreiche Verbraucheruntersuchungen in Deutschland oder in Europa (83 % der Befragten des Verbrauchermonitors 2009 wünschen sich die Einführung einer Kennzeichnung mit Hinweisen auf die Klimawirkung von Lebensmitteln. 70 % der europäischen Verbraucher wünschen sich einen Product Carbon Footprint (PCF), also eine Information über den Treibhausgasausstoß pro Produkt, laut Eurobarometer Juli 2009).

In verschiedenen Modellprojekten wurden für einzelne Lebensmittel-Produkte in einem inzwischen relativ geeinten Verfahren mit der Carbon Footprint-Methode CO₂-Bilanzen vorgelegt. Die Vergleichbarkeit und die Zuverlässigkeit der Methode sind jedoch noch nicht national oder europäisch geeint. Neben diesen Modellberechnungen gibt es verschiedene Siegel, die Nachhaltigkeits- oder Klimaschutzanstrengungen identifizieren. Allerdings ist bisher auch hier keine Durchdringung des Marktes oder eine Verlässlichkeit gegeben. Ferner ist bei inzwischen mehr als 1000 Siegeln auf dem deutschen Markt kritisch zu hinterfragen, ob diese Informationen vom Verbraucher noch differenziert werden können.

Überraschend ist jedoch, dass in anderen Staaten eine erhöhte experimentelle Bereitschaft zur Kennzeichnung von Ökobilanzen bei Lebensmitteln vorliegt. Diese wird einerseits von bestimmten Industrieunternehmen getragen (Großbritannien), als nationaler Konsens bereits angewandt (Japan) oder, wie in Frankreich, legislativ vorbereitet. Bisher konnte nicht geklärt werden, warum in diesen Ländern eine entsprechende Kennzeichnung möglich ist, in Deutschland jedoch von allen befragten Experten, vom Bundesministerium für Umwelt und vom Bundesverband der Deutschen Industrie kritisch gesehen wird. Dies mag mit der Einschränkung begründet sein, dass die in diesen Ländern im Wesentlichen herangezogene Bilanz auf Kohlendioxid nur einen Parameter für die Nachhaltigkeit von Produkten darstellt. Eine umfassende Einschätzung einer Ökobilanz von bestimmten Lebensmitteln müsste ebenfalls auf den Flächenverbrauch, den Wasserverbrauch, die Schadstoff- oder Sondermüllproduktion etc. ausgerichtet sein. Auch könnte die Forderung erhoben werden, auch andere, nicht ökologisch abgeleitete Faktoren wie produktbezogene Sozialbilanzen mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Damit würde zwar eine umfassende Betrachtung ermöglicht werden, die Komplexität des Themas jedoch soweit vergrößern, dass eine verlässliche Methodik der Berechnung oder eine zusammenfassende Bewertung der einzelnen Aspekte verunmöglicht wird. Insofern wird die Frage der Standardisierung und der verwandten Kriterien immer wieder neu in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt.

Überraschend ist, dass das Bundesministerium für Umwelt zusammen mit dem BDI kürzlich eine Übereinkunft über produktbezogene Klimaschutzstrategien vorgelegt hat,

in der die Verantwortung der Unternehmen für die Herstellung klimaschonender Produkte betont wird und sich beide Herausgeber darauf verständigt haben, die neuen methodischen Erkenntnisse des PCFs für die Produktbewertung zu berücksichtigen und gleichzeitig andere relevante Umweltkategorien zu beachten sind. Es wird darauf verwiesen, dass ein international verbindlicher ISO-Standard (ISO 14067) zum PCF und eine international harmonisierte Richtlinie mit dem Charakter eines Standards (Greenhouse Gas Product Protocol) in Arbeit sind und mit abschließenden Ergebnissen Anfang 2011 zu rechnen ist. Ferner wird in dieser Übereinkunft darauf hingewiesen, dass bis zum Vorliegen dieser Standardisierungswerke andere Normen in Deutschland und Großbritannien vorliegen, die es den Unternehmen ermöglichen könnten, Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen Klimastrategie zu gewinnen. Obwohl insofern „Werkzeuge“ für eine Darstellung von Ökobilanzen vorliegen, wird aber dennoch von einer Kennzeichnung wegen der fehlenden Standardisierung abgeraten.

Zwischenfazit:

Verbraucher wünschen Informationen zur Kennzeichnung von Ökobilanzen für ihre Kaufentscheidung. Die wesentlich entscheidende Frage ist, wie diese erstellt werden können. Neben Modellrechnungen gibt es erste Standardisierungen sowie Vereinbarungen über die Standardisierung in anderen westlichen Ländern. Eine Kennzeichnung wird von allen relevanten Organisationen der Lebensmittelindustrie und der Verbraucherschutzseite zurzeit als nicht durchführbar angesehen.

Soll:

Wenn Verbraucher ihre Kaufentscheidung auch an Angaben über die Klimarelevanz von Lebensmitteln ausrichten, würde dies den notwendigen Umdenkungsprozess sowohl der Verbraucher, aber vorrangig der Produzenten und des Lebensmittelhandels deutlich stärken. Bereits jetzt beginnen einige deutsche Lebensmittelketten sich mit der Frage von Nachhaltigkeit zu positionieren, um damit einen Wettbewerbsvorteil zu erringen. Wenn es andererseits im Sinne des Wettbewerbsschutzes notwendig ist, vergleichbare und verlässliche Standards für die Ausweisung entsprechender klimarelevanter Angaben an Lebensmitteln zu entwickeln, so ist dieser Prozess jetzt politisch zu initiieren. Dabei sollte, entgegen in solchen Verfahren sonst üblichen Strategien eher simplifizierend und nicht komplizierend vorgegangen werden. So ist es sicherlich optimal, wenn solche Standards europaweit hergestellt werden. Die Vorreiterrolle von

Frankreich zeigt, dass in anderen Ländern aber durchaus die Bereitschaft besteht, sich national zu positionieren, ehe eine alleinige europäische Herangehensweise die Umsetzung bis zur Verunmöglichung kompliziert.

Von daher wird für einen **nationalen Entwicklungsplan für die Kennzeichnung der Klimarelevanz von Lebensmitteln** plädiert.

Dieser Plan könnte verschiedene Zwischenschritte beinhalten:

1. Aufklärung

Das geäußerte Bedürfnis der Verbraucher, sich in ihrem Kaufverhalten klimarelevant zu verhalten, sollte aufgegriffen und weiter verstärkt werden. Die bisherige vom BMU finanzierte Kampagne der Verbraucherzentralen „Für mich, für dich, für's Klima“ war dafür ein gutes Beispiel. Umso bedauerlicher ist es, dass die Fortsetzung oder Weiterentwicklung des Programms bis heute noch nicht geklärt ist. Solche Programme, die auf der Ebene von allgemeinen Handlungsempfehlungen agieren, sind ein wichtiger Schritt, um den Verbraucherwillen für klimarelevante Kaufentscheidungen zu stärken. Sie sollten kontinuierlich bis zur Produktkennzeichnung und darüber hinaus weitergeführt werden.

2. Einrichtung eines Expertenpanels beim BMU, der die wesentlichen Kriterien für die methodischen Standardisierung und Standardberechnung des Klimaeffekts von Lebensmitteln auch unter Einbeziehung ausländischer Erfahrung entwickelt und festlegt. Dabei sollte in dieser ersten Phase der Abstraktionsgrad soweit wie möglich reduziert werden.

2. a) Alleinige Konzentration auf den CO₂-Verbrauch (Ausschluss anderer Nachhaltigkeitskriterien wie Wasserverbrauch, Flächenverbrauch etc.)

2. b) Betrachtung der Produktionskette alleinig bis zum Ladenregal (Ausschluss der für die Kaufentscheidung nicht relevanten Verarbeitungsart durch den Verbraucher oder dessen sonstige Ökobilanz)

2. c) Entwicklung von standardisierten Berechnungseinheiten (soweit nicht bereits vorhanden), die für alle Produkte genutzt werden können (z. B. durchschnittlicher CO₂-Verbrauch bei Cold-Store-Lagerung pro Kilogramm Obst oder durchschnittlicher CO₂-Verbrauch pro 100 Kilometer Flugstrecke pro Kilogramm). Also: keine einzelproduktbezogenen Berechnungen, sondern Nutzung von Bausteinprinzipien.
3. Integration des Expertenpanels in eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Umwelt- und Verbraucherschutzressorts von Bund und Ländern. Ziel:
Festlegung von Lebensmittelgruppen, die sich aufgrund ihrer Bedeutung für den Warenkorb und aufgrund einfach zu standardisierender Einzelschritte in ihrer CO₂-Bilanz gut und von daher primär abbilden lassen.
4. Veröffentlichung dieser Standards und Berechnungsmethoden und Auslobung einer Modellphase für interessierte Lebensmittelunternehmen mit begleitender Evaluation. Volle Transparenz jeder dieser Schritte zur Förderung des Verständnisses des Prozesses
5. Nach Auswertung der Evaluation verbindliche Vorgaben für die Anwendung und sukzessive Ausweitung auf andere Lebensmittelgruppen.

In Kenntnis der Vorarbeiten insbesondere in dem PCF-Projekt und in anderen Ländern kann davon ausgegangen werden, dass die Schritte 2-4 für eine entsprechend beschränkte Zahl von Lebensmittelgruppen innerhalb von zwei Jahren ermöglicht werden können. Anschließend kann in Stufe 5 über die verbindliche Umsetzung, auch im Dialog mit der europäischen Union begonnen werden.

Beitrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg zum Themenfeld „Geräte“

Nachfolgend werden für das Themenfeld "Haushalts- und Elektrogeräte" der rechtliche Hintergrund dargestellt und unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Expertenanhörung Empfehlungen formuliert.

I. Rechtlicher Hintergrund

Für das Themenfeld "Haushalts- und Elektrogeräte" existieren die folgenden relevanten gesetzlichen Regelungen und Entscheidungshilfen:

1. Kennzeichnung des Energieverbrauchs

Die für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs geltende Rechtslage wird vornehmlich durch europäische Vorgaben bestimmt.

a) Richtlinie 92/75/EWG

Bislang maßgeblich war die Richtlinie 92/75/EWG, deren Anwendungsbereich sich auf Haushaltsgeräte beschränkte. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie und ihrer Durchführungsbestimmungen: Lieferanten und Händler der betroffenen Haushaltsgeräte sind verpflichtet, Etiketten und Datenblätter mit Informationen über den Energieverbrauch herzustellen und die Etiketten in sichtbarer Form an den Geräten anzubringen.

Es wurde nach sieben Energieeffizienzklassen (A bis G) differenziert. In Deutschland ist die Richtlinie durch das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und die darauf beruhende Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung umgesetzt worden.

b) Richtlinie 2010/30/EU

Am 19. Juni 2010 ist die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen in ihren wesentlichen Teilen in Kraft getreten; sie ersetzt die Richtlinie 92/75/EWG. Die neue Richtlinie ist bis zum 20. Juni 2011 in nationales Recht umzusetzen. Sie hat insoweit eine maximal harmonisierende Wirkung, als die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie bzw. entsprechender Durchführungsbestimmungen fallen und deren Vorgaben entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern dürfen. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie ist Folgendes:

aa) Erweiterter Anwendungsbereich: energieverbrauchsrelevante Produkte

Die Beschränkung auf Haushaltsgeräte wird aufgehoben, der Anwendungsbereich auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte erweitert. Dies sind Produk-

te, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls andere wichtige Ressourcen (etwa Wasser oder Chemikalien) haben (vgl. Art 1 Abs. 2 und Art. 2 lit. a) der Richtlinie). Welche Produkte bzw. Produkttypen im Einzelnen erfasst werden, wird nicht in der Richtlinie geregelt, sondern ist der Festlegung in Durchführungsbestimmungen der Kommission vorbehalten. Den Vorgaben der Richtlinie zufolge können Produkttypen bzw. Produkte aber nur dann einbezogen werden, wenn sie einerseits ein erhebliches Energieeinsparpotential aufweisen und andererseits die auf dem Markt verfügbaren Produkte große Unterschiede hinsichtlich des Energieverbrauchs aufweisen (vgl. Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie).

bb) Skala für das Etikett

Das Etikett enthält grundsätzlich weiterhin die Klassifizierung in sieben Klassen (A bis G). Sofern dies durch den technischen Fortschritt erforderlich wird, können aber drei zusätzliche Klassen mit den Bezeichnungen A+, A++ und A+++ hinzugefügt werden. Zudem wird eine Farbpalette vorgeschrieben, die höchstens sieben unterschiedliche Farben von Dunkelgrün bis Rot enthält. Art. 10 Abs. 4 lit. d) der Richtlinie sieht eine Überprüfung der Klassifizierung vor, wenn ein erheblicher Anteil der Produkte die zwei höchsten Energieeffizienzklassen erreicht und durch eine weitere Differenzierung zusätzliche Einsparungen erzielt werden können.

cc) Verpflichtende Angaben in der Werbung

Art. 4 lit. c) und d) der Richtlinie bestimmen, dass in der Werbung und in sämtlichen technischen Werbeschriften für Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und für die Durchführungsbestimmungen erlassen wurden, in Zusammenhang mit Informationen über den Energieverbrauch oder den Preis auf die Energieklasse hingewiesen werden muss.

dd) Vorbildfunktion des Staates

Vergabebehörden, die öffentliche, in den Anwendungsbereich der Richtlinie und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen fallende Aufträge zu vergeben haben, sollen („sind bestrebt“) nur Produkte beschaffen, die zur höchsten Energieeffizienzklasse gehören (vgl. Art. 9 der Richtlinie).

c) Entscheidungshilfen durch die Kennzeichnung auf freiwilliger Basis

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen haben die Hersteller die Möglichkeit, ihre Produkte auf freiwilliger Basis mit Umweltgütesiegeln zu versehen. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Umweltgütesiegeln, deren Vergabe die Erfüllung unterschiedlichster Standards voraussetzt. Die Energieeffizienz ist Beurteilungskriterium vieler solcher Umweltgütesiegel (Blauer Engel, EnergyStar).

2. Gesetzliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz

Mit der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) hat die EU einen Rechtsrahmen für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte geschaffen: Mindesteffizienzanforderungen können festgelegt und damit besonders ineffiziente Produkte vom europäischen Markt ausgeschlossen werden. Die am 21. November 2009 in Kraft getretene Ökodesign-Richtlinie hat die auf energiebetriebene Produkte beschränkte Vorgängerrichtlinie (Richtlinie 2005/32/EG), die in Deutschland durch das Energiebetriebene Produkte Gesetz umgesetzt worden war, abgelöst. Auch die Ökodesign-Richtlinie hat insoweit eine maximal harmonisierende Wirkung, als die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie bzw. entsprechender Durchführungsmaßnahmen fallen und deren Vorgaben entsprechen, nicht untersagen, beschränken oder behindern dürfen.

a) Anwendungsbereich: energieverbrauchsrelevante Produkte

Die Ökodesign-Richtlinie betrifft – ähnlich der Richtlinie 2010/30/EU zur Energieverbrauchskennzeichnung – alle energieverbrauchsrelevanten Produkte. Sie erlaubt es der Kommission, für die von der Richtlinie erfassten Produkte Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, in denen Vorgaben für bestimmte Umweltverträglichkeitsparameter wie beispielsweise die Energieeffizienz gemacht werden. Produkte, die diese Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Derzeit gibt es neun Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission noch auf der Grundlage der Vorgängerrichtlinie erlassen hat. Als bekanntestes Beispiel kann die Haushaltsglühlampe angeführt werden, deren Inverkehrbringen ab dem 1. September 2009 schrittweise untersagt wurde. Die Kommission hat spätestens im Oktober 2011 einen Arbeitsplan vorzulegen, der darlegt, für welche Produkte in den nächsten drei Jahren der Erlass von Durchführungsmaßnahmen beabsichtigt ist.

b) Ermittlung der zulässigen Grenzwerte: Top-Runner-Ansatz

Für die Ermittlung der zulässigen Grenzwerte gibt es ein Verfahren, das allgemein als Top-Runner-Ansatz bezeichnet wird. Der Top-Runner-Ansatz wurde erstmals in Japan umgesetzt. Dieser Ansatz erhebt das beste am Markt befindliche Produkt zum Standard, der von den anderen Produkten der Produktgruppe innerhalb einer bestimmten Frist (zum Beispiel fünf Jahre) erreicht werden muss. Produkte, die dies nicht erreichen, dürfen danach nicht mehr auf den Markt gebracht werden.

3. Energiedienstleistungen

Die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 5. April 2006 bezweckt vor allem, die Angebotsseite von Energiedienstleistungen weiter zu fördern und stärkere Anreize für die Nachfrageseite zu schaffen. Durch das Entstehen eines Marktes für Energiedienstleistungen, Energieaudits und weitere Energieeffizienzmaßnahmen soll die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden gesteigert werden. Die Bundesregierung hat 2010 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie einen Rahmen geschaffen. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind:

- Ermächtigung der Bundesregierung, einen generellen nationalen Energieeinsparwert für das Jahr 2017 festzulegen;
- Vorgaben an Energieunternehmen zur Entwicklung und Förderung eines Markts für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (in erster Linie Informationspflichten über dieses Angebot, ggf. Sorgspflicht der Energieunternehmen für ein ausreichendes Angebot an Energieaudits);
- Regelungen zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, d. h. Bund, Länder und Gemeinden gehen bei der Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. durch Energieeinsparungen im Gebäudebereich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit) mit gutem Beispiel voran;
- Beauftragung der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingerichteten Bundesstelle für Energieeffizienz mit weiteren Erfassungs- und Unterstützungsaufgaben.

Die Energieeffizienzstelle soll auch den von der Bundesregierung der EU vorzulegenden Energieeffizienzaktionsplan erarbeiten.

Eine Anhörung am 28. Juni 2010 im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags hat ergeben, dass das Umsetzungsgesetz für die EU-Richtlinie offensichtlich nicht ausreicht, um die von Deutschland und von der EU ausgewiesenen Klimaschutzziele zu erreichen. Die Defizite sollen nun im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Handlungsfelder des Energiekonzepts 2010 der Bundesregierung bzw. bei der Überarbeitung des IEKP (Integriertes Energie- und Klimapaket) beseitigt werden. In seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2010 (BR-Drs. 231/10 B) hat der Bundesrat insbesondere die fehlende Umsetzung der verbraucherrelevanten Regelungen in Artikel 11 und Artikel 13 der Richtlinie angemahnt und die Bundesregierung aufgefordert, umgehend für Abhilfe zu sorgen. Die Änderungen und Ergänzungswünsche des Bundesrats betreffen z.B. Verbrauchstransparenz, Verbraucherinformation und neue Anreizsysteme, wie die Einrichtung eines Effizienzfonds.

II. Empfehlungen der Arbeitsgruppe

1. Zur Energie- und Geräteeffizienz und den Nachhaltigkeitsaspekten allgemein

- Mehr Energieeffizienz in den privaten Haushalten ergibt sich über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energie, das Energiesparen sowie den Einsatz effizienter Technologie, z.B. bei den Haushalts- und Elektrogeräten, der Beleuchtung, der Informations- und Telekommunikationselektronik sowie bei der Heizung und Lüftung der Wohngebäude.
- Bei Investitionen in die Geräteeffizienz sollte aus Gründen der Nachhaltigkeit jeweils im Einzelfall der Einsatzzeitraum bzw. der Lebenszyklus des Geräts betrachtet werden.
- Mit einer Erhöhung der Energie- und Geräteeffizienz können die Verbraucher im täglichen Leben und im persönlichen Umfeld einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Der Gesetzgeber kann mit ordnungsrechtlichen Vorgaben, wie z.B. beim europaweiten Verbot der konventionellen Glühlampen, aber auch durch Förder- und Anreizprogramme das Verhalten der Verbraucher beeinflussen.

2. Zur Energieverbrauchskennzeichnung/Geräte kennzeichnung mit dem EU-Label

- Das bisherige EU-Label zur Energieverbrauchskennzeichnung ist bei den Verbrauchern bekannt und akzeptiert. Mit der Überarbeitung des Labels im Jahr 2010 und der Einführung der dynamischen Klassen A+, A++ und A+++ verändert

sich auch der bisherige Informationsgehalt qualitativ. Diese Neuerungen bzw. Änderungen sollten bei den Verbrauchern entsprechend bekannt gemacht werden.

- Die Verbraucherverbände der Länder sowie der Verbraucherzentrale Bundesverband werden gebeten, das neue EU-Label gegenüber den Verbrauchern entsprechend zu kommunizieren.
- Die Bundesregierung wird gebeten, über die Deutsche Energieagentur (Dena) ebenfalls Informationen über das neue EU-Label in geeigneter Weise für die Verbraucher aber auch für die Multiplikatoren in Handel und Industrie zur Verfügung zu stellen.
- Eine Ausweitung der Energieverbrauchskennzeichnung auf weitere Produktgruppen wird auf europäischer Ebene durch sogenannte Durchführungsbestimmungen vorgenommen, über die ein Regelungsausschuss der Mitgliedstaaten befindet. In diesem Zusammenhang sollten die Verbraucherministerien der Länder und des Bundes von den zuständigen Bundesministerien (Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium), die in den EU-Gremien vertreten sind, regelmäßig und frühzeitig informiert und konsultiert werden, um auch die Verbraucherinteressen angemessen zu berücksichtigen.
- Es wird weiterhin angeregt, dass die Verbraucherministerien der Länder und des Bundes in dem vom Bundesumweltministerium initiierten nationalen "EuP-Netzwerk" mitwirken.

3. Zur Weiterentwicklung der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG)

- Die Verbraucherschutzministerien der Länder begrüßen die Novellierung der Ökodesign-Richtlinie als richtigen Schritt für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz.
- Die Bundesregierung wird gebeten, die Verbraucherschutzministerien der Länder und des Bundes bereits im Vorfeld der anstehenden Novellierung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG), das der Umsetzung der EU-Richtlinie dient, angemessen zu beteiligen.
- Gemäß der Ökodesign-Richtlinie ist die EU-Kommission verpflichtet, bis Oktober 2011 in einem Arbeitsprogramm gemäß den in Artikel 15 festgelegten Kriterien festzulegen, für welche Produktgruppen weitere Durchführungsbestimmungen

beabsichtigt werden. Dazu sollten auch die Verbraucherschutzministerien der Länder vom Bund frühzeitig konsultiert werden.

4. Zur Umsetzung und Kontrolle der Energieverbrauchskennzeichnung im Handel

- Aus verbraucherpolitischer Sicht ist die Energieverbrauchskennzeichnung sowohl bei PKW als auch bei Haushaltsgeräten eine wichtige Orientierungshilfe für den Verbraucher.
- Untersuchungen der Verbraucherzentralen und der Deutschen Umwelthilfe e.V. haben ergeben, dass sowohl die Energieverbrauchskennzeichnung für Haushaltsgeräte, als auch die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung bei der Umsetzung und Kontrolle erhebliche Mängel aufweisen.
- Die Einhaltung der Kennzeichnung sollte daher durch die zuständigen Stellen der Länder sichergestellt werden.

5. Verbraucherinformation und Verbraucherbildung

- Die Akzeptanz der Verbraucher bezüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz ist verhalten. Oftmals verhindern fehlende Markttransparenz bezüglich der Produkte oder Unwissen über die Folgewirkungen eine Investition in Effizienztechnologie und neue Geräte. Hier ist die Verbraucherinformation ein Schlüssel für mehr Energieeffizienz.
- Die Verbraucherschutzministerien der Länder setzen sich daher gemäß dem Beschluss der VSMK 2008 (TOP 23) dafür ein, dass die Inhalte der Energieeffizienz- und Klimakampagnen der EU, des Bundes und der Länder besser abgestimmt und koordiniert werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine enge Zusammenarbeit der Deutschen Energieagentur und des Verbraucherzentrale Bundesverbandes angeregt. Eine verstärkte Verbraucherinformation ist nach dem Energiekonzept der Bundesregierung auch als Aufgabe des neuen Energieeffizienzfonds vorgesehen.
- Es sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob aus Sicht der Verbraucher ein Bedürfnis nach einer objektiven und neutralen Bewertung der zahlreichen existenten Gütesiegel zur Nachhaltigkeit besteht.

6. Förderung von Effizienztechnologie, Energieeffizienzfonds und der Aufbau eines Marktes im Bereich der Energiedienstleistungen

- Energiedienstleistungen werden bislang gegenüber Verbrauchern nur ganz vereinzelt angeboten. Die Bundesregierung hat 2010 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie einen Rahmen für mehr Energieeffizienz auch bei den Verbrauchern geschaffen. Im Energiekonzept wurden weitere Festlegungen insbesondere für die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds getroffen.
- Die Verbraucherschutzministerien der Länder fordern die Bundesregierung auf, durch Schaffung entsprechender Anreize auch auf dem Gebiet der Haushalts- und Elektrogeräte sowie der Heizung und Lüftung in Wohngebäuden einen Markt für Energiedienstleistungen zu etablieren, um die erheblichen Energieeffizienzpotenziale zu heben.
- Dem inzwischen mit Gesetz eingerichteten Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ (vom Bundestag am 28. Oktober 2010 verabschiedet) kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die im Energiekonzept angekündigten Anreizsysteme für Effizienztechnologie, die aus dem Fonds finanziert werden sollen, nicht nur für kleine und mittlere Unternehmen, sondern flächendeckend auch für die Verbraucherhaushalte auszugestalten. Auf den Beschluss der VSMK 2008 (TOP 23) bezüglich eines Deutschen Energiefonds wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

7. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Die Umsetzung des Energiekonzepts der Bundesregierung bietet zahlreiche Ansatzpunkte, auch die Energieeffizienz bei den Verbrauchern zu erhöhen. Die Verbraucherschutzministerien der Länder und des Bundes sollten frühzeitig in die Gesetzgebungsverfahren einbezogen und auch bei geplanten Verordnungen rechtzeitig konsultiert werden.
- Aktuell bieten im Jahr 2011 die Novelle des Energiewirtschaftsrechts, die anstehende Novellierung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes, des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes sowie weitere Gesetzesvorhaben die Gelegenheit, einerseits die Verbraucherbelange angemessen zu berücksichtigen und andererseits den Klimaschutz weiter voranzubringen.

Beitrag der Länder Berlin und Hamburg zum Themenfeld „Mobilität“

Kernfrage:

Wie kann die Bereitschaft der Verbraucher zu einer klimafreundlicheren Mobilität (vgl. Prognos-Studie „Verbrauchermonitoring Perspektiven der Verbraucher zum Klimaschutz: Mobilität & Ernährung“ 2009) mit konkreten politischen Handlungsempfehlungen zielführend gefördert werden?

Einerseits wünschen sich Verbraucher verständliche, leicht erkennbare, glaubwürdige und einheitliche Orientierungshilfen. Andererseits sind sie im Sinne der Generationengerechtigkeit und der Nachhaltigkeit bereit, zum Schutze des Klimas eingefahrene Verhaltensweisen zu ändern und Mehrkosten auf sich zu nehmen. Um die Mobilität zu erhalten und den Verkehr zu reduzieren sind viele Einzelentscheidungen notwendig.

Damit die Menschen in Zukunft klimabewusster mobil sein können, gilt es, durch die Politik diesen Entwicklungsprozess zu initiieren und zu fördern.

Zusätzliche Überlegungen

Für eine nachhaltige Klimapolitik ist eine enge Zusammenarbeit aller Akteure von hoher Notwendigkeit. Aus diesem Grunde wird angeregt, einen regelmäßigen Austausch zwischen den zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren aller betroffenen Politikfelder (Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Forschung...) zu forcieren, z. B. in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Auch die Einbeziehung von „Bürgervertretern“, Verbraucherschutz-, Automobil- und Fahrgastverbänden, Fahrradinitiativen, Wirtschaftsvertretern und sonstigen Betroffenen wird als sinnvoll erachtet. Eine konzentrierte Anstrengung für bessere Rahmenbedingungen muss im Vordergrund stehen.

1. Flugverkehr

Situation der Verbraucher:

Der Flugverkehr ist der klima-unverträglichste Massenverkehrsträger (vgl. UBA „Daten zum Verkehr Ausgabe 2009“). Er hat sich von einem ursprünglich extrem teuren zu einem zunehmend für größere Bevölkerungsgruppen erschwinglichen Verkehrsmittel entwickelt. Dies entfaltet erhebliche positive Wirkungen für die deutsche Wirtschaft und den Tourismus. Speziell bei Reisezeiten ab vier Stunden spielt der Luftverkehr deutlich

seinen Geschwindigkeitsvorteil aus. Dennoch ergab die im Auftrag des Verbraucherzentralen Bundesverbandes durchgeführte Prognos-Studie aus dem Jahr 2010, dass sich 67,3 % der Befragten bewusst sind, dass sie durch verminderte Nutzung des Flugzeugs einen hohen oder eher hohen Beitrag zu einem besseren Klimaschutz leisten können.

Handlungsziele:

Es sollte erreicht werden, dass die Verbraucher, aber auch die Anbieterseite in Hinblick auf den Klimaschutz mehr Verantwortung übernehmen und dies durch ihr Handeln ausdrücken. Dies kann durch sinnvolle Kombination von Verkehrsträgern (z. B. Rail & Fly), Verlagerung, Vermeidung, Verringerung und Kompensation geschehen.

Handlungsempfehlungen:

Die Verbraucher sollten bei der Wahl dieses Verkehrsmittels auf die Klimaauswirkungen aufmerksam gemacht werden. Insbesondere die Nutzung des Flugzeuges bei Kurzstrecken darf von ihnen nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Deshalb gilt es, die Auswirkungen auf das Klima direkt beim Buchen und in leicht verständlicher Form sichtbar zu machen.

2. Autoverkehr

Situation der Verbraucher:

Konkrete Umsetzungspläne für eine seltenere Nutzung des Autos in der nahen Zukunft haben gemäß der Prognos-Studie (s. o.) 31 % der Autofahrer. 41 % der Autofahrer haben konkrete Pläne, in näherer Zukunft in ein Auto mit geringerem Kraftstoffverbrauch zu investieren. 28 % der Autofahrer insgesamt haben sich ein solches Auto in der Vergangenheit bereits zugelegt. Der CO₂-Ausstoß spielt für 86 % eine sehr wichtige bzw. wichtige Rolle für ihre Entscheidung beim Autokauf.

Handlungsziele:

Erhebliche Potenziale zur CO₂-Minderung im Autoverkehr liegen in der Wahl des Verkehrsmittels, der Fahrzeugbeschaffung und bei der Nutzung des Fahrzeugs. Neben der Vermeidung von PKW-Nutzungen gilt es, Entwicklung und Einsatz klimafreundlicherer Techniken zu fördern.

Handlungsempfehlungen:

Vorhandene Techniken, die einen niedrigen CO₂ – Ausstoß ermöglichen, sollten weiter gefördert werden. Einerseits sollte die Substitution herkömmlicher Energiearten das Ziel sein, andererseits die Reduktion des gesamten Energieverbrauchs. Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine Absenkung der CO₂-Emissionsgrenzwerte bei Neuwagen realisierbar ist.

Ratsam wäre es, die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung auf Gebrauchtwagen zu erweitern. So sollen alle gekennzeichneten Autos bei einem gewerblichen Wiederverkauf gekennzeichnet bleiben. Der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch ist in der Realität angepassten, standardisierten Verfahren zu ermitteln. Auch die Schadstoffentstehung bei der Herstellung und Entsorgung sowie der Energieverbrauch der Nebenaggregate sollten in die Kennzeichnungspflicht einbezogen werden. Auch die verbindliche und einheitliche Kennzeichnung von Autoreifen in Bezug auf die Energierrelevanz ist weiter voranzubringen.

In Frankreich hat sich das „Bonus-Malus-System“ bewährt, bei dem CO₂-arme Fahrzeuge besonders gefördert werden und im Gegenzug klimaschädliche Fahrzeuge eine Abgabe zu leisten haben. Die Prüfung einer Übertragung eines solchen Systems auf den deutschen Raum wird empfohlen und die Inhalte sollten bei der Überarbeitung der Kraftfahrzeugsteuer Berücksichtigung finden.

3. Öffentlicher Personennahverkehr

Situation der Verbraucher:

Über 20 % der Fahrzeughalter, die neben ihrem Auto auch öffentliche Verkehrsmittel nutzen, geben laut o.g. Prognos-Studie an, bereits heute häufiger den öffentlichen Nahverkehr zu benutzen, als mit dem eigenen Wagen zu fahren.

34 % dieser Fahrzeughalter können sich vorstellen, zukünftig das Auto seltener zu nehmen. Ganz auf das Auto verzichten wollen allerdings nur 8 % der Verbraucher.

Vor allem in Ballungsräumen ist es deshalb von hoher Bedeutung die Bereitschaft zu fördern, das Auto stehen zu lassen oder ganz darauf zu verzichten.

Handlungsziele:

Der ÖPNV stellt als Massenverkehrsträger eine erhebliche Entlastung für das Klima dar, wenn er dazu beiträgt den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Um die Nutzung des ÖPNV zu steigern bzw. die bereits bestehende Etablierung beizubehalten, muss der ÖPNV in allen Regionen sicher und komfortabel gestaltet werden. Es gilt, den ÖPNV deutlich an den Bedürfnissen der Verbraucher auszurichten. Diese Bedürfnisse beinhalten zum einen Qualitätsaspekte, eine attraktive Preisgestaltung, den Reiseaufwand und den Service. Im Verbraucherinteresse sind hierbei im Sinne des Gemeinwohls neben ökologischen auch sozial verantwortungsvolle Angebote weiterzuentwickeln.

Als Teil der Daseinsvorsorge, sollten die Steuerungsmöglichkeiten bei den Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen im Sinne der Verbraucherfreundlichkeit soweit wie möglich ausgeschöpft werden. Hierbei sind auch die Verfahren bei der Ausschreibung (Kriterien, Auftragsdefinition, Investitionen...), also das Vergaberecht, anzupassen und zu flexibilisieren. Simplifizierende, nicht komplizierende Verfahren sind hierbei verstärkt in den Blick zu nehmen.

Handlungsempfehlungen:

Um den Verbrauchern ein Mindestmaß an Qualitätsstandards und Transparenz zu gewährleisten, ist eine stärkere Evaluation der Effizienz und bessere Qualitätssicherung der Leistungen der Verkehrsbetriebe notwendig. Eine durchgängige Transparenz der Strukturen und Leistungen des ÖPNV ist anzustreben. Das Preis-Leistungsverhältnis muss (trotz der hohen Komplexität bei Einbeziehung aller relevanten Bewertungskriterien) für die Verbraucher nachvollziehbar und bewertbar sein. Hierfür sollte die Pflicht zur Offenlegung verschiedener Daten politisch initiiert werden. Auch ein Leistungsvergleich zwischen verschiedenen Anbietern, z. B. über ein Benchmarkingverfahren, wäre denkbar. Unter Abwägung der Interessen und Rechte aller Beteiligten, wird es als sinnvoll erachtet, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht über die berechtigten Interessen der Verbraucher an Informationen zu stellen.

Hierzu könnten die Gewährung von Fördermitteln nur mit Wirkungsbezug, die Evaluation der Geldverwendung auf Effizienz und Bedürfnisorientierung und die staatliche Festlegung eines Investitionsplanes (in Schienennetz, Sicherheit, Klimaschutzaspekte...)

gehören. Die Benutzung von umweltfreundlicheren Fahrzeugen sollte verbindlich werden. Die Preisgestaltung sollte angemessen und die Einräumung eines Sondertarifes für einkommensschwache Bürger für die Verkehrsbetriebe obligatorisch sein.

Um dem Aspekt der Bürgernähe gerecht zu werden, wird geraten, auf Landes-/Kommunal-ebene (unter Federführung des entsprechenden Verkehrsministeriums) Bürgergremien zu initiieren, die an Planungsprozessen (z. B. zur Netz-/Taktzeitgestaltung) beteiligt sind. Bisherige Erfahrungen (z. B. Nahverkehrsplanforen, Schlichtungsprozess Stuttgart 21, Schweizer Projekt „Bahn 2000“, Großbritannien „Mobilität und Armut“ und in Paris, bei der Planung dreier Buslinien) sollten dabei genutzt werden.

In verschiedenen Städten (Offenburg, München, Halle, Berlin) wurden in den letzten Jahren Direktmarketing-Kampagnen zum ÖPNV durchgeführt. Hierbei wurden z. B. zugezogenen Neubürgern Informationspakete zum ansässigen ÖPNV inklusive Freifahrkarten für einen bestimmten Zeitraum zugeschickt. In einer Vielzahl der Fälle konnten die Verbraucher so von einem Umstieg vom Auto zum ÖPNV überzeugt werden³. Es wird den Landesregierungen empfohlen, auf die regionalen Verkehrsbetriebe zuzugehen, um gemeinsam solche Kampagnen im Sinne des Klimaschutzes zu starten.

4. Fahrradnutzung

Situation der Verbraucher:

34,6 % der im Rahmen der o. g. Prognos-Studie Befragten gaben an, zukünftig häufiger mit dem Fahrrad fahren zu wollen, um das Klima zu schützen. 45,6 % der Befragten Fahrradnutzer nannten fehlende Abstellplätze als Hemmnis der Fahrradnutzung. 37,2 % der Fahrradnutzer empfinden die Fahrradwege als nicht ausreichend.

Handlungsziele:

Die Nutzung von Fahrrädern ist neben dem Zufußgehen die klimafreundlichste Fortbewegungsart. Bund, Länder und Kommunen sollten den Radverkehr als wichtigen Partner im Verkehrsverbund anerkennen und die Fahrradmobilität in Form einer verbesserten Infrastruktur fördern.

³nähere Informationen s. bspw. Publikation des Öko-Institut e. V. „ÖPNV-Begrüßungspaket und Schnupperticket für Neubürger - Bericht zur Evaluation der Maßnahme zum ÖPNV-Direktmarketing“

Es bedarf weiterer Bildungs- und Aufklärungsarbeit, um immer mehr Menschen zum Fahrradfahren zu bewegen. Unternehmen sollten dazu ermutigt werden, das Radfahren ihrer Beschäftigten und Kunden zu fördern, indem sie sie in ihr Mobilitätsmanagement einbeziehen.

Handlungsempfehlungen:

Hierzu sind die Empfehlungen aus dem „Nationalen Radverkehrsplan“ 2002-2012 (NRVP) konsequent anzuwenden, in dem die Fahrradförderung als wichtiger Baustein einer nachhaltigen integrierten Verkehrspolitik bewertet wird.

Eine Förderung von E-Bikes und Leihfahrrädern wird als zielführend erachtet, da ein breiteres Spektrum an Verbrauchern für die Fahrradnutzung gewonnen werden kann, insbesondere diejenigen, die lange Strecken zu überwinden haben oder denen das Radfahren schwer fällt.

5. Intermodalität

Handlungsziele:

Weiterentwicklung und Ausbau des Verkehrsnetzes sind ein andauernder Prozess, dessen Ziel es ist, die verschiedenen Verkehrsträger optimal miteinander kombinierbar zu machen. Diese Verknüpfung sollte sich nicht nur auf den regionalen Ausbau beschränken, sondern auch die bundesweite Vernetzung einbeziehen.

Handlungsempfehlungen:

Konzertierte Verkehrsentwicklungspläne / Mobilitätspläne sind zu entwickeln und auszubauen.

Bei der Stadtplanung und Ausschreibung von Aufträgen sollten verbindliche Vorgaben zur Einrichtung und Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten gemacht werden, sodass eine Abstimmung der verschiedenen Verkehrsträger möglich wird (z. B. Installation und Wartung von Fahrradstationen, Parkplätze an Bahnhöfen in Randgebieten, abgestimmte Takte...).